
Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 1-2015

Agrarrecht

LVwG 53.27-4037/2014-2 vom 13.10.2014

Gemäß § 24a Abs 2 EinforstungsLG Steiermark 1983 (StELG) ist vor Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide (§ 24) im Rahmen von Neuregulierungs- und Regulierungsverfahren bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von mehr als 20 ha zur Schaffung reiner Weide eine UVP nach den folgenden Bestimmungen durchzuführen. § 24a Abs 4 StELG sieht vor, dass von der geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren sind. Der Umweltanwalt kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Zur Vermeidung von Umgehungen ist § 24a Abs 4 StELG so auszulegen, dass er vor jeder geplanten Erlassung eines Bescheides zur Trennung von Wald und Weide, also auch bei Rodungen mit einer zusammenhängenden Fläche von weniger als 20 ha zur Schaffung reiner Weide, Anwendung findet. Somit kann die Umweltanwältin nach § 24a Abs 4 StELG auch bei Rodungen unter 20 ha zusammenhängende Fläche innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. In diesem Feststellungsverfahren hat die Umweltanwältin Parteistellung mit den Rechten nach § 24b Abs 9 StELG, womit auch das Recht verbunden ist, gegen die Zurückweisung eines Feststellungsantrages Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gewerbeordnung

LVwG 41.25-4802/2014-3

LVwG 35.25-4803/2014-3 vom 12.9.2014

Zur Ausübung des „sensiblen“ Baumeistergewerbes nach § 94 Z 5 GewO hat der Gewerbeinhaber nicht gemäß § 39 Abs 4 GewO die Bestellung eines Geschäftsführers der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, sondern gemäß § 341 GewO um Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers anzusuchen. Daher ist eine Anzeige des Wortlauts: „Wir sind im Besitz der Gewerbeberechtigung „Baumeister, Brunnenmeister eingeschränkt auf Baumeister, Standort ... Gemäß § 39 Abs 4 GewO zeigen wir die Bestellung des ... zum gewerberechlichen Geschäftsführer an.“ ohne Durchführung eines Verfahrens zur Genehmigung der Bestellung zurückzuweisen. Aus diesem Grunde ist ein Bescheid, mit dem ein solcher Antrag als „Antrag auf Genehmigung der Bestellung des ... zum gewerberechlichen Geschäftsführer zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Baumeister“ bezeichnet und nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens unter anderem nach § 341 GewO 1994 abgewiesen wird, ohne weiteres Verfahren aufzuheben.

LVwG 41.25-4866/2014-3 vom 25.9.2014

Das Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 bewirkte keine Änderung von Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung nach § 94 Z 46 GewO 1994, da die näheren Vorschriften des § 119 GewO 1994 und der Lebens- und Sozialberatungs-Verordnung unverändert geblieben sind. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass eine klarstellende Regelung über das Aufrechterhalten des Berechtigungsumfanges des Gewerbes „Lebens- und Sozialberatung“ im Psychologengesetzes 2013 nicht mehr positiv-rechtlich verankert ist. Vielmehr ist gemäß § 29 GewO 1994 für den Umfang der Gewerbeberechtigung „Lebens- und Sozialberatung“ der Wortlaut der Gewerbebeanmeldung nach § 339 GewO 1994

maßgebend.

Immissionsschutzgesetz-Luft

LVwG 30.5-4620/2014-9 vom 16.12.2014

Gemäß § 3 Abs 5 VBA-Verordnung - IG-L Steiermark, LGBL Nr 22/2012, gelten die Geschwindigkeitsbeschränkungen gemäß Abs. 1 und 2 dieser Verordnung nicht, wenn nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (in der Fassung BGBl. I Nr. 27/2014) niedrigere oder gleich hohe Höchstgeschwindigkeiten angeordnet werden. Ist eine Anordnung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 an Voraussetzungen gebunden, so gilt sie nur dann, wenn diese Voraussetzungen vorliegen. Fehlen diese Voraussetzungen, ist die Anordnung nicht existent. Mit einer Verordnung nach § 52 lit a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) wurde für den tatörtlichen Streckenabschnitt eine

Beschränkung der auf Autobahnen erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h auf 100 km/h nur unter den Voraussetzungen von Nässe, Schnee- oder Eisbildung angeordnet. Somit bewirkte die zur Tatzeit trockene Fahrbahn, dass während dieser Zeit die Geschwindigkeitsbeschränkung nach der StVO auf 100 km/h für den tatörtlichen Streckenabschnitt nicht gegolten hat, also keine existente Anordnung gewesen ist. Folglich war gemäß § 20 Abs 2 StVO die auf Autobahnen generell erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h angeordnet, weshalb gemäß § 3 Abs 5 VBA-Verordnung - I-GL Steiermark die nach § 3 Abs 1 und 2 dieser Verordnung erlassene und zur Tatzeit entsprechend kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 100 km/h in Geltung war. Die zur Tatzeit eingehaltene Fahrgeschwindigkeit von 125 km/h wurde somit zu Recht als Übertretung des § 30 Abs 1 Z 4 IG-L 1997 in Verbindung mit der Anordnung nach § 3 Abs 1 und 2 VBA-Verordnung - IG-L Steiermark 2012 geahndet.

Lebensmittelsicherheits-Verbraucherschutzgesetz

LVwG 41.30-2352/2014 vom 7.10.2014

Gemäß Art 14 Abs 1 a) ii) Verordnung 834/2007/EG können nichtökologisch/nicht-biologisch aufgezogene Tiere unter bestimmten Voraussetzungen zu Zuchtzwecken in den ökologischen/biologischen Betrieb eingestellt werden. Solche Tiere und von ihnen gewonnene Erzeugnisse gelten nach Einhaltung eines Umstellungszeitraums von sechs Monaten gemäß Art 38 Verordnung 889/2008/EG als ökologisch/biologisch. Umstellungsfähig sind bei der Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde nur nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Säugetiere, sofern gewisse Grenzen iSd Art 9 Abs 3 Verordnung 889/2008/EG eingehalten werden. Es ist daher nicht möglich, eine primipare Kuh aus einem nichtökologischen/nichtbiologischen Betrieb zuzukaufen und deren Milch trotz Einhaltung einer Umstellungsphase von sechs Monaten als ökologisches/biologisches Produkt zu verkaufen, da eine Umstellung nur für nullipare Kühe vorgesehen ist.

Mindestsicherungsgesetz

LVwG 41.31-3177/2014-2 vom 6.10.2014

Eine Ermächtigung zur bescheidmäßigen Vorschreibung der regresspflichtigen Kosten gegenüber der Person, die eine Haftungserklärung im Sinne des § 2 Abs 1 Z 15 NAG 2005 abgegeben hat, ist weder diesem Gesetz noch dem Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetz (MSG Stmk 2011) zu

entnehmen. § 17 Abs. 1 Z 2 MSG Stmk 2011 ermöglicht es nicht, Regress gegenüber einem nicht unterhaltspflichtigen Dritten geltend zu machen. § 17 Abs. 4 leg cit bietet zwar diese Möglichkeit, stellt dabei jedoch auf Ansprüche des Mindestsicherungsbeziehers gegenüber dem nicht unterhaltspflichtigen Dritten ab. Jedoch begründet eine Haftungserklärung im Sinne des § 2 Abs 1 Z 15 NAG keine (direkten) Ansprüche des Beziehers einer Mindestsicherung gegenüber dem Unterfertiger einer Haftungserklärung. Vielmehr erklärt diese Person gegenüber dem Bund, für jene Ansprüche, die dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einer sonstigen juristischen Person öffentlichen Rechts gegen den Fremden entstehen könnten, zu haften. Aufgrund des zivilrechtlichen Charakters der Haftungserklärung - sie stellt eine vertragliche Willenserklärung im Sinne des ABGB gegenüber dem Bund dar - können die daraus entstehenden Ansprüche nur nach § 1 Jurisdiktionsnorm vor den ordentlichen Gerichten durch Klage des jeweiligen Rechtsträgers auf Zahlung der entstandenen Kosten durchgesetzt werden. Daher kann auch § 17 Abs 4 MSG Stmk 2011 nicht dafür herangezogen werden, den Rückersatz für gewährte Leistungen der Mindestsicherung mit Bescheid einer Person vorzuschreiben, die für den Hilfeempfänger eine Haftungserklärung abgegeben hat, ohne für ihn unterhaltspflichtig zu sein.

Universitätsgesetz

LVwG 30.25-3501/2014-15 vom 7.7.2014

Das unberechtigte Führen eines akademischen Grades nach § 116 Abs 1 Z 2 UniversitätsG 2002 ist ein Distanzdelikt. Wird ein solches Delikt insbesondere mittels Fax oder E-Mail gegenüber einem bestimmten Empfänger begangen, so ist als Tatort im Sinne des § 44a Z 1 VStG 1991 jedenfalls jener Ort anzuführen, an dem der Täter das körperliche Verhalten setzt, also an dem ein gezieltes E-Mail oder Fax abgeschickt wurde. Bei Begehung des Distanzdeliktes durch einen Brief gilt nämlich jener Ort als anzuführender Tatort, an dem der Brief zur Post gegeben wurde (VwGH 18.9.1992, 91/12/0159). So ist das unberechtigte Führen eines akademischen Grades kein Erfolgsdelikt, sondern ein Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG 1991, dessen Tatbild bereits durch ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot ohne Merkmale eines Erfolges erfüllt ist.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz

LVwG 50.33-3562/2014-3 vom 22.7.2014

Die Verhängung einer Zwangsstrafe nach § 5 VVG setzt als Vollstreckungsmaßnahme nach dem VVG voraus, dass ein entsprechender Titelbescheid gegenüber dem Verpflichteten wirksam geworden ist, und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl. VwGH 22.02.2007, 2006/07/0090 u.a.). Der Beschwerdeführer erwarb eine Liegenschaft, deren Räumlichkeiten für Lager und Werkstätten vom Voreigentümer an einen Verein vermietet worden waren. Dieser Mietvertrag wurde durch die Veräußerung der Liegenschaft an den Beschwerdeführer nicht berührt. Die Behörde hatte nur gegenüber dem Verein die Unterlassung der Nutzung der angeführten Räumlichkeiten zum Vortrag für Gesang und Livemusik aufgetragen, indem sie in diesem Titelbescheid nur den Obmann des Vereines als Verpflichteten genannt hatte. Da der Beschwerdeführer ausschließlich Rechtsnachfolger des (vom Titelbescheid nicht erfassten) Voreigentümers war und nicht Rechtsnachfolger des verpflichteten Vereines, war es rechtswidrig, über den Beschwerdeführer aufgrund dieses Bescheides und der weiteren Nutzung der Räumlichkeiten durch den Verein eine Zwangsstrafe nach § 5 VVG zu verhängen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 2-2015

Agrarrecht

LVwG 53.28-4780/2014-2 vom 22.9.2014

Eine Erledigung mit dem Wortlaut: „Die Agrarbezirksbehörde ... übermittelt Ihnen im Anhang einen Schwendplan zur weiteren Verwendung mit dem Hinweis, dass die darin eingezeichneten Schwendflächen ... gemäß dem Plan betreffend die Neuregulierung der Weiderechte auf der H. Alm ... als Weideboden gewidmet sind.“ entfaltet keine normative Wirkung. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Agrarbezirksbehörde mit dieser Erledigung allen Einforstungsberechtigten zeigen wollte, dass nach ihrer fachlichen Meinung in dem im Plan dargestellten Bereich des belasteten Gebietes am dringendsten Weidepflegemaßnahmen durchzuführen sind. Sämtliche Weidepflegemaßnahmen haben nämlich nach den Regulierungsurkunden zu erfolgen. Werden jene Rechte, welche durch die geltenden Regulierungsurkunden den Berechtigten eingeräumt wurden, überschritten, hat die Agrarbezirksbehörde gemäß § 48 Abs 1 EinforstungsLG Stmk 1983 (StELG) über Antrag des Verpflichteten zu entscheiden. Außerdem richtete sich die Erledigung mit dem angeschlossenen Schwendplan an eine „Einforstungsgemeinschaft“, deren Einrichtung einforstungsrechtlich nicht vorgesehen ist. (So sind Parteien nach § 50 Abs 1 StELG die Eigentümer der berechtigten und verpflichteten Liegenschaften; anderen Personen kommt gemäß Abs 2 Parteistellung nur insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz oder im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten ... Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind). Daher kann eine Gemeinschaft der Einforstungsberechtigten weder gemäß § 50 StELG noch gemäß § 8 AVG 1991 Partei in einem Einforstungsverfahren sein. Aus den angeführten Gründen war die beschriebene Erledigung kein Bescheid und die dagegen erhobene Beschwerde nicht zulässig.

Fremden- und Asylrecht

LVwG 30.16-3414/2014-7 vom 25.9.2014

Gemäß § 120 Abs 3 Z 1 FrPolG 1954 ist strafbar, wer wissentlich die rechtswidrige Einreise oder Durchreise eines Fremden in oder durch einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Nachbarstaat Österreichs fördert. Unter „fördern“ wird ein „unterstützen“ verstanden. Im konkreten Fall war nicht ersichtlich, wodurch die Beschwerdeführerin die Einreise des ihr bekannten Fremden in das Bundesgebiet gefördert haben sollte. Zwar waren beide Personen gemeinsam in einem

öffentlichen Verkehrsmittel gereist und wurden dabei gemeinsam im Bundesgebiet angetroffen. Jedoch hatte der Fremde sein Ticket selbst gekauft und auch selbst verwahrt. Die Beschwerdeführerin hatte ihm vor der Einreise lediglich seine Ladung vor eine österreichische Behörde überbracht, die an ihrer Abgabestelle zugestellt worden war, worauf sich der Fremde zu einer Einreise in das Bundesgebiet entschloss. Die gemeinsame Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittel kann (bei dieser Sachlage) keinesfalls als Förderung einer rechtswidrigen Einreise verstanden werden.

Gewerbeordnung

LVwG 30.25-5722/2014-2 vom 4.12.2014

Steht das Fortbetriebsrecht gemäß § 41 Abs 5 GewO 1994 der Verlassenschaft oder der Insolvenzmasse zu, tritt der Vertreter der Verlassenschaft oder der Insolvenzverwalter mit dem Einlangen der Anzeige des Fortbetriebes in die Funktion des Geschäftsführers ein. Er gilt nicht als Geschäftsführer, wenn mit der Ausübung des Gewerbes ohne Geschäftsführer Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden sind. In diesem Fall hat der Fortbetriebsberechtigte gemäß § 41 Abs 5 GewO 1994 einen Geschäftsführer zu bestellen. Jedoch lässt sich eine Verpflichtung der Insolvenzmasse, die Bestellung eines solchen Geschäftsführers bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, weder aus § 39 Abs 4 GewO 1994, noch aus den Bestimmungen des § 367 Z 1 (und Z 9) leg cit entnehmen. So richtet sich § 39 Abs 4 GewO 1994 an den Gewerbeinhaber, während die fortbetriebsberechtigte Insolvenzmasse nur als Gewerbetreibende im Sinne des § 38 Abs 2 GewO 1994 (nämlich als Ausübende des Gewerbes eines anderen Gewerbeinhabers) anzusehen ist. § 367 Z 1 GewO 1994 erklärt nur die Nichtanzeige der Geschäftsführerbestellungen gemäß § 8 Abs 2 oder 3 (bei nicht eigenberechtigten Personen), gemäß § 9 (bei Rechtspersonlichkeiten) und gemäß § 16 Abs 1 (bei fehlender Befähigung) für strafbar. (§ 367 Z 9 GewO 1994 normiert nur eine einschlägige Anzeigeverpflichtung bei einem Fortbetriebsrecht einer natürlichen Person nach § 41 Abs 4 leg cit).

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.35-4019/2014-22 vom 28.11.2014

Werden zwei Übertretungen nach § 4 Abs 2 KFG zur Last gelegt, weil der bei der Genehmigung des Kraftfahrzeuges bestimmte Nahfeldpegel überschritten wurde und weil der Auspuffendtopf des

Fahrzeuges gefehlt hatte, liegt eine unzulässige Doppelbestrafung vor, wenn die Ursache der unzulässigen Lärmentwicklung lediglich der fehlende Auspuffendtopf gewesen ist und durch dieses Fehlen nicht auch ein anderes Rechtsgut (z.B. die Verkehrssicherheit) erkennbar verletzt wurde. Aus diesen Gründen war der Strafzweck bereits mit der Bestrafung der Verursachung des unzulässigen Lärms, welcher auf das Fehlen des Auspuffendtopfes zurückzuführen war, erfüllt.

Mindestsicherungsgesetz

LVwG 41.21-2972/2014-31 vom 28.11.2014

Eine Person besitzt trotz einer Hauptwohnsitzmeldung im Bundesgebiet gemäß § 4 Abs 3 (und Abs 1 Z 2) MSG Stmk 2011 keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung, wenn sie immer nur vorübergehende Aufenthalte in Österreich begründet. Zwar geht der einmal an einem Ort im Inland begründete Hauptwohnsitz nicht durch jeden Auslandsaufenthalt wieder verloren, sofern der Lebensmittelpunkt auch während dieser Zeit im Bundesgebiet erhalten bleibt (VwGH 21. März 2006, Zl. 2004/01/0266). Jedoch setzt das Fortbestehen eines Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet voraus, dass Beziehungen zum Inland aufrecht gehalten werden, die bei einer Gesamtbetrachtung der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensumstände den Schluss rechtfertigen, derjenige habe seinen Lebensmittelpunkt nach wie vor in Österreich. Bedeutsame Kriterien dieser Gesamtbetrachtung sind nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Aufrechterhaltung einer Wohnmöglichkeit im Inland während der Zeit des Auslandsaufenthaltes und die - etwa aufgrund von Wiedereinstellungszusagen des österreichischen Arbeitgebers - beruflich gesicherte Stellung im Bundesgebiet (Erkenntnisse vom 25. September 2007, Zl. 2005/01/0198 bzw. 2005/01/0816). Jedoch war der Beschwerdeführer nicht deshalb wiederholt in das Bundesgebiet eingereist, um hier eine ernste Arbeitssuche durchzuführen, sondern hatte er sich alleine deshalb zum Ort seiner Hauptwohnsitzmeldung begeben, um durch das Einhalten von Terminen im Sozialamt in den Genuss der Mindestsicherungsleistungen zu kommen.

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 52.6-5857/2014-4 vom 9.1.2015

Gemäß § 4 Abs 7 NatSchG Stmk 1976 (NSchG) sind nicht bewilligte Ankündigungen, die nicht nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Frist entfernt werden, binnen zwei Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde von demjenigen zu entfernen, der sie veranlasst hat. Somit

findet sich in dieser Bestimmung für die Entfernung von Werbeeinrichtungen eine Sonderregelung, welche als *lex specialis* der Verpflichtung nach § 34 Abs 1 NSchG, aufgrund einer bescheidmäßigen Aufforderung den gesetzmäßigen Zustand herzustellen, vorgeht. Daher kommt auch § 34 Abs 2 NSchG, wonach eine Verpflichtung nach Abs 1 nicht mehr ausgesprochen werden kann, wenn seit der Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als fünf Jahre verstrichen sind, für die Entfernung von Werbeeinrichtung nicht zur Anwendung (VwGH-Erkenntnis vom 31.05.1999, 99/10/0017). So wollte der Gesetzgeber ein besonderes beschleunigtes Verfahren schaffen, um nicht bewilligte Ankündigungen so rasch wie möglich wieder zu entfernen. Der gegenständliche Auftrag, eine Ankündigung binnen sechs Wochen (und nicht binnen zwei Wochen) nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entfernen, stützte sich daher nicht auf das vorgesehene beschleunigte Verfahren nach § 4 Abs 7 NSchG, sondern auf die Bestimmungen des § 34 NSchG. Eine Auswechslung dieser Verfahren steht dem Landesverwaltungsgericht nicht zu, weshalb der in Beschwerde gezogene Auftragsbescheid zu beheben war.

Sozialhilfegesetz

LVwG 47.5-4735/2014-2 vom 29.12.2014

Hat der Hilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre vor Beginn der Hilfeleistung, während oder drei Jahre nach der Hilfeleistung Vermögen verschenkt oder sonst ohne entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist gemäß § 28a Abs 1 SHG Stmk 1998 der Geschenknahmer (Erwerber) zum Kostenersatz verpflichtet. Konkret hatte der in stationärer Betreuung befindliche Hilfeempfänger im Verfahren über die Verlassenschaft seiner Gattin auf den ihm zustehenden Pflichtteil in Höhe von € 20.517,13 verzichtet, wobei dieser Vermögenswert infolge des Verzichtes seinen beiden Söhnen je zur Hälfte zugeflossen war. Somit war dieser Vorgang nach der Entscheidung des OGH vom 18.10.2012, 4Ob145/12w, als Vermögensübertragung ohne entsprechende Gegenleistung zu beurteilen. Da diese Schenkung zeitlich während der Hilfeleistung erfolgte, waren beide Söhne zur Hälfte des Vermögenswertes als Geschenknahmer des Hilfeempfängers im Sinne des § 28a SHG Stmk 1998 anzusehen.

LVwG 47.35-3490/2014-9 vom 18.12.2014

Ist zum Zeitpunkt des Todes eines Hilfeempfängers ein Verfahren auf Gewährung von Leistungen gemäß § 13 Abs 1 SHG Stmk 1998 (StSHG) noch nicht abgeschlossen, so ist gemäß § 13 Abs 6 StSHG der Rechtsträger der stationären Einrichtung, in der der Hilfeempfänger untergebracht war, auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Der Rechtsträger der Pflegeeinrichtung tritt nach

dieser Bestimmung an die Stelle des verstorbenen Pflegebedürftigen. Sein Anspruch kann demgemäß auch nur in der Höhe des Anspruchs des Pflegebedürftigen nach Abs 1 bestehen, ist also ein Anspruch auf Kosten- oder Restkostenübernahme. Ein Anspruch auf ein „Mehr“ als dem Pflegebedürftigen selbst zugestanden wäre, also ein Anspruch auf Erhalt der gesamten Pflegeheimkosten, unabhängig von der Frage der Hilfsbedürftigkeit des Pflegebedürftigen, ist nach der Bestimmung des § 13 Abs 6 StSHG nicht vorgesehen.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.33-4600/2014-8 vom 25.11.2014

Gemäß § 82 Abs. 2 StVO 1960 ist eine Bewilligung nach Abs. 1 auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich. Dieses Aufstellen des Kraftfahrzeuges ist vom betreffenden Lenker auch dann zu verantworten, wenn sich die Kennzeichentafeln zu Beginn des Aufstellens noch am Fahrzeug befinden und während des Aufstellungszeitraumes vom Zulassungsbesitzer abgenommen werden, sofern dem Lenker diese Tatsache bekannt ist und sich das Kraftfahrzeug weiterhin in seiner Verfügungsgewalt befindet. So hatte die Beschwerdeführerin, die das Kraftfahrzeug mit den Kennzeichentafeln aufgestellt hatte, von der Abnahme derselben gewusst und waren die Fahrzeugschlüssel bei ihr verblieben, weshalb sie nicht damit rechnen konnte, dass der Zulassungsbesitzer das Kraftfahrzeug nach der Kennzeichenabnahme vom öffentlichen Straßengrund entfernen wird.

Veterinärrecht

LVwG 30.10-1284, 1285/2014-25 vom 21.11.2014

RS 1

Gemäß § 1 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (TGG 1999) sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Betriebe anzuwenden, in denen Tiere zu Erwerbszwecken gezüchtet oder gehalten werden, insbesondere landwirtschaftliche Betriebe, Tiergärten sowie Zuchtbetriebe für nicht landwirtschaftlich genutzte Tierarten. Gemäß § 3 Abs 1 TGG 1999 hat der Landeshauptmann alle von einer Verordnung gemäß § 2 Abs 1 bis 3 TGG 1999 erfassten Betriebe in ein Register einzutragen. Dabei kann der Landeshauptmann bei der Erstellung des Registers die bei Behörden bereits

vorhandenen Daten, insbesondere die Daten des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinformationssystems (LFBIS-Daten) nutzen. Jedoch lässt die alleinige Tatsache, dass eine derartige Betriebsnummer (LFBIS-Nummer) vergeben ist, nicht den zwingenden Schluss zu, dass mit der Haltung von Nutztieren Erwerbszwecke verfolgt werden. Die Beschwerdeführerin hielt zwar im Rahmen ihres Gnadenhofes Nutztiere wie Ziegen und Schafe, jedoch nicht zum Zwecke der Züchtung, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse, sondern ausschließlich aus tierschutzrechtlichen Überlegungen zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens herrenloser Tiere. Ihre Tierhaltung war somit nicht auf Gewinn gerichtet. Die Beschwerdeführerin betrieb daher ein Tierheim im Sinne des § 4 Z 9 TierschutzG 2005 und war folglich nicht nach § 2 Abs 5 TGG 1999 verpflichtet, dem Amtstierarzt im Rahmen der periodischen Untersuchungen auf *Brucella melitensis* Zutritt zu den gehaltenen Tieren zu gewähren.

RS 2

Die Bestimmungen des Tierseuchengesetzes (TSG 1909) sind nach den Erläuterungen zu § 1 TSG 1909 auch auf ein Tierheim, somit auch auf einen Gnadenhof oder ein Tierasyl, grundsätzlich anzuwenden. Aufgrund der Bestimmungen des § 8, 8a und 8b TSG 1909 wurde die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung (TKZVO 2009) erlassen. Daher gilt für einen Gnadenhof auch die Bestimmung des § 2 Abs 1 Z 25 TKZVO, wonach als Tierhalter jede natürliche oder juristische Person zu verstehen ist, die für einen Betrieb gemäß Z 4 (wo Schweine, Schafe oder Ziegen gehalten werden) verantwortlich ist. Die Beschwerdeführerin war für das gegenständliche Tierheim eines Vereins gemäß § 3 Abs 1 Tierheimverordnung verantwortlich, indem sie das Tierheim leitete und den Verein als Präsidentin nach außen vertrat. Zusätzlich führte sie pflegerische Arbeiten direkt mit den Tieren durch. Aus diesen Gründen war die Beschwerdeführerin gemäß § 2 Abs. 1 Z 25 TKZVO 2009 als Halterin der im Gnadenhof betreuten Tiere anzusehen.

RS 3

Tierhalter im Sinne des Tierseuchengesetzes (TSG 1909) und der darauf beruhenden Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung (TKZVO 2009) haben gemäß § 19 Abs. 1 TKZVO 2009 ein Bestandsregister zu führen. Welche Eintragungen innerhalb von sieben Tagen darin vorzunehmen sind, ist im Abs. 4 abschließend aufgezählt. Unter anderem findet sich unter Z 3 d der individuelle Kenncode jedes Tieres, das ab 01.01.2010 geboren wurde und unter Z 4 die Ohrmarkennummer, die am Betrieb eingezogen wurde und das Geschlecht des gekennzeichneten Tieres, gegebenenfalls Angaben über den Ersatz von Ohrmarken oder die Anbringung elektronischer Kennzeichen sowie Fesselbänder. Da die Beschwerdeführerin ein Bestandsregister in Form einer

Loseblattsammlung der bei Eintritt ins Tierheim ausgefüllten Aufnahmeblätter führte, wobei die Aufnahmeblätter nicht alle gemäß § 19 Abs. 4 TKZVO 2009 geforderten Eintragungen (wie zum Beispiel Kennzahl und Ohrmarkennummer) enthielten, hätte sich der Tatvorhalt auf das Fehlen dieser Eintragungen konzentrieren müssen. Der Vorhalt, kein Bestandsregister geführt zu haben, entsprach somit nicht den Tatsachen. Auch sehen die gesetzlichen Grundlagen keine bestimmte Form oder einen bestimmten Vordruck für das Führen eines Bestandsregister vor.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 3-2015

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.15-2378/2014-49 vom 21.11.2014

Bei der Interpretation des § 98 Abs 1 ASchG, was unter einem meldepflichtigen „schweren Arbeitsunfall“ zu verstehen ist, erscheint es zielführend, auf die Legaldefinition der „schweren Körperverletzung“ im Sinne des § 84 Abs 1 StGB zurückzugreifen und die umfangreiche zivilrechtliche Judikatur, welche Verletzungen im Einzelnen als schwere Körperverletzungen zu qualifizieren sind, heranzuziehen. Da schwere Arbeitsunfälle unverzüglich zu melden sind, wird in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht feststehen, ob der gegenständliche Arbeitsunfall im Sinne des § 84 Abs 1 StGB eine Berufsunfähigkeit von mehr als 24 Tagen nach sich ziehen wird oder eine an sich schwere Verletzung verursacht hat. So werden beispielsweise Starkstromunfälle von der Rechtsprechung und von Sachverständigen nicht immer als Unfälle mit schweren Verletzungsfolgen beurteilt. Auch wenn Arbeitgeber im Zweifelsfall eine Meldung erstatten müssten, um Anzeigen zu vermeiden, ist für die objektive Begehung einer Übertretung des § 98 Abs 1 ASchG ausschließlich entscheidend, ob der gegenständliche Arbeitsunfall anhand objektiver Kriterien als „schwer“ zu beurteilen ist. Dies kann oft erst nachträglich festgestellt werden. Ob der Arbeitgeber bereits unmittelbar nach dem Unfall subjektiv wusste oder anhand bestimmter Indizien (Bewusstlosigkeit etc.) hätte wissen müssen, dass es sich um einen schweren und damit meldepflichtigen Unfall handelt, ist nur im Bereich des Verschuldens relevant. Stellt sich ex post durch ein Sachverständigengutachten heraus, dass es sich nicht um einen schweren Unfall gehandelt hat, erübrigt sich die Verschuldensfrage, weil das Verfahren schon mangels Erfüllung der objektiven Tatseite einzustellen ist.

Behindertengesetz

LVwG 41.11-4273/2014-5 vom 19.9.2014

Gemäß § 7 Abs 2 BehindertenG Stmk 2004 sind die notwendigerweise anfallenden Fahrtkosten zur Erlangung einer entsprechenden Erziehung und Schulbildung zu übernehmen. Es sind dies die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zu einer der nächstgelegenen geeigneten Einrichtung(en). Aus dem Gesetzeswortlaut „zu einer der nächstgelegenen geeigneten Einrichtung(en)“ geht nicht hervor, dass die angeführten Fahrtkosten nur für jene Kinder zusätzlich zu

den Kosten des Kindergartenbesuches übernommen werden müssen, die nicht in der Gemeinde wohnen, in der sich der besuchte Kindergarten befindet.

Dienstrecht

LVwG 493.9-2372/2014 vom 9.9.2014

Durch Auflösung des Dienstverhältnisses bzw. dessen Entsagung erlöschen gemäß § 67 Abs 2 GBG 1957 und § 20 Abs 3 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 alle sich daraus ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Beamten und dessen Angehöriger, sofern sie sich nicht auf die Zeit vor der Auflösung beziehen. Es entsteht daher kein Rechtsanspruch auf einen aliquoten Anteil des 15. Monatsbezuges, wenn die rechtliche Grundlage dafür erst nach der Auflösung des Dienstverhältnisses durch einen Beschluss des Gemeinderates geschaffen wurde. Da sich die bezugsrechtlichen Ansprüche für öffentliche Bedienstete direkt aus den besoldungsrechtlichen Vorschriften ergeben, besteht kein Rechtsanspruch auf eine wiederkehrende Leistung sofern diese nicht gesetzlich vorgesehen ist. Die Judikatur des OGH zur „regelmäßig, in gleicher Höhe gewährten Remuneration, mit der der Angestellte rechnen kann“ (vgl. OGH 2Ob500/52 vom 02.07.1952), kann daher auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse nicht umgelegt werden.

Führerscheinggesetz

LVwG 42.24-4613/2014-2 vom 18.11.2014

Der Ausspruch des Lenkverbotes von Fahrzeugen der Klasse AM (Motorfahrräder) sowie von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen gründete sich im bekämpften Straferkenntnis auf § 32 Abs 1 Z 1 FSG 1997. Jedoch gehört diese Bestimmung seit der Novelle BGBl. I Nr. 61/2011 nicht mehr dem Rechtsbestand an. In diesem Zusammenhang genügt es darauf zu verweisen, dass jeder Entzug der Lenkberechtigung nunmehr automatisch auch im vollen Umfang die Lenkberechtigung für die Klasse AM umfasst. Deswegen legt § 24 Abs 1 FSG 1997 fest, dass bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden kann. Weiters ist gemäß § 24 Abs 1 FSG 1997 für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, wenn nicht einer der hier nicht zutreffenden Sonderfälle eintritt. Invalidenkraftfahrzeuge sind nunmehr vollständig aus dem FSG ausgeklammert (vgl. Grundtner/Pürstl, FSG (2013) § 1 Anm. 8).

Gesundheitsrecht

LVwG 94.12-4453/2014

LVwG 41.12-5426/2014 vom 4.11.2014

Zur Führung der Berufsbezeichnung Gipsassistent/Gipsassistentin sind gemäß § 36 MABG unter anderem Personen berechtigt, die zur Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs nach den Bestimmungen des GuKG berechtigt sind und in den letzten fünf Jahren vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes mindestens 36 Monate vollbeschäftigt oder entsprechend länger bei Teilzeitbeschäftigung Tätigkeiten der Gipsassistenten ausgeübt haben. Die Worte „vollbeschäftigt“ oder „teilzeitbeschäftigt“ beziehen sich in diesem Zusammenhang zweifelsfrei auf das Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses und dienen nicht dazu, das Ausmaß der Gipsassistententätigkeiten zu charakterisieren. Maßgeblich ist daher, dass die Gipsassistententätigkeiten während der geforderten Anstellungszeit nicht nur ausnahmsweise verrichtet wurden, sondern ein regelmäßiger Teil der Dienstverrichtung waren.

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

LVwG 26.8-3686/2014-18 vom 20.11.2014

Gemäß § 11 Abs 2 Z 4 NAG dürfen Aufenthaltstitel nur dann erteilt werden, wenn der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt. Der Aufenthalt eines Fremden führt iSd § 11 Abs 5 NAG jedenfalls zu keiner finanziellen Belastung, wenn feste und regelmäßige Einkommen vorhanden sind, welche eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen ermöglichen und der Höhe nach den Richtsätzen des § 293 ASVG entsprechen. Entspricht das erwirtschaftete Einkommen nur knapp nicht dem erforderlichen Betrag des § 293 ASVG, rechtfertigt dies alleine noch keine sofortige Abweisung des Antrages. Ist die zu erwartende Einkommensprognose wie im vorliegenden Fall positiv, da eine persönliche Kleinkindbetreuung durch die Ehegattin des Antragstellers nicht mehr erforderlich ist, sodass diese nun auch wieder einer Arbeit nachgehen kann, wozu diese auch gewillt ist, kann davon ausgegangen werden, dass der Aufenthalt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führt.

LVwG 26.20-4173/2014-6 vom 12.11.2014

§ 21a Abs 1 NAG normiert, dass Drittstaatsangehörige mit der Stellung des Erstantrages eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6 oder 8 NAG Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen haben. Dies muss mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms oder Kurszeugnisses einer durch Verordnung gemäß § 21a Abs 6 oder 7 NAG bestimmten Einrichtung erfolgen, wobei das vorgelegte Zeugnis zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein darf. Ein entsprechendes Deutschzertifikat muss, um der Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu genügen, mit der Antragstellung, jedenfalls aber bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens vorhanden und vorgelegt werden. Wird ein entsprechender Nachweis erst im Beschwerdeverfahren vorgelegt, wurde der Antrag von der belangten Behörde zu Recht abgewiesen, da die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht vorgelegen sind.

Sozialhilfegesetz

LVwG 47.10-5266/2014-9 vom 29.12.2014

Das Pflegegeld-Taschengeld nach dem Bundespflegegeldgesetz verfolgt das Ziel, jene pflegebedingten Mehraufwendungen abzudecken, die durch die bloße stationäre Unterbringung nicht erbracht werden. Das Pflegegeld dient zur Abdeckung des durch die Pflegebedürftigkeit verursachten Sonderbedarfs an Betreuung und Hilfe und stellt demnach kein Einkommen des Betroffenen dar, das seinen sonstigen Lebensbedarf deckt (vgl. VwGH 26.02.2001, 2001/11/0322). Beim Pflegegeld handelt es sich um eine Beihilfe im Sinne des § 3 Abs 1 Z 3 lit a Einkommenssteuergesetz 1988, weshalb es auch in § 1 Steiermärkisches Sozialhilfegesetz-Durchführungsverordnung (StSHG-DVO) nicht als Einkommen aufgezählt ist. Konsequenterweise stellt auch das Pflegegeld-Taschengeld kein Einkommen des Betroffenen dar. Daher war bei der Beurteilung, welches Sozialhilfe-Taschengeld der stationär untergebrachten Beschwerdeführerin zu verbleiben hatte, § 13 Abs 3 SHG Stmk 1998 (betreffend Taschengeld für einen Hilfeempfänger ohne eigenes Einkommen) anzuwenden und nicht § 13 Abs 4 SHG Stmk 1998 (betreffend Taschengeld für einen Hilfeempfänger mit einem eigenen Einkommen) heranzuziehen

. Aus dem klaren Wortlaut des § 13 Abs 3 SHG Stmk 1998 ergibt sich, dass eine Anrechnung weiterer Bezüge oder Beihilfen auf das nach dem Sozialhilfegesetz zu gewährende Taschengeld nicht vorgesehen ist. Auch aus den näheren Bestimmungen der StSHG-DVO zum Einkommensbegriff und zum Nachweis des Einkommens ergibt sich nicht, dass das Pflegegeld bzw. das Pflegegeld-Taschengeld zum Einkommen nach § 5 Abs 1 und § 13 SHG Stmk 1998 zählen. Daher ist das

Pflegegeld-Taschengeld nach dem Bundespflegegeldgesetz auch nicht vom Taschengeld gemäß § 13 Abs 3 SHG Stmk 1998, welches der Sicherung des Aufwandes für persönliche Bedürfnisse dient, in Abzug zu bringen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 4-2015

Baurecht

LVwG 50.17-3596/2014-12 vom 16.1.2015

Gewährleistet die projektgemäße Errichtung eines Reitplatzes nach den Einreichunterlagen, dem vorliegenden Gutachten und bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen eine ordnungsgemäße Ableitung der Niederschlagswässer, können die Nachbarn im Baubewilligungsverfahren gegen das Projekt nicht einwenden, dass durch allfällige frühere Geländeänderungen Oberflächenwasser vom Baugrundstück auf das Nachbargrundstück gelangt. Nach der in Beschwerde gezogenen Baubewilligung waren die Niederschlagswässer über eine freizuhaltende Tiefenlinie in eine andere Richtung abzuleiten. Daher konnten die Nachbarn gemäß § 26 Abs 1 Z 5 BauG Stmk 1995 in ihrem subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht auf ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Niederschlagswässer nicht (mehr) verletzt werden. Der weitere Einwand, das Grundstück der Beschwerdeführer sei wirtschaftlich entwertet und seine ordnungsgemäßen Nutzung infolge ständiger Beobachtung durch Reiter und Gäste der Bauwerberin unmöglich, betrifft keine Nachbarrechte im Sinne des § 26 BauG Stmk 1995. Daher wurde dieser Einwand zu Recht auf den Zivilrechtsweg verwiesen.

Lehrerdienstrecht

LVwG 49.35-4633/2014 vom 5.1.2015

Gemäß § 26 LDG sind unter anderem Leiterstellen der neuen Mittelschulen grundsätzlich im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen. Für jede dieser ausgeschriebenen Stellen ist von dem landesgesetzlich hiezu berufenen Organ aus den Bewerbungsgesuchen ein Besetzungsvorschlag zu erstellen. In jedem Besetzungsvorschlag sind bei mehr als drei Bewerbern drei, bei drei oder weniger Bewerbern alle aufzunehmen und zu bewerten. Bei dieser Auswahl ist zunächst auf die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten, dann auf die Leistungsfeststellung und auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit Bedacht zu nehmen. Diese Auswahlkriterien wurden durch das StLDAG 2013 näher ausgeführt, die Auswahlkriterien durch ein Punktesystem gewichtet und eine Begutachtung durch ein externes Unternehmen sowie durch den Landesschulrat verpflichtend vorgesehen. Diese im Vorfeld fix definierten Entscheidungskriterien verpflichten die stellenbesetzende Behörde bei der Erstellung des Dreivorschlages zu einem bestimmten objektiven Verhalten und stellen somit eine

Selbstbindungsnorm dar, mit welcher eine „rechtliche Verdichtung“ und damit die Einräumung eines subjektiven Rechts iSd § 8 AVG nicht verbunden ist. Dies bedeutet im konkreten Fall, dass Bewerbern, welche nicht in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurden, kein subjektives Recht auf Überprüfung der Entscheidung, wer in den Besetzungsvorschlag aufgenommen wurde, zukommt.

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

LVwG 26.20-2044/2014-18 vom 31.10.2014

Gemäß § 41a Abs 9 NAG idF BGBl. I Nr. 50/2012 kann einem im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen ein Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot- Karte plus erteilt werden, wenn dies gemäß § 11 Abs 3 NAG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist, kein Erteilungshindernis gemäß § 11 Abs 1 Z 1, 2 oder 4 NAG vorliegt, das Modul 1 der Integrationsvereinbarung erfüllt wurde oder einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Liegt wie im konkreten Fall ein Familienleben iSd EMRK in Österreich vor und stehen beide Familienangehörigen vor der Ausweisung in ihre unterschiedlichen Heimatländer, welche den Aufenthalt des jeweiligen anderen nicht gestatten, so scheint dieser Aufenthaltstitel als geboten, um das Familienleben aufrecht zu erhalten. Dies ergibt sich direkt aus der Bestimmung des § 41a Abs 9 NAG idF BGBl. I Nr. 50/2012 und es kann daher dahingestellt bleiben, ob Österreich eine Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Familienlebens aus Art 8 EMRK trifft.

Pflegeheimgesetz

LVwG 48.12-2977/2014-15 vom 16.2.2015

Nach § 15 Abs 6 PflegeheimG Stmk 2003 ist jede Änderung der für die Erteilung der Bewilligung maßgeblichen Voraussetzungen bewilligungspflichtig. Der Begriff Tagesbetreuung kommt weder im Steiermärkischen Pflegeheimgesetz noch in der Steiermärkischen Pflegeheimverordnung vor. Die maßgebliche Einheit in einem Pflegeheim ist gemäß § 1 Abs 1 und 2 PflegeheimV Stmk 2004 die Pflegeeinheit, umfassend maximal 50 Heimbewohner und an Räumlichkeiten die Zimmer der Heimbewohner und die Heimbewohneraufenthaltsbereiche. In jedem Pflegeheim müssen nach § 1 Abs 3 der Verordnung unter anderem in ausreichender Anzahl, somit abgestellt auf die Zahl der bewilligten Heimbewohner, ein Pflegestützpunkt, ein Pflegebad, ein Therapieraum, Räume für Zwecke der Kommunikation und Nebenräume zur Verfügung stehen. Nach der Definition einer Pflegeeinheit im Sinn des § 1 Abs 2 der Verordnung bilden die Heimbewohner und deren Zimmer

einen zwingenden Konnex, weshalb Pflegeeinheiten, die sich nur aus einer bestimmten Zahl von Heimbewohnern definieren, nicht denkbar sind. Wäre eine Tagesbetreuung ohne zusätzliche Bewilligung möglich, da hierfür kein Bett benötigt wird, könnte dasselbe mit gleicher Begründung für eine x-beliebige Zahl von weiteren Tagesbetreuungen verlangt werden. Dadurch würden die Bestimmungen über die Festlegung einer bestimmten Bewohnerzahl für die Bewilligung nach § 15 Abs 6 PflegeheimG Stmk 2003 ihre Bedeutung verlieren.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.5-4656/2014-8 vom 16.12.2014

Gemäß § 4 Abs 1 Z 2 FahrradV 2001 muss ein Rennfahrrad mit einem Rennlenker ausgestattet sein. Wurde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der FahrradV 2001 unter dem Begriff „Rennlenker“ ausschließlich eine Lenkstange mit nach vorne und unten gekrümmten Griffen verstanden, weil dies die einzige Form eines in Radrennen verwendeten Lenkers darstellte, so kommen heute, je nach Art des Radrennens, auch andere Lenkermodelle zum Einsatz. Da der Begriff „Rennlenker“ in § 4 Abs 1 Z 2 FahrradV 2001 nicht näher definiert wird und somit zweifellos einer dynamischen Betrachtungsweise und Interpretation zugänglich ist, hat der Begriff hinsichtlich seines Umfanges im Laufe der letzten zehn Jahre eine Änderung erfahren. Somit umfasst der Begriff „Rennlenker“ nunmehr alle Lenker, die bei unterschiedlichen offiziellen Radrennen zum Einsatz gelangen. Der verfahrensgegenständliche Aero/Tria Lenker wird bei offiziellen Straßenrennen, wie zum Beispiel der Österreichrundfahrt, verwendet, weshalb es sich dabei um einen Rennlenker im Sinne des § 4 Abs 1 Z 2 FahrradV 2001 gehandelt hat.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 30.14-790/2014-3 vom 26.11.2014

Gemäß § 49a Abs 6 VStG 1991 gilt als fristgerechte Einzahlung des Strafbetrages mittels Beleges (Abs. 4) auch die Überweisung des Strafbetrages auf das im Beleg angegebene Konto, wenn der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer des Beleges enthält und der Strafbetrag dem Konto des Überweisungsempfängers fristgerecht gutgeschrieben wird. § 49a VStG 1991 stellt somit darauf ab, dass der Strafbetrag vollständig und fristgerecht bei der Behörde einlangt; die Zurückzahlung oder Anrechnung eines Strafbetrages ist nach Abs 6 auch nur für den Fall vorgesehen, dass der Strafbetrag

erst nach Ablauf der in Abs 6 bezeichneten Frist oder nicht mittels Beleges (Abs 4) bezahlt wurde. Beides trifft bei einer alleinigen Überzahlung des Strafbetrages um € 2,50 nicht zu. Daher berechtigt und verpflichtet eine Überzahlung um € 2,50 die Behörde nicht zur Täterermittlung und Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens.

LVwG 41.3-384/2015-2 vom 12.2.2015

Das VwGVG 2014 sieht auch bei einer Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens keinen Ersatz des Schriftsataufwandes für das Verfassen von Beschwerden gegen Straferkenntnisse vor. So regeln die Bestimmungen des § 35 Abs 3 und 4 VwGVG 2014 nur den Ersatz für jene Aufwendungen, die der obsiegenden Partei im Verfahren über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt entstehen. Die §§ 26 und 49 VwGVG 2014 gewähren Parteien im Verwaltungsstrafverfahren keinen Anspruch auf Gebühren. Daher hat der Beschuldigte auch im Fall seines rechtskräftigen Freispruches durch das Landesverwaltungsgericht seine Kosten selbst zu tragen.

Volksrechtegesetz

LVwG 41.8-4015/2014-2 vom 19.12.2014

Die gegenständliche Initiative von Gemeindebürgern für den Fortbestand der Eigenständigkeit einer bestimmten Marktgemeinde war eine ausgearbeitete Vorlage im Sinne des § 116 Abs 3 VolksrechteG Stmk 1986 (VRG) und hatte genügend Unterstützungserklärungen. Jedoch fehlten der Initiative die Erfordernisse einer ausgearbeiteten Vorlage gemäß § 116 Abs 3 VRG, nämlich eine Aufstellung, aus der die voraussichtliche Gesamtbelastung (unmittelbare Belastung, Folgebeltastung) der Gemeinde hervorgeht, sowie eine Begründung der Notwendigkeit der Maßnahme. Die Unterstützungslsten enthielten entgegen § 118 Abs 2 lit c VRG ebenfalls keine Aufstellung (§ 116 Abs 3) und entgegen § 118 Abs 2 lit b VRG keine Begründung. Diese Mängel sind nach den Bestimmungen der §§ 119 Abs 3 und 121 Abs 2 VRG einer Verbesserung nicht zugänglich, da mit diesen Bestimmungen nur ermöglicht wird, Initiativen bei nicht genügend Unterstützungserklärungen nochmals - ergänzt durch weitere Unterstützungen - einzubringen. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 119 Abs 1 VRG, wonach der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen zu entscheiden hat, ob die Initiative den Voraussetzungen der §§ 116 bis 118 entspricht. So ist das Verfahren der Initiative auf Gemeindeebene im Gegensatz zur Initiative auf Landesebene nicht in ein Einleitungs- und Eintragungsverfahren unterteilt, weshalb bereits die eingebrachte Initiative die formalen Erforderlichkeiten aufweisen muss. Der mit dem

Einspruch an den Gemeinderat gestellte Antrag, die Initiative einer Volksabstimmung zu unterziehen, wurde daher zu Recht als unzulässig zurückgewiesen.

Wasserrecht

LVwG 46.34-4448/2014-3 vom 25.11.2014

Gemäß § 15 Abs 1 WRG 1959 können die Fischereiberechtigten anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Diesen Schutz genießt nach der Wortlaut des § 15 Abs 1 WRG 1959 nur der Eigentümer des Fischereirechts selbst, nicht auch der bloß Fischereiausübungsberechtigte, wie der Pächter oder Fruchtnießer des Fischwassers. Wenn unter Berufung auf ein Fruchtgenussrecht an bestehenden Rechten im Sinne des § 12 WRG 1959 keine Parteistellung in wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren begründet wird, so ergibt sich im Größenschluss für den Fischereiberechtigten, der seine Rechte nur in beschränkter Form geltend machen kann, dass auch einem Fruchtgenussberechtigten an Fischereirechten (eines Dritten) keine Parteistellung in Bewilligungsverfahren nach den §§ 15 Abs 1 und 102 Abs 1 lit b WRG 1959 zukommt. Der Umstand, dass die Bestimmung des § 6 FischereiG Stmk 2000 auch Pächter und Fruchtnießer als Fischereiberechtigte bezeichnet, ändert nichts daran. So beschränkt sich § 6 Stmk FischereiG 2000 darauf, „jedem Fischereiberechtigten“ die Pflicht aufzuerlegen, für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Gewässer zu sorgen. Daraus ist keinesfalls ableitbar, dass auch den (nur) Ausübungsberechtigten des im Eigentum eines Dritten stehenden Fischereirechtes im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren Parteistellung im Verfahren nach den §§ 15 Abs 1 und § 102 Abs 1 lit b WRG 1959 zukommt. Somit kann der Begriff des Fischereiberechtigten nach § 15 Abs 1 WRG 1959 nicht mit jenem nach § 6 Stmk FischereiG 2000 gleichgesetzt werden

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 5-2015

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.13-4280/2014-22 vom 19.3.2015

Übertretungen gegen die Bestimmungen der §§ 55 Abs 2 und 61 Abs 2 BArbSchV 1994 (BauV) sind kumulativ strafbar. So betrifft § 55 Abs 2 BauV die Verpflichtung, nur einwandfreie und ausreichend tragfähige Gerüstbauteile zu verwenden. Diese Bestimmung kommt für den Gerüstbenützer zum Tragen, wenn seine Arbeitnehmer ein auf diese Weise mangelhaftes Gerüst benutzen. Hingegen verpflichtet § 61 Abs 2 BauV dazu, Gerüste vor ihrer erstmaligen Benützung von einer fachkundigen Person des Gerüstbenützers auf offensichtliche Mängel zu prüfen. Diese Bestimmung ist ein Formerfordernis, das vor der tatsächlichen Benützung von Gerüsten in jedem Fall erfüllt werden muss. Somit liegen unterschiedliche Tatbilder vor, die unabhängig voneinander verwirklicht werden können.

Behindertengesetz

LVwG 70.5-334/2015-2 vom 9.3.2015

§ 21a Abs 3 BehindertenG Stmk 2004, wonach bei der Gewährung von Hilfe zur Freizeitgestaltung der Eigenanteil in finanziellen Härtefällen auf Antrag verringert oder gänzlich erlassen werden kann, sieht nicht vor, dass diesem Antrag Belege zum Nachweis einer vorliegenden finanziellen Härte anzuschließen seien. Daher stellt bei diesem Antrag eine Nichtvorlage von Belegen, die eine drohende wirtschaftliche Notlage nachweisen, auch dann keinen Mangel im Sinne des § 13 Abs 3 AVG dar, wenn ein entsprechender Verbesserungsauftrag ergangen ist und nicht befolgt wurde. Gegebenenfalls liegt eine Unvollständigkeit des Sachvorbringens vor, die die Entscheidung der Behörde in der Sache nicht hindert (vgl. VwGH 13.05.2011, 2007/10/0201). Somit ist die Zurückweisung eines solchen Antrags auf Rechtsgrundlage des § 13 Abs 3 AVG rechtswidrig.

Exekutionsordnung

LVwG 61.4-5693/2014-9 vom 3.3.2015

Der Abspruch über Einwendungen gegen einen Rückstandsausweis bzw. über eine Vollstreckbarkeitsbestätigung hat in Bescheidform zu erfolgen, weil dadurch die Rechtstellung der Partei für das Vollstreckungsverfahren gestaltet wird (vgl. VwGH 16.06.1987, Zl.: 85/07/0311). Gemäß § 35 Abs 2 letzter Satz EO 2000 sind Einwendungen gegen Exekutionstitel von Verwaltungsbehörden (§ 1 Z 10, 12-14) bei jener Behörde anzubringen, von welcher der Exekutionstitel ausgegangen ist (vgl. ua VwGH 29.05.2013, 2013/16/0036, VwGH 31.03.2009, 2009/06/0040, VwGH 09.12.1986, 86/07/0202). Im gegenständlichen Verfahren wurde der vollstreckbare Rückstandsausweis (der Exekutionstitel) vom Bürgermeister erlassen. Daher war zur Entscheidung über die Einwendungen gegen den Anspruch nicht der Gemeinderat, sondern der Bürgermeister zuständig.

Führerscheingesetz

LVwG 42.3-381/2015-5 vom 26.2.2015

Ein Kraftfahrzeug wurde bereits zum zweiten Mal innerhalb von 5 Jahren mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,48 mg/l (also unter 0,6 mg/l) gelenkt. Die Verkürzung der Entziehung der Lenkberechtigung von 8 Monaten auf 6 Monate war auch unter dem Blickwinkel des § 26 Abs 2 Z 6 FSG 1997 erforderlich. So sieht diese Bestimmung eine Mindestentziehungszeit von 8 Monaten vor, wenn ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 a StVO 1960 (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,6 mg/l bis weniger als 0,8 mg/l) innerhalb von 5 Jahren ein zweites Mal begangen wird. Eine Alkoholisierung im Ausmaß des § 99 Abs 1 a StVO 1960 lag im Gegenstande nicht vor, sodass eine Entzugszeit von 8 Monaten unverhältnismäßig wäre. Auch der Anwendungsfall des § 26 Abs 2 Z 7 FSG 1997 mit einer Mindestentziehungszeit von 6 Monaten, nämlich die Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs 1 b StVO 1960 (Alkoholgehalt der Atemluft unter 0,6 mg/l) innerhalb von 5 Jahren ab der Begehung eines Delikts gemäß § 99 Abs 1 a StVO 1960 (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,6 mg/l bis weniger als 0,8 mg/l) scheidet beim gegenständlichen Sachverhalt aus. Jedoch war trotz dieses Umstandes eine Entzugszeit von 6 Monaten angemessen, da gerade die kurze Zeitspanne zwischen den zwei Alkoholfahrten (und die Tatsache, dass bereits ca. 7 Monate nach der letzten Entziehung der Lenkberechtigung ein weiteres Alkoholdelikt begangen wurde) eine verwerfliche Sinnesart darstellte.

Gelegenheitsverkehrsgesetz

LVwG 30.30-4361/2014-23 vom 12.3.2015

Gemäß § 23 Abs 3 Taxi-Mietwagen-GästewagenbetriebsO Stmk 2013 hat die Lenkerin/der Lenker der auf Standplätzen aufgestellten Taxifahrzeuge diese stets fahrbereit zu halten und bei ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein (Fahrbereitschaft). Eine leichte Erreichbarkeit im Sinne dieser Bestimmung besteht nicht, wenn sich der Lenker auf einer auch nur ca. 15 Meter vom Fahrzeug entfernten Bank in der Abflughalle mit Blickkontakt auf das Fahrzeug befindet, sofern dies einem beim Fahrzeug befindlichen Straßenaufsichtsorgan nicht unverzüglich erkennbar ist oder erkennbar gemacht wird. Der Einwand des Beschwerdeführers, er hätte sich zu seinem Taxifahrzeug begeben, wenn er einen Fahrgast bemerkt hätte, ändert nichts an seiner damals fehlenden Fahrbereitschaft, wenn er erst zu seinem Taxifahrzeug zurückkehrte, als der Polizeibeamte die Kontrolle durch Herausnehmen des Blockes offenkundig machte.

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 52.6-5753/2014-4 vom 2.3.2015

Im naturschutzrechtlichen Verfahren, in dem die Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage im Einklang mit § 2 Abs 1 NatSchG Stmk 1976 bewilligt wird, weil nach den gutachterlichen Ausführungen weder das ökologische Gleichgewicht der Natur nachhaltig gestört, noch der Landschaftscharakter negativ verändert und die Erholungswirkung beeinträchtigt wird, sind Studien, die vom Landeshauptmann in Auftrag gegeben wurden und einen hohen ökologischen Wert der geplanten Ausleitungsstrecke belegen würden, nicht verbindlich. Der Landeshauptmann hat als wasserwirtschaftliches Planungsorgan im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren kein Mitspracherecht, weshalb seine Planungen im Verfahren zur Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung unverbindlich und nicht zu berücksichtigen sind. Für das gegenständliche Gewässer wurden nur „Überlegungen“ mit Varianten, die „angedacht werden könnten“, angestellt. Auch ist die Berücksichtigung bloßer Entwürfe von Verordnungen zum Schutz der Gewässer in den einschlägigen Bewilligungstatbeständen des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes nicht vorgesehen. Hingegen hat jene Verfahrenspartei, die die naturschutzrechtliche Bewilligung der Errichtung der Kleinwasserkraftanlage beantragt hat, bei Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Naturschutzgesetz (unabhängig vom Ausgang des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens) einen Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Bewilligung. Somit war die dagegen erhobene Beschwerde der Umweltanwältin abzuweisen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

LVwG 26.3-4542/2014-24 vom 10.11.2014

§ 21a Abs 1 NAG normiert, dass bereits mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels unter anderem gemäß § 8 Abs 6 NAG – Niederlassungsbewilligung Angehörige – Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen sind. Dies gilt gemäß § 21a Abs 4 Z 2 NAG nicht für Personen, denen aufgrund ihres physischen und psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung dieses Nachweises nicht zugemutet werden kann, was durch ein ärztliches Gutachten zu belegen ist. Wenn wie im konkreten Fall bei einer 76-jährigen, analphabetischen Antragstellerin zwei sehr stark ausgeprägte psychische Erkrankungen (schwere generalisierte Angststörung und schwere Depression) vorliegen, was durch ein psychiatrisches Gutachten festgestellt wurde, ist der Ausnahmetatbestand des § 21a Abs 4 Z 2 NAG erfüllt, und ist die Niederlassungsbewilligung, sofern die weiteren Voraussetzungen gegeben sind, auch ohne entsprechende Deutschkenntnisse zu erteilen.

LVwG 26.18-2056/2014 vom 19.9.2014

Gemäß § 64 Abs 3 NAG ist die Verlängerung eines Aufenthaltstitels „Studierende“ nur zulässig, wenn der Fremde nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften einen Studienerfolgsnachweis erbringt. Liegen Gründe vor, die der Einflussphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlen des Studienerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Diese gesetzliche Regelung kann aber nicht so weit ausgelegt werden, dass einer Studierenden, die seit nunmehr über fünf Jahren in Österreich über einen Aufenthaltstitel „Studierende“ verfügt und in dieser Zeit, außer dem Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, keine einzige Prüfung abgelegt hat, die Verlängerung bewilligt werden muss, wenn die Studierende vorbringt, dass sie aufgrund der Geburt ihrer drei Kinder, welche sie seit ihrem Aufenthalt in Österreich zur Welt gebracht hat, nicht in der Lage gewesen sei einen positiven Studienerfolg vorzuweisen. In dem konkreten Fall kann eine Ernsthaftigkeit des Studiums nicht erkannt werden, weil bei einem so langjährigen Aufenthalt ein Mindestmaß an Lernerfolg, trotz der Geburt von drei Kindern, erwartet werden kann.

LVwG 26.16-3764/2014 vom 5.12.2014

Gemäß § 63 Abs 3 NAG ist eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung für Schüler nur zulässig, wenn der Drittstaatsangehörige einen Nachweis über einen positiven Schulerfolg erbringt und falls dieser außerordentlicher Schüler iSd § 63 Abs 1 Z 5 NAG ist, überdies die Aufnahme als ordentlicher Schüler nachweisen kann. Liegen Gründe vor, die der Einflussphäre des Drittstaatsangehörigen entzogen, unabwendbar oder unvorhersehbar sind, kann trotz Fehlens des Schulerfolges eine Aufenthaltsbewilligung verlängert werden. Diese Bestimmung kann aber nicht so weit ausgelegt werden, dass eine einmal erteilte Aufenthaltsbewilligung verlängert werden kann, wenn nunmehr eine der Erteilungsvoraussetzungen für die erstmalige Erteilung fehlt. Im konkreten Fall ist der Antragsteller nicht mehr an einer Schule iSd § 63 Abs 1 NAG gemeldet, weshalb es ihm schon an einer gesetzlichen Erteilungsvoraussetzung fehlt, was zur Abweisung seines Antrages führt.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.18-1405/2014-9 vom 6.3.2015

Das Blockieren eines Gemeindeweges durch einen Schneehaufen über die gesamte Breite des Weges ist, wenn dafür keine Bewilligung nach diesem Bundesgesetz vorliegt, eine verbotene Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken im Sinne des § 82 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit d StVO 1960. Allerdings kann dieses Verhalten nicht auch als gröbliche Verunreinigung der Straße nach § 92 Abs 1 StVO 1960 bestraft werden. Unabhängig davon, ob die Aufbringung von Schnee überhaupt als gröbliche Verunreinigung im Sinne des § 92 Abs 1 StVO 1960 zu werten ist, stellt § 82 Abs 1 iVm § 99 Abs 3 lit d StVO 1960 im vorliegenden Fall die Spezialnorm gegenüber § 92 Abs 1 StVO 1960 dar. Somit war zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Doppelbestrafung das Verwaltungsstrafverfahren hinsichtlich des Tatvorhalts nach § 92 Abs 1 StVO 1960 einzustellen.

Waffengesetz

LVwG 41.8-3556/2014-11 vom 31.10.2014

Eine Ausnahmegewilligung zur Führung einer verbotenen Waffe nach § 17 Abs 3 WaffG 1967, um mittels Schalldämpfer Tiere in einem Fleischproduktionsgatter ohne Beunruhigung des übrigen Bestandes zu erlegen und Mehrfachabschüsse leichter durchzuführen, wurde deshalb beantragt, weil der übrige Wildbestand durch den mit der Tierentnahme verbundenen Lärm beunruhigt wird und sich dieses Ereignis merke. Daher sei die Entnahme am selben Tag, sollte ein Schuss nicht präzise sein, unmöglich. Dem stand entgegen, dass der Beschwerdeführer nach seinen Ausführungen die zu

entnehmenden Tiere immer mit dem ersten Schuss präzise getroffen und getötet hat. So war die beantragte Verwendung eines Schalldämpfers anhand seiner Situation zu prüfen; danach erwies sie sich aufgrund seiner hervorragenden Schusstechnik und des Umstandes, dass nur einmal pro Jahr ein Tier im Gehege erlegt wird, als nicht erforderlich. Auch wenn zukünftig mehrere Tiere im Wildgehege gehalten werden könnten, orientiert sich die rechtliche Beurteilung an der gegenwärtigen Sachlage. Beschwerden von Spaziergängern und Anrainern über eine Lärmbelästigung bei den Tierentnahmen waren gegenwärtig nicht bekannt. Aus diesen Gründen wurde kein überwiegendes berechtigtes privates Interesse an der Verwendung verbotener Waffen im Sinne des § 17 Abs 3 WaffG 1967 dargetan (VwGH 25.02.2009, Zl.: 2006/03/0037; VwGH 26.04.2005, Zl.: 2005/03/0031; VwGH 12.09.2002, Zl.: 99/20/0078 und VwGH 06.09.2005, Zl.: 2005/03/0049). Daher wurde das Ermessen der Behörde mit der Abweisung des Antrags nicht überschritten (Zurückweisung der außerordentlichen Revision durch VwGH 18.12.2014, Ra 2015/03/0007).

Zustellgesetz

LVwG 33.15-123,124,125/2015-2 vom 3.2.2015

Bei Zustellungen im Ausland nach § 11 Abs 1 ZustG sieht Artikel 5 Abs 3 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen sowohl für die direkte Zustellung im Postwege, als auch für die Zustellung von Schriftstücken im Rechtshilfewege durch ersuchte Behörden vor, dass das Schriftstück oder zumindest dessen wesentlicher Inhalt in die Sprache des betreffenden Mitgliedstaates zu übersetzen ist, wenn „Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist“. Im erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren gab es deutliche Hinweise auf mangelnde Deutschkenntnisse des ungarischen Beschuldigten. Daher hätten die Straferkenntnisse bei der Zustellung in Ungarn nicht nur die deutsche Langfassung, sondern auch eine angeschlossene ungarische Übersetzung, die zumindest deren Spruch und Rechtsmittelbelehrung umfasst, enthalten müssen. Verwiesen sei insbesondere auf die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.05.1988, Zl.: 87/16/0110 und vom 26.06.2014, Zl.: 2010/16/0103. Darin gelangte der Verwaltungsgerichtshof bei Zustellungen auf Grund von bilateralen Abkommen sowie des Amtshilfeabkommens, BGBl. Nr. 708/1995, und der Verordnung (EG-Nr. 515/97), betreffend jeweils Zustellungen in zollrechtlichen und abgabenrechtlichen Angelegenheiten zum Ergebnis, dass das Fehlen der nach diesen Vorschriften zwingend anzuschließenden Übersetzung in die Sprache jenes Landes, in welches zugestellt werden soll, einen unheilbaren Zustellmangel darstellt. Da die Amtssprache bei Straferkenntnissen einer inländischen Behörde Deutsch ist, muss die jeweilige Erledigung in deutscher Sprache erfolgen und die Übersetzung beigefügt werden.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 6-2015

Baurecht

LVwG 50.25-6069/2014-39

LVwG 50.25-289/2015-39 vom 28.2.2015

Auch wenn bei Erteilung der Baubewilligung zwischen der Behörde und dem Bauwerber ein Kauf- und Grundabtretungsvertrag abgeschlossen war, wonach Grundabtretungen von der Bauplatzfläche erst mit der Erteilung der Benützungsbewilligung erfolgen sollen, weshalb entsprechenden Änderungen der Bebauungsdichte in der Baubewilligung nicht berücksichtigt werden, ist es Nachbarn nur im Rahmen ihrer Rechte nach § 26 Abs 1 BauG Stmk 1995 möglich, allfällige zukünftige Entwicklungen bei der Umsetzung des Kauf- und Grundabtretungsvertrages in ihren Einwendungen aufzugreifen.

Gesundheitsrecht

LVwG 30.30-5093/2014 vom 26.1.2015

Verfügen Gastgewerbebetriebe über mehr als einen Gastraum, kann gemäß § 13a Abs 2 TabakG 1995 einer dieser Räume als Raucherraum bezeichnet werden, in welchem das Rauchen gestattet ist, sofern gewährleistet ist, dass der Rauch nicht in die mit Rauchverbot belegten Räumlichkeiten dringt. Außerdem darf der Raucherraum nicht der Hauptraum des Betriebes sein. Diese Ausnahme vom Rauchverbot setzt somit voraus, dass mindestens zwei baulich getrennte Gasträume vorliegen und von den Gästen benützt werden können. Ist hingegen der ausgewiesene Nichtraucherbereich verschlossen und steht daher den Besuchern faktisch nicht zur Verfügung, darf mangels eines Nichtraucherbereiches auch im ausgewiesenen Raucherbereich nicht geraucht werden.

Gewerbeordnung

LVwG 41.30-613/2015-5 vom 9.4.2015

Der Wortlaut eines Entfernungsauftrages nach § 91 Abs 2 GewO, wonach die aufgeforderte Gesellschaft als Gewerbetreibende eine bestimmte natürliche Person aus ihrem maßgeblichen Einflussbereich zu entfernen habe, lässt die im Entfernungsauftrag unmissverständlich bekanntzugebende Annahme der Behörde nicht erkennen, dass es sich um eine Person handelt, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht. Wird ein Auftrag dieses Wortlautes nicht befolgt, liegen somit die Voraussetzungen für eine Entziehung der Gewerbeberechtigung der Gesellschaft nach § 91 Abs 2 GewO nicht vor.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.32-5871/2014-11 vom 12.3.2015

Mit der Änderung des Art. 94 Abs. 2 B-VG (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) wurde die ursprüngliche, mit der Strafprozessreform 2008 eingeführte und durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 16.12.2010, G259/09, aufgehobene Rechtslage über den Einspruch gegen Handlungen der Kriminalpolizei wieder hergestellt. Sämtliche Eingriffe der Kriminalpolizei in subjektive Rechte, sei es durch Zwangsmaßnahmen, sei es durch die Verweigerung von Verfahrensrechten, werden im Sinne eines einheitlichen Rechtsschutzes einer Kontrolle der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterzogen. Dementsprechend sieht die Neufassung des § 106 Abs 1 StPO, welche am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, wieder vor, dass jeder Person Einspruch an das Gericht zusteht, die behauptet, im Ermittlungsverfahren durch Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil 1. ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder 2. eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde. Somit stellen solche Eingriffe keinen anfechtbaren sicherheitsbehördlichen Verwaltungsakt im Sinne einer Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt nach § 130 Abs 1 Z 2 B-VG dar. Die Maßnahmenbeschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

LVwG 26.16-4145/2014 vom 28.1.2015

Gemäß § 64 Abs 3 NAG kann eine Aufenthaltsbewilligung für Studierende nur dann verlängert werden, wenn nach den maßgeblichen studienrechtlichen Vorschriften

ein Studienerfolgsnachweis erbracht wird. Dieser Studienerfolgsnachweis wird von den Universitäten gemäß § 75 Abs 6 Universitätsgesetz dann ausgestellt, wenn der Studierende im vorausgegangenen Studienjahr positiv beurteilte Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS-Anrechnungspunkten (8 Semesterstunden) abgelegt hat. Auch positiv absolvierte freie Wahlfächer sind dem Studienerfolg zuzurechnen, auch wenn diese thematisch mit dem gewählten Studium keine Anknüpfung aufweisen. Diese Anrechnung ist für die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ aber mit der Summe, der durch das Curriculum des jeweiligen Studiums geforderten Anzahl an freien Wahlfächern, beschränkt. Werden nun aber weitere, für das jeweilige Studium nicht mehr benötigte freie Wahlfächer absolviert, können diese bei der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Studierende“ nicht mehr berücksichtigt werden, da in diesem Fall kein ernsthaftes Betreiben des Studiums ersichtlich ist. Der Studierende nähert sich in diesem Fall nämlich in keiner Weise der erfolgreichen Beendigung seines Studiums.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.5-11/2015-5 vom 7.4.2015

Für die Beanspruchung der teilstationären Hilfeleistung „Beschäftigung in Tageswerkstätten produktiv/kreativ“ hatte der Hilfeempfänger zwar einen Beitrag gemäß § 39 Abs 4 BehindertengStmk 2004 (BHG) in Form von 40 % des Pflegegeldes zu leisten. Jedoch war es nicht zulässig, diesen Beitrag für einen drei Jahre zurückreichenden Zeitraum vorzuschreiben. Dies ergibt sich zum einen aus § 39 Abs 1 BHG, wonach ein Beitrag gleichzeitig mit der Gewährung der Hilfeleistung oder im Nachhinein unverzüglich festzusetzen ist. Zum anderen führen die Erläuterungen zu § 39 BHG aus, dass „die detaillierte Regelung des Übergangs des Pflegegeldes bei teilstationärer Unterbringung notwendig ist, da der Bund keinen Übergang des Pflegegeldes bei teilstationärer Versorgung kennt. Es wird bei Bundespflegegeld lediglich der Übergang bei vollstationärer Pflege geregelt, wobei es den Ländern überlassen war, Regelungen für den teilstationären Bereich zu treffen. Die vorliegende Bestimmung orientiert sich am Steiermärkischen Pflegegeldgesetz.“ So sah § 11 Abs 3 dieses Gesetzes gleichlautend mit dem nunmehr geltenden § 13 Abs 2 Bundespflegegeldgesetz (PPGG 1993) vor, dass bei Ersatzansprüchen des Sozialhilfeträgers der Anspruchsübergang erst mit dem auf das Einlangen der Verständigung beim Entscheidungsträger folgenden Monat eintritt. Aus allen diesen Bestimmungen geht die Intention des Gesetzgebers hervor, Ersatz- bzw. Beitragspflichten für Hilfeleistungen nicht rückwirkend vorzusehen.

Verwaltungsverfahren

LVwG 41.25-728/2015-3 vom 23.3.2015

Nach § 71 Abs 1 (Z 1) AVG 1991 kommt es bei einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darauf an, dass die Partei durch die Versäumung der Frist einen Rechtsnachteil erleidet, worunter zu verstehen ist, dass sie die versäumte Prozesshandlung zur Wahrung ihrer Rechte nicht mehr nachholen kann. Letzteres ist nicht der Fall, wenn der Beschwerdeführer die Möglichkeit hat, einen allfälligen Mangel des Parteiengehörs nach Abschluss des Verfahrens der belangten Behörde durch ein entsprechendes Beschwerdevorbringen geltend zu machen. Selbst eine in erster Instanz unterlaufene Verletzung des Parteiengehörs wird durch die Gewährung des Parteiengehörs im Rechtsmittelverfahren geheilt (vgl. VwGH 28.03.2012, 2009/08/0084). Zwar war der Beschwerdeführer nach seinen Ausführungen nicht in der Lage, im Nichtigerklärungsverfahren gemäß § 363 Abs 1 Z 3 GewO 1994 einer behördlichen Aufforderung, nach der er innerhalb von zwei Wochen zum zur Kenntnis gebrachten Sachverhalt eine Stellungnahme abgeben bzw. Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen für das angemeldete Gewerbe vorlegen sollte, fristgerecht zu entsprechen. Jedoch verblieb ihm die Möglichkeit, diese Prozesshandlung nach Abschluss des behördlichen Verfahrens beim Verwaltungsgericht durch ein entsprechendes Beschwerdevorbringen nachzuholen. Daher war die Abweisung des Wiedereinsetzungsantrages gegen die Versäumung dieser Prozesshandlung im behördlichen Verfahren gerechtfertigt.

Wettgesetz

LVwG 30.25-600/2015-3 vom 20.3.2015

Da die S. Automaten GmbH über eine Buchmacherbewilligung gemäß § 3 Abs 2 Z 2 WettG Stmk 2003 zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten im Bundesland Steiermark verfügte, durfte sie diese Tätigkeit gemäß § 3 Abs 4 WettG Stmk 2003 auch durch den Betrieb eines Wettterminals gemäß § 10 ausüben. Jedoch hätte sie gemäß § 10 die beabsichtigte Inbetriebnahme eines Wettterminals der Behörde schriftlich anzeigen müssen. Somit wäre ihrem verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen eine Übertretung des § 17 Abs 1 Z 2 WettG Stmk 2003 vorzuhalten gewesen, wonach strafbar ist, wer als Buchmacher/Buchmacherin (oder Totalisateur/Totalisateurin) ein Wettterminal ohne entsprechende Anzeige (oder ungeachtet einer Untersagung nach § 10 Abs 3) betreibt. In diesem Sinne stellt das Betreiben des Wettterminals „als Buchmacher/Buchmacherin“ ein wesentliches Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 17 Abs 1 Z 2 WettG Stmk 2003 dar. Daher war der Vorhalt, wonach der Beschwerdeführer den unerlaubten Betrieb des Wettterminals „als Gewerbeinhaber der S. Automaten GmbH“ zu verantworten habe, keine ausreichende Tatumschreibung im Sinne des § 44a Z 1 VStG.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 7-2015

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.12-548/2014-2 vom 13.8.2014

Die Unterlassung der Berücksichtigung des körperlichen und geistigen Zustandes einer behinderten Arbeitnehmerin bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 4 Abs 2 ASchG 1994 (ASchG) wird durch die Unterlassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Sinne des § 4 Abs 1 ASchG konsumiert. So setzt eine Unterlassung nach § 4 Abs 2 ASchG voraus, dass eine Ermittlung und Beurteilung der Gefahren überhaupt stattgefunden hat. Die Bestimmung des § 6 ASchG (Einsatz der Arbeitnehmer), wonach gemäß Abs 5 bei Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen ist, bezieht sich nicht auf die Regelungen im Zusammenhang mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren. Daher stellt ein Vorhalt, wonach die Arbeitgeberin „bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ... nicht jede mögliche Rücksicht auf den körperlichen und geistigen Zustand der behinderten Arbeitnehmerin genommen hat“, eine gesetzwidrige Verbindung der §§ 4 Abs 2 und 6 Abs 5 ASchG dar. Auch ist die Ermittlung und Beurteilung der notwendigen Arbeitsplatzverhältnisse etwas anderes als die Ermittlung und Beurteilung der für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerin bestehenden Gefahren.

Baurecht

LVwG 50.32-4524/2014-4 vom 2.2.2015

(Ao. Revision eingebracht)

Die Einwendung der Nachbarin im Baubewilligungsverfahren, wonach durch die projektierte Gebäudehöhe die Wohnqualität auf ihrer Liegenschaft betreffend Belichtung und Besonnung beeinträchtigt werde, ist in Hinblick auf den Schutzzweck des § 13 BauG Stmk 1995 (mit dem Nachbarrecht nach § 26 Abs 1 Z 2 BauG Stmk 1995) zu sehen, wonach die Abstandsbestimmungen die Belichtung des Gebäudes auf einem Grundstück sicherstellen sollen (VwGH 27.06.2006, 2005/06/0385). Somit zielt diese Einwendung nicht allein auf die Gebäudehöhe ab, sondern auch auf die durch die Höhe des Dachfirstes verbundenen Auswirkungen auf die Belichtung und Besonnung der benachbarten Terrasse bzw. Wohnung. Daraus ergibt sich, dass die Nachbarin die bewilligte Errichtung des Dachausbaues an der Grundstücksgrenze auch wegen des Fehlens eines Abstandes für nicht zulässig erachtet. Dass die Nachbarin mit diesem Vorbringen in der Bauverhandlung lediglich die nach ihrer Ansicht unzulässige Gebäudehöhe ins Treffen führen wollte und somit (mangels eines

diesbezüglichen Nachbarrechtes) präkludiert sei, kann im Lichte der gebotenen, nicht zu strengen Deutung des Vorbringens einer unvertretenen Partei nicht angenommen werden. (Zurückweisung der ao. Amtsrevision mit Beschluss des VwGH vom 29.4.2015, Ra 2015/06/0036).

LVwG 50.24-3600/2014-3 vom 30.4.2015

Eine rechtmäßige Nutzung nach § 40 Abs 1 BauG Stmk 1995 zur Haltung von Ziegen liegt nicht vor, wenn der rechtmäßige Altbestand eines Stallgebäudes in einer gemischten Tierhaltung von nur zwei Rindern, einem Schwein und wenigen Hühnern bestanden hat, während seit dem Jahre 2010 stattdessen mehr als 10 Ziegen gehalten werden. Bei der Frage, ob die Nutzungsänderung gemäß § 19 Z 2 BauG Stmk 1995 bewilligungspflichtig ist, kommt es nur auf die Möglichkeit der Beeinträchtigung der Rechte der Nachbarn an. So ist die Schlussfolgerung, dass die dargestellte Ziegenhaltung erheblich intensivere und vom Durchschnittsmenschen als „unangenehmer“ empfundene Emissionen als die beschriebene frühere Tierhaltung verursacht, plausibel und nachvollziehbar, weshalb es der Beiziehung eines Sachverständigen nicht bedurfte. Der Auftrag nach § 41 Abs 4 BauG Stmk 1995, die vorschriftswidrige bewilligungslose Nutzung des Stallgebäudes zu unterlassen, erfolgte daher zu Recht.

LVwG 50.17-5569/2014-8 vom 26.3.2015

Eine Geländeänderung ist immer dann eine bauliche Anlage im Sinne des § 4 Z 13 BauG Stmk 1995, wenn für ihre Errichtung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind. Das Kriterium der Verbindung der Anlage mit dem Boden ist im Falle einer solchen Geländeänderung jedenfalls zu bejahen. Sie wird durch die Abtragung der Humusschicht bzw. Aufschüttung von Material auf dem bisherigen Gelände bzw. Boden hergestellt (vgl. VwGH 08.05.2008, ZI: 2006/06/0285 zum Steiermärkischen Baugesetz idF der Novelle LGBl. Nr. 78/2003). An das weitere Merkmal der bautechnischen Kenntnisse dürfen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in der Praxis keine zu großen Ansprüche gestellt werden, weshalb es rechtlich ohne Belang ist, ob die bauliche Anlage vom Bauherrn selbst oder von einem fachkundigen Unternehmen errichtet wird. Ein Reitplatz mit einer Fläche von ca. 22 x 60 m bedarf zur Herstellung jedenfalls bautechnischer Kenntnisse, wenn nach dem Abziehen der Humusschicht und der Aufbringung einer 40 cm hohen Schotterschicht sowie darüber einer 10 cm hohen Sandschicht der Boden gewalzt/verdichtet und insbesondere eine bestehende Drainage saniert wird. Daher stellte der beschwerdegegenständliche Reitplatz eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage im Sinne des § 19 Z 5 BauG Stmk 1995 dar.

Eisenbahnrecht

LVwG 41.10-4709/2014-25 vom 24.2.2015

Im Verfahren nach § 48 Abs 1 Z 2 EisenbahnG 1957, einen Eisenbahnübergang auf Antrag eines Eisenbahnunternehmens aufzulassen, ist eine allfällige Schadstoffbelastung und Umweltverträglichkeit im Wohngebiet nicht zu erheben und nicht in ein Verhältnis zu den Kosten und zur Verbesserung der Situation durch mehr Sicherheit zu setzen. Für die Auflassung einer Eisenbahnkreuzung sind zwei kumulative Voraussetzungen erforderlich. Einerseits ist durch allfällige Ersatzmaßnahmen sicherzustellen, dass den Verkehrs-erfordernissen weiterhin entsprochen wird, andererseits muss die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar sein.

Kraftfahrliniengesetz

LVwG 41.30-5601/2014-2 vom 1.12.2014

Die Parteistellung im Verwaltungsverfahren bestimmt sich nicht bloß anhand des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, sondern ist immer im Zusammenhang mit dem Inhalt der in Betracht kommenden Verwaltungsvorschrift zu beurteilen. Die Konzessionsbehörde hat den Konzessionsinhaber gemäß § 24 Abs 1 KfIG 1999 auf seinen Antrag von der Verpflichtung des § 20 Abs 1 Z 1 KfIG 1999 zu entheben, wenn ihm die Weiterführung des Betriebes nicht mehr zugemutet werden kann, oder wenn kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht. Der Bestimmung des § 24 KfIG 1999 ist nicht zu entnehmen, dass einer Gemeinde, die von der Einstellung des Betriebes einer Kraftfahrlinie betroffen ist, im Verfahren zur Betriebspflichtenthebung des Konzessionsinhabers Parteistellung zukäme.

Maßnahmenbeschwerde

LVwG 20.32-4244/2014-30 vom 23.3.2015

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Maßnahmenbeschwerde nach Art 130 Abs 1 Z 2 B-VG ein subsidiärer Rechtsbehelf. Was in einem anderen Rechtsschutzverfahren

ausgetragen werden kann, kann daher nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein (VwGH 15.06.1999, Zl. 99/05/0072). Können Zwangsakte im Dienste der Strafjustiz in einem Verfahren nach § 106 StPO 1975 bekämpft werden, ist eine Maßnahmenbeschwerde demnach unzulässig und kommt eine inhaltliche Prüfung der Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht nicht in Betracht. Der Beschwerdeführer begehrte mit einer Maßnahmenbeschwerde die Feststellung, dass seine Festnahme und das Anlegen der Handfesseln, die stattgefundenen Anhaltung sowie die Zufügung von Verletzungen im Zuge der rechtswidrigen Festnahme rechtswidrig waren. Jedoch stellte das Landesverwaltungsgericht im Beweisverfahren zweifelsfrei fest, dass Ursache für die Festnahme des Beschwerdeführers und sämtliche weiteren Vollzugshandlungen der Polizei die vom Beschwerdeführer begangene schwere Körperverletzung an einem Polizeibediensteten gewesen war. Die Maßnahmenbeschwerde war daher wegen der Möglichkeit, die Zwangsakte in einem Verfahren nach § 106 StPO 1975 zu bekämpfen, als unzulässig zurückzuweisen.

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

LVwG 26.3-95/2015 vom 25.3.2015

Eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung „Schüler“ ist gemäß § 63 Abs 3 NAG unter anderem nur dann zulässig, wenn der Antragsteller einen Nachweis über den bisherigen Schulerfolg erbringt. Dies wird durch § 8 Z 6 lit c NAG DV insofern konkretisiert, dass ein schriftlicher Nachweis über den Schulerfolg des letzten Schuljahres bereits dem Verlängerungsantrag anzuschließen ist. Der Schulerfolg ist daher in der Regel durch ein positives Jahreszeugnis nachzuweisen (VwGH 2013/22/0050). Besucht der Antragsteller aber, wie im konkreten Fall, eine Schule, in welcher nach einem Schulversuch unterrichtet wird und es daher keine Semester sondern nur Module gibt, kann ein positiver Schulerfolg nicht anhand eines positiven Jahreszeugnisses beurteilt werden. Ob ein positiver Schulerfolg vorliegt, ergibt sich in diesem Fall nur aus § 32 Abs 1 SchUG-BKV. Kann der Antragsteller daher mit Ende eines Halbjahres nachweisen, dass er in diesem und in dem vorangegangenen Halbjahr Module im Mindestausmaß von 10 Wochenstunden erfolgreich abgeschlossen hat, liegt ein positiver Schulerfolg iSd § 63 Abs 3 NAG vor.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.35-6011/2014-4 vom 21.4.2015

Das BehindertenG Stmk 2004 sieht für die Ersatzpflicht der Erben weder die Möglichkeit der Stundung, Herabsetzung oder Ähnliches, noch die Möglichkeit eines Verzichtes aufgrund des Vorliegens eines Härtefalles vor. Zudem normiert § 39a Abs 2 BehindertenG Stmk 2004 in der aktuellen Fassung, dass der Ersatzanspruch (den der kostentragende Sozialhilfeverband gegen den Erben des Hilfeempfängers besitzt) geltend zu machen „ist“. Raum für ein Ermessen, ob der Ersatzanspruch geltend gemacht wird und wenn ja, in welcher Höhe, ist damit weder der Behörde noch dem Landesverwaltungsgericht eingeräumt.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 41.20-221/2015-2 vom 10.2.2015

In einem Verfahren um Erteilung einer Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße nach § 90 Abs 1 StVO 1960 hat der Lenker eines Fahrzeuges keine Parteistellung. Daher besitzt ein Fahrzeuglenker auch gemäß § 17 Abs 1 AVG 1991 keinen Anspruch auf Akteneinsicht in den Bewilligungsbescheid, mit dem Auflagen für die Durchführung von Bauarbeiten vorgeschrieben wurden. Die Beteiligung des Lenkers an einem Verkehrsunfall und das Vorbringen, dass der Bewilligungsbescheid zur Untermauerung der im Klageweg geltend gemachten Ansprüche gegen das Bauunternehmen benötigt werde, ändert nichts daran.

LVwG 30.3-6106/2014-12 vom 23.2.2015

Das Hinweiszeichen „Ende der Autobahn“ gemäß § 53 Abs 1 Z 8 b StVO 1960 ist wie die anderen in § 44 Abs 1 leg. cit genannten Straßenverkehrszeichen in einer dem Gesetz entsprechenden Weise kundzumachen (ähnlich VwGH 25.11.2009, 2009/02/0095, für das Hinweiszeichen „Beginn der Autobahn“ nach Z 8 a). Am Ende der gegenständlichen Autobahn war kein Hinweiszeichen gemäß § 53 Abs 1 Z 8 b StVO 1960 vorhanden, da dieses Zeichen bereits 300 Meter vor ihrem Ende mit der Zusatztafel „300 Meter“ aufgestellt war. Es ist für einen Autofahrer nicht auf zumutbare Weise erkennbar, dass die Autobahn erst 300 Meter nach dem Hinweiszeichen „Ende der Autobahn“ endet, wenn die zweispurige Richtungsfahrbahn unverändert weitergeführt wird. Somit wurde die Autobahn nicht durch eine entsprechende Kundmachung beendet.

Waffengesetz

LVwG 40.3-5942/2014-3 vom 22.1.2015

In einem „Ladungsbescheid“ wurde dem Beschwerdeführer für den Fall der Nichtbefolgung angedroht, „das Verfahren ohne seine weitere Anhörung fortzuführen“ und „bei Nichtvorlage einer Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie ein Verfahren gem. § 25 Abs. 3 Waffengesetz einzuleiten“. Androhungen, das Verfahren fortzuführen oder gemäß § 25 Abs 3 WaffG einzuleiten, sind keine Rechtsfolgen, die kraft Gesetzes unmittelbar an die Ladung anknüpfen. Es wurde weder eine Vorführung, noch eine Abnahme waffenrechtlicher Urkunden angedroht. So darf ein Entzug der waffenrechtlichen Urkunden gemäß § 25 Abs 3 WaffG erst nach dem Verfahren zur Feststellung einer nicht mehr bestehenden Verlässlichkeit und der Erlassung eines bezugnehmenden (Entziehungs)Bescheides vollstreckt werden. Ein derartiger Bescheid war noch nicht ergangen. Da die gegenständliche Ladung somit im Fall des ungerechtfertigten Ausbleibens keine unmittelbar aus dem Gesetz resultierenden Rechtsfolgen nach sich zog, stellte sie trotz ihrer Bezeichnung als Bescheid eine nicht bescheidmäßige einfache Ladung dar, die als bloße Verfahrensordnung der Verwaltungsbehörde nur zum Anlass genommen werden kann, den verfahrensbeendenden Bescheid mittels Beschwerde zu bekämpfen.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 8-2015

Baurecht

LVwG 50.24-5383/2014-4 vom 11.5.2015

Die Beschwerdeführer gehörten im Baubewilligungsverfahren zum Kreis der persönlich zu ladenden Nachbarn, wurden jedoch von der Erstbehörde nicht geladen. Auch wurde keine Bauverhandlung kundgemacht und durchgeführt, da sich die Erstbehörde mit einer niederschriftlichen Aufnahme von Befund und Gutachten des beigezogenen nicht amtlichen Bausachverständigen als einziges Ergebnis des Ermittlungsverfahrens begnügt hatte. Somit wurde den Beschwerdeführern im erstbehördlichen Verfahren keine Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Parteirechte zugestanden, weshalb ein Verlust ihrer Parteistellung als Nachbarn im Baubewilligungsverfahren weder nach § 27 Abs 1 BauG Stmk 1995 noch nach § 42 AVG 1991 eintreten konnte. Daher waren die Beschwerdeführer berechtigt, auch nach Abschluss des erstbehördlichen Verfahrens unter Hinweis auf ihre Parteistellung jederzeit die Zustellung des Genehmigungsbescheides zu begehren und ihre Einwendungen vorzubringen, somit das Verfahren neu aufzurollen.

LVwG 50.17-139/2015-9 vom 2.3.2015

Die behauptete Verwendung der Freiflächen einer Liegenschaft als Toilettenanlagen, anstatt die chemische Toilette zu benützen, welche nach dem Baubewilligungsbescheid regelmäßig zu entleeren war, begründet kein im § 26 Abs 1 BauG Stmk 1995 verankertes Nachbarrecht. Gleichfalls lassen die Befreiung einer auf der Baufläche bestehenden Wochenendhütte von der Kanalanschlusspflicht, die Installation einer Heizung und Fragen des Landschaftsschutzes (noch) kein Mitspracherecht des Nachbarn im Sinne des § 26 Abs 1 BauG Stmk 1995 entstehen.

Eisenbahnrecht

LVwG 41.32-4256/2014-20 vom 23.3.2015

Bei der Anordnung gemäß § 48 Abs 1 Z 2 EisenbahnG 1957, einen Eisenbahnübergang aufzulassen, ist die Realisierung der Ersatzmaßnahme nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. Diese Anordnung ergeht als Leistungsbescheid, der sich sowohl an das Eisenbahnunternehmen als auch an den Träger der Straßenbaulast richtet, wobei beiden die Pflicht aufgetragen ist, die im Rahmen ihres Aufgabenbereiches anfallenden Änderungen vorzunehmen und die dafür noch notwendigen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Wird es daher aufgrund der Änderungen der Straßenverhältnisse notwendig, auf nicht zur Verfügung stehende Grundstücke zurückzugreifen und scheidet eine gütliche Einigung mit den jeweiligen Grundeigentümern, so ist mit einer dauernden oder vorübergehenden Enteignung vorzugehen. Zur Einbringung eines Enteignungsantrages ist nur der Träger der Straßenbaulast berechtigt und auch verpflichtet.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.11-264/2015-5 vom 17.3.2015

Die Lenkerverpflichtung nach § 102 Abs 5 lit e KFG 1967, auf der Fahrt Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen mitzuführen, setzt voraus, dass es eine derartige Bewilligung überhaupt gibt. Hat es für die Fahrt des Beschwerdeführers eine Ausnahmegewilligung des Landeshauptmannes hinsichtlich der Gesamtgewichte nicht gegeben, kann ein derartiger Bewilligungsbescheid auch nicht mitgeführt und vorgewiesen werden. Vgl. VwGH 27.06.1990, 89/03/0118, wonach dem Lenker eines Kraftfahrzeuges beim Nichtmitführen eines Führerscheines keine Übertretung des § 102 Abs 5 lit a KFG 1967 vorgeworfen werden kann, wenn er die erforderliche Lenkberechtigung gar nicht besitzt.

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 52.6-989/2015-5 vom 7.5.2015

Auch für eine naturschutzrechtliche Bewilligung nach § 7 Abs 2 NatSchG Stmk 1976, im konkreten Fall für Hochwasserschutzmaßnahmen mit der Auflage einer Bepflanzung, sind alleine öffentliche Interessen maßgebend. Private Interessen Dritter liegen außerhalb des gesetzlichen Schutzzweckes eines naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahrens (vgl VwGH 29.01.2001, 2000/10/0195, zur Bewilligung von Ufersanierungen nach dem NatSchG Vorarlberg). Daher begründet weder die Nachbarstellung noch ein Wassernutzungsrecht ein anerkanntes rechtliches Interesse oder einen

Rechtsanspruch auf Versagen der naturschutzrechtlichen Bewilligung. Parteistellung im naturschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren besitzen nur der Projektwerber und der gemäß § 6 UmweltschutzG Stmk bestellte Umweltanwalt (vgl VwGH 19.3.1990, 89/10/0246). Die Beschwerde eines Nachbarn und Wassernutzungsberechtigten gegen die gemäß § 7 Abs 2 NatSchG Stmk 1976 vorgeschriebene Bepflanzung, weil er sie für nicht zumutbar erachtete, war somit mangels Parteistellung zurückzuweisen.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.5-100/2015-2 vom 20.4.2015

Nach dem klaren Wortlaut des § 17 Abs 1 Z 1 MSG Stmk 2011 (StMSG) ist von den Bezieherinnen/Beziehern der Mindestsicherung Ersatz für die gewährten Leistungen zu leisten, soweit sie „später“ zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, im Sinne des § 6 Abs 4 verwertbaren Vermögen gelangt sind oder die Ersatzforderung gemäß § 6 Abs 5 sichergestellt wurde. Im gegenständlichen Fall hat das Vermögen, ein (gesperrtes) Depotguthaben sowie ein gesperrtes und mündelsicheres Kapitalsparbuch, zum Zeitpunkt der Antragstellung auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung bereits bestanden, weshalb die Antragstellerin nicht erst später zu diesem Vermögen gelangt ist. Die Vorschreibung eines Ersatzes gemäß § 17 Abs 1 Z 1 StMSG war somit nicht zulässig. Eine allfällige Rückerstattungspflicht von Leistungen gemäß § 16 StMSG ist in einem gesonderten Verfahren zu klären.

Straßenrecht

LVwG 30.7-340/2014-2 vom 26.9.2014

Die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit des Masseverwalters (Insolvenzverwalters) nach § 9 Abs 1 VStG 1991 setzt voraus, dass das Verfahren die Konkursmasse (Insolvenzmasse) betrifft. Dies ist zweifellos bei Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz oder dem Kraftfahrzeuggesetz der Fall, in denen es um „mit Arbeitsentgelt zusammenhängende Belange“ und sohin um Forderungen gegen die Masse geht. Hingegen betreffen Verwaltungsstrafverfahren nach dem LStVG Stmk 1964 die Konkursmasse (Insolvenzmasse) nicht in analoger Weise. Daher war der Insolvenzverwalter für eine eigenmächtige Behinderung an der bestimmungsgemäßen Benützung einer öffentlichen Straße zum Verkehr nach § 5 LStVG Stmk 1964, indem die Schuldnergesellschaft

den Fahrzeugverkehr bei Bauarbeiten durch eine auf der Straße errichtete Absperrung an der Weiterfahrt gehindert hatte, nicht verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.29-6057/2014-3 vom 9.4.2015

Gemäß § 69 Abs 2 StVO 1960 gelten für die Lenker von Motorfahrrädern die Bestimmungen des § 68 Abs 3 bis 5 StVO 1960 über das Verhalten von Radfahrern sinngemäß. Daher dürfen Motorfahrräder gemäß § 68 Abs 4 StVO 1960 ebenso wie Fahrräder auch auf dem Gehsteig abgestellt werden, wenn der Gehsteig mehr als 2,5 m breit ist. Motorfahrräder sind im Sinne des § 2 Abs 1 Z 14 KFG 1967 Krafträder mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, deren Antriebsmotor, wenn er ein Hubkolbenmotor ist, einen Hubraum von nicht mehr als 50 ccm³ hat. Beim Tatfahrzeug handelte es sich aber um ein „Motorrad“ im Sinne des § 2 Abs 1 Z 15 KFG 1967, das ist ein nicht unter Z 14 fallendes einspuriges Kraftrad. Motorräder sind also ausdrücklich nicht vom Ausnahmetatbestand des § 68 Abs 4 iVm § 69 Abs 2 StVO 1960 umfasst.

Tierschutzgesetz

LVwG 43.6-3915/2014-31 vom 1.4.2015

Die Ausbildung von Greifvögeln im Rahmen der Beizjagd, worunter auch Eulen und Kolkraben zu verstehen sind, wird gemäß § 16 Abs 6 zweiter Satz TierschutzG 2005 vom Gebot, Wildtiere keinesfalls angebonden zu halten, nicht berührt. Den tierschutzrechtlichen Bestimmungen ist außerdem ein Verbot des Tragens eines Geschühs bzw. des Einsatzes von Hauben bei der Flugvorführung von Greifvögeln nicht zu entnehmen. In diesem Sinne stellt auch das kurzfristige Halten der Tiere im Zuge des Transportes zum bzw. vom Ort der Flugschau unter Zuhilfenahme eines Geschühs keine verbotene Anbindehaltung dar. Vielmehr dient das kurzfristige Halten des Vogels mit Hilfe eines Geschühs seinem Schutz, um sein Vertrauen zu erhalten und Verletzungen zu vermeiden. Die Geschühriemen dienen der Situationskontrolle beim kurzfristigen Transport des Tieres von der Voliere zum Ort der Flugvorführung und zurück; die Verhaubung schirmt das Tier von Umweltreizen ab, wodurch seine sofortige Beruhigung und Entspannung erreicht wird, somit der Transport des Tieres ohne dessen Angst oder Stress durchführbar ist. Dies gilt auch für Eulen, Geier und Rabenvögel, zumal Schnee-eulen als tagaktive Eulen bei Flugvorführungen eingesetzt werden können (Heranziehung des Gutachtens eines Sachverständigen für Greifvogelzucht).

Vergaberecht

LVwG 443.20-5334/2014-17 vom 25.11.2014

Zwar gilt nach den erläuternden Bemerkungen zu § 255 bzw. § 106 BVergG 2006 der Grundsatz, wonach sich der Bieter bei der Erstellung des Angebotes strikt an die Ausschreibungsunterlagen zu halten hat, im Verhandlungsverfahren nicht. Im Verhandlungsverfahren darf der Auftraggeber mit den Bietern über den gesamten Leistungsinhalt verhandeln, weshalb auch die Vorgaben der Ausschreibungsunterlagen verändert werden können. Jedoch konnte sich der Sektorenauftraggeber gemäß § 254 Abs 4 BVergG 2006 in den bestandsfest gewordenen Ausschreibungsunterlagen vorbehalten, dass er bei einem Verhandlungsverfahren mit mehreren Bietern im Fall der Abgabe von vollständig ausgearbeiteten und vergleichbaren Angeboten Verhandlungen nur mit dem Bieter des bestgereihten Angebots führt, also mit den übrigen Bietern nur dann verhandelt, wenn die Verhandlungen mit dem Bieter des bestgereihten Angebots nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Daher durfte die Antragstellerin nicht von vornherein davon ausgehen, dass es für sie eine Verhandlungsrunde geben werde und somit auch nicht annehmen, zunächst ein den Ausschreibungsbestimmungen widersprechendes Angebot legen zu dürfen, um den Widerspruch in späteren Verhandlungen zu bereinigen. Die Antragstellerin hätte somit von Anfang an ein ausschreibungskonformes Angebot legen müssen. Da ihr Angebot jedoch die in der Ausschreibung festgelegte Gewährleistungsfrist um zwei Jahre verkürzte, was einen nicht behebbaren Widerspruch zu den Ausschreibungsbestimmungen darstellt, wurde es zu Recht gemäß § 269 Abs 1 Z 5 BVergG 2006 ausgeschieden.

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 30.1-1202/2015-2 vom 5.5.2015

Als fortgesetztes Delikt nach § 137 Abs 2 Z 7 WRG 1959 war zu werten, dass der Wasserberechtigte eines Wasserkraftwerkes die laut Auflage des wasserrechtlichen Genehmigungsbescheides vorgeschriebene Restwassermenge von mindestens 45 l/sec an einem Tag, nämlich um 19.10 Uhr und um 22.30 Uhr, wiederholt erheblich unterschritt, indem die tatsächliche Restwassermenge lediglich 12,9 l/sec bzw 3,8 l/sec betragen hat. So war dieser Verstoß zu beiden Tatzeitpunkten ohne Zweifel durch einen einheitlichen Tatwillen und einen zeitlichen Zusammenhang geprägt. Dasselbe galt für die gleichzeitige Unterschreitung der im naturschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen gleichen Restwassermenge. Somit wurde auch dieser Verstoß gegen § 7 Abs 2 lit a

NatSchG Stmk 1976 als fortgesetztes Delikt begangen. Daher wurden nicht vier Einzeltaten, sondern zwei fortgesetzte Delikte verwirklicht.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 9-2015

Agrarrecht

LVwG 53.28-1215/2015-2 vom 18.5.2015

Eine Bewilligung der Übertragung von Einforstungsrechten von der berechtigten Liegenschaft auf eine andere setzt gemäß § 5 Abs 1 Einforstungs LG Stmk 1983 (StELG) voraus, dass eine Vereinbarung über diese rechtliche Veränderung an den Nutzungsrechten, also auch die (ausdrückliche) Zustimmung der verpflichteten Parteien, vorliegt. Eine solche Zustimmung besteht nicht, wenn der Verpflichtete nach dem Verhandlungsergebnis der Agrarbehörde lediglich um Ablöse der Einforstungsrechte gegen Grund bemüht war. Daher hätte die Agrarbehörde aufgrund des Antrages des Berechtigten, sein Einforstungsrecht auf eine andere Liegenschaft zu übertragen, diese Rechtsveränderung nach Anhörung des Verpflichteten nur gemäß § 5 Abs 3 StELG durch Bescheid verfügen können, wenn die im Abs 2 angeführten Versagungsgründe nicht vorliegen. Dem Landesverwaltungsgericht ist die Abänderung eines Bewilligungsbescheides nach § 5 Abs 1 StELG in eine Verfügung nach § 5 Abs 3 StELG verwehrt, weshalb der Beschwerde des Verpflichteten stattzugeben und der Bewilligungsbescheid ohne weiteres Verfahren aufzuheben war.

LVwG 53.28-1391/2015-2 vom 1.6.2015

Die Agrarbezirksbehörde hatte im Flurbereinigungsverfahren, welches aufgrund des Einleitungsbescheides nach § 47 ZLG Stmk 1982 (StZLG) durchgeführt wurde, einen Bescheid nach § 4 Abs 3 Einforstungs-LG Stmk 1983 (StELG) erlassen, mit dem ein Übereinkommen der verpflichteten Grundstückseigentümer über die Ausübung der Almrechte agrarbehördlich genehmigt wurde. Jedoch war die Agrarbezirksbehörde zur Erlassung dieses gesonderten Bescheides nicht ermächtigt. So wäre diese einforstungsrechtliche Angelegenheit nach § 50 Abs 2 StZLG in die agrarische Operation einzubeziehen und daher erst in einem Bescheid auf Grundlage des StZLG (hier: im Flurbereinigungsplan) darüber zu entscheiden. Die Teilung des verpflichteten Gutes erfolgt von Amts wegen zur Herstellung einer neuen Flureinteilung, sodass nicht die Parteien des Flurbereinigungsverfahrens die Teilung der verpflichteten Grundstücke betreiben, sondern die Agrarbehörde selbst in Durchführung einer bodenreformatatorischen Maßnahme. Dabei hat sie zu prüfen, ob der vorgesehenen Neueinteilung des Gebietes im Flurbereinigungsverfahren die im § 4 Abs 3 iVm § 5 Abs 2 StELG angeführten Versagungsgründe entgegenstehen. Der Beschwerdeführer war als Einforstungsberechtigter an Grundstücken, die durch Bescheid in das Flurbereinigungsverfahren einbezogen sind, in diesem Verfahren Partei aufgrund des § 8 Abs 2 iVm §

50 Abs 2 StZLG. Daher erging der angefochtene Bescheid ohne Rechtsgrundlage und war ersatzlos aufzuheben.

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 33.15-694/2015-8 vom 29.4.2015

Da die Sozialversicherungsanmeldung des Dienstgebers gemäß § 33 Abs 1 ASVG vor Arbeitsantritt zu erstatten ist, beruht sie hinsichtlich des Ausmaßes der Beschäftigung nur auf einer Prognose. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Dienstnehmerin nur als Aushilfskellnerin eingestellt wird, da diese Personen nur bei Bedarf Dienst verrichten, zum Beispiel wegen Krankheit oder anderer Verhinderung der vollbeschäftigten Dienstnehmer. Im Gegenstande erhöhte sich der bei Beginn einer Aushilfstätigkeit prognostizierte Bedarf „ein Samstag pro Monat“ auf Grund mehrfacher Krankenstände anderer Mitarbeiter deutlich. Eine Änderung des Beschäftigungsausmaßes von „geringfügig“ auf „vollbeschäftigt“ ist eine maßgebliche Änderung im Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 34 Abs 1 ASVG. Die Dienstgeberin war daher verpflichtet, nach Bekanntwerden dieser Umstände bei der gemäß § 33 Abs 1 ASVG als „geringfügig beschäftigt“ gemeldeten Aushilfskellnerin eine Änderungsmeldung gemäß § 34 Abs 1 ASVG zu erstatten. Liegt eine Vollbeschäftigung nicht vom Beginn der Beschäftigung an vor, ist der Vorhalt einer Übertretung nach § 33 Abs 1 ASVG, wonach die Dienstnehmerin vor Arbeitsantritt als vollversicherte statt geringfügig beschäftigte Dienstnehmerin zur Sozialversicherung anzumelden gewesen wäre, nicht gerechtfertigt. Die spätere Unterlassung einer Änderungsmeldung gemäß § 34 Abs 1 ASVG stellt eine andere Tat dar.

LVwG 33.15-4896/2014-14 vom 6.11.2014

RS 1

Die Unterlassung einer Meldung nach § 7 b Abs 3 AVRAG 1993, wonach Arbeitgeber im Sinne des Abs 1 die Beschäftigung von nach Österreich zur fortgesetzten Arbeitsleistung entsandten Arbeitnehmer der ZKO zu melden haben, ist ein anderer Tatvorwurf als die Unterlassung einer Meldung nach § 17 Abs 2 AÜG, wonach der Überlasser eine grenzüberschreitende bewilligungsfreie Überlassung von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich der ZKO melden muss. Daher hat die Tatumschreibung bei einer Übertretung nach § 17 Abs 2 AÜG ersichtlich zu machen, dass es sich um eine grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitskräften handelt, und dass der Beschuldigte (ein

Unternehmer mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat) nicht als Beschäftigter, sondern als Überlasser belangt wird.

RS 2

Die Regelung des § 7d Abs 1 und 2 AVRAG 1993 enthält unterschiedliche Verpflichtungen, welche sich teilweise an den Beschäftigter und teilweise an den Überlasser richten. Dem Beschwerdeführer wurde sinngemäß zur Last gelegt, er habe es unterlassen, die Lohnunterlagen der sechs spruchgegenständlichen Arbeitnehmer an deren Arbeits(Einsatz)ort in Österreich bereitzuhalten. Diese Verpflichtung trifft jedoch nach dem klaren Wortlaut des § 7d Abs 1 AVRAG 1993 nicht den Überlasser, sondern den Beschäftigter. Der Beschwerdeführer als Überlasser war gemäß § 7d Abs 2 letzter Satz AVRAG 1993 lediglich verpflichtet, dem Beschäftigter die Lohnunterlagen seiner nach Österreich entsandten Leiharbeiter bereitzustellen. Dabei muss ein § 44 a VStG 1991 entsprechender Tatvorwurf auch zum Ausdruck bringen, wem diese Unterlagen bereitzustellen sind. Zwar enthielt der bekämpfte Tatvorhalt das Wort „bereitgestellt“. Jedoch wurde nach dem Satzzusammenhang rechtsirrig davon ausgegangen, der Beschwerdeführer hätte die Lohnunterlagen den Organen der Finanzpolizei bereitstellen müssen. Somit fehlten dem Vorhalt die wesentlichen Tatbestandselemente einer Übertretung nach § 7d Abs 2 letzter Satz AVRAG, nämlich dass der Beschwerdeführer (als Überlasser) die Lohnunterlagen dem konkret zu bezeichnenden Beschäftigter der grenzüberschreitend überlassenen Arbeitskräfte bereitstellen hätte müssen.

LVwG 30.26-5056/2014-39 vom 21.5.2015

Das Vorhandensein der für eine Arbeitskräfteüberlassung erforderlichen Gewerbeberechtigung (§ 135 Abs 1 iVm § 94 Z 72 GewO 2004) ist nur ein Indiz für eine Arbeitskräfteüberlassung. Daher kann dieses Kriterium für eine abschließende Beurteilung, ob im konkreten Fall eine Überlassung von Arbeitskräften im Sinne der §§ 1 Abs 1 und 6 Abs 1 AÜG stattgefunden hat, nicht genügen, ohne auch die Umstände des konkreten Falles in Betracht zu ziehen (OGH 29.09.2010, 9ObA 145/09b). Aus diesem Grunde ist aus dem Fehlen einer Gewerbeberechtigung jenes Unternehmers, der im Verdacht der Überlassung von Arbeitskräften an einen Beschäftigter steht, nicht automatisch zu schließen, dass keine Arbeitskräfteüberlassung vorliegt.

Baurecht

LVwG 50.14-5481/2014-4 vom 17.3.2015

Gemäß § 42 Abs 1a AVG 1991 gilt die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde dann als (zweite Kundmachungsform) geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Diese Bestimmung ist mangels abweichender Kundmachungsvorschriften im BauG Stmk 1995 (§ 27) auch auf Bauverfahren anzuwenden. Daher wäre die Kundmachung der gegenständlichen Bauverhandlung auf der Homepage der Gemeinde im Internet nur dann als zweite Kundmachungsform in Betracht gekommen, wenn die belangte Behörde nachgewiesen hätte, dass die potenziellen Beteiligten von Bauverfahren in dieser ländlichen Gemeinde entsprechend "vernetzt" sind, und dass an der Amtstafel der Gemeinde dauerhaft auf die Internetkundmachung von Bauverfahren unter Angabe der Internetadresse hingewiesen wird. Ein einmaliger Hinweis auf die Internetkundmachung in der Gemeindezeitung im Jahre 2013 genügt nicht, um die Voraussetzungen nach § 42 Abs 1a AVG 1991 für die Internetkundmachung zu erfüllen. Somit ging die Parteistellung der Beschwerdeführerin im Bauverfahren mangels persönlicher Ladung und „doppelter“ Kundmachung nicht durch Präklusion verloren.

Kanalgesetz

LVwG 51.32-5954/2014-4 vom 20.5.2015

Gemäß § 4 Abs. 1 und 4 KanalG Stmk 1988 trifft die Verpflichtung des Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage nur den Eigentümer des bebauten Grundstückes oder den Bauwerkseigentümer. Gemäß § 6 Abs 1 KanalG Stmk 1988 ist über die Verpflichtung zum Anschluss bescheidmäßig abzusprechen. Im vorliegenden Fall war der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Anschlusspflicht nach § 6 Abs 1 KanalG Stmk 1988 nicht (mehr) Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaften, er war auch nicht Bauwerkseigentümer. Diese geänderte Sachlage hätte auch von der Berufungsbehörde aufgegriffen werden müssen, da der Beschwerdeführer bereits zum Zeitpunkt der Erlassung ihres Bescheides nach § 6 Abs 1 leg. cit. nicht mehr Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaften war. (Ein rückwirkender Ausspruch der Anschlusspflicht ist gesetzlich nicht vorgesehen). Der Verpflichtungsbescheid, wonach der Beschwerdeführer als ursprünglicher Liegenschaftseigentümer die anfallenden Schmutzwässer über eine Kanalanlage der Gemeinde abzuleiten habe, war daher ersatzlos aufzuheben.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.21-1588/2014-8 vom 24.2.2015

Die genetische Nichtanlage von sieben bleibenden Zähnen bei einer jungen Frau ist eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs 2 BehindertenG Stmk 2004, weil sie im Ausmaß und Schweregrad vom Gesundheitszustand der gleichaltrigen Bevölkerung erheblich abweicht (ärztliches Sachverständigengutachten). Voraussetzung für den Anspruch auf Krankenhilfe, dazu gehört auch ein Kostenzuschuss zur Zahnbehandlung, ist die medizinische Notwendigkeit des Grundes und des Ausmaßes der Hilfestellung. Insoweit kann in Ermangelung konkreter Regelungen im BehindertenG Stmk auf sozial-versicherungsrechtliche Bestimmungen (siehe § 153 ASVG) zurückgegriffen werden. Sieht die Satzung eines Trägers der Krankenversicherung nur eine teilweise Kostenübernahme vor, kann es trotz bestehender Krankenversicherung dazu kommen, dass im Rahmen der Behindertenhilfe auch Kosten in der Höhe von bis zu 30 % der günstigsten geeigneten Behandlung zu übernehmen sind. Auf Grund der beschriebenen Behinderung und des Alters war die Zahnsanierung medizinisch unbedingt erforderlich, wobei die Hilfe mittels Kostenzuschuss aufgrund der Zuzahlung der Versicherungsanstalt gemäß § 3 Abs 2 KostenzuschussV 30 % der noch zu bezuschussenden Behandlungskosten betragen musste.

LVwG 41.36-5312/2014-6 vom 20.5.2015

Ein Automatikgetriebe ist als behindertengerechte Ausstattung von Kraftfahrzeugen unter § 24a Abs 1 (iVm § 3 Z 14) BehindertenG Stmk 2014 subsumierbar. Der betreffende Kostenzuschuss ist gemäß § 6 BehindertenG Leistungs-EntgelteV Stmk 2015 mit € 2.600,00 begrenzt. Dass ein Anspruch auf diesen Zuschuss nur durch eine Auflage im Führerschein, wonach das Lenken von Kraftfahrzeugen nur mit Automatikgetriebe möglich sei, begründet werde, trifft nicht zu. Nach den Grundsätzen der Unbeschränktheit der Beweismittel und der freien Beweiswürdigung kann sich die Notwendigkeit eines Automatikgetriebes auch aus anderen tauglichen Beweismitteln, wie einem medizinischen Gutachten, ergeben.

LVwG 70.35-6040/2014-4 vom 21.4.2015

Nach der aktuellen Fassung des § 3 BehindertenG Stmk 2014 (BHG) stellen Fahrtkosten keine eigene Hilfeleistung mehr dar, sondern sind direkt im Rahmen der Hilfeleistung mit geregelt. Daher sind Fahrtkosten bei Hilfeleistungen, die nach der aktuellen Rechtslage gewährt werden, ein Teil der Grund-Hilfeleistung. Aus diesen Gründen sind Kosten für die Beförderung keine Hilfeleistungen, für die gemäß § 39a BHG eine Ersatzpflicht der Erben nach aktueller Rechtslage besteht.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 10-2015

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 30.15-6074/2014-9 vom 5.2.2015

Einem Überlasser von Arbeitskräften vom Ausland nach Österreich, welcher sich hinsichtlich des Zeitpunktes der Meldung der Arbeitsaufnahme an die ZKO auf die Ausnahmeregelung des § 17 Abs 2 zweiter Satz AÜG beruft, kann nicht vorgeworfen werden, er hätte auch auf allfällige Termine des Beschäftigers, den Bauzeitplan und die sonstige organisatorische Abwicklung des jeweiligen Projektes Bedacht nehmen müssen, da sich diese Umstände in aller Regel der Kenntnis des Überlassers entziehen. Es gehört zum Wesen eines Personalbereitstellungsunternehmens, dass die von dort angeforderten Arbeitskräfte von den jeweiligen Auftraggebern in aller Regel kurzfristig zwecks Überbrückung eigener Personalengpässe geordert werden. Derartige Personalbereitstellungen sind somit charakteristisch für die Anwendung der Ausnahmeregelung im § 17 Abs 2 AÜG. Müssten auch in solchen Fällen die ZKO4-Meldungen bereits eine Woche vor Arbeitsantritt auf der jeweiligen Baustelle in Österreich erfolgen, könnte ein beträchtlicher Teil derartiger Aufträge in der Praxis gar nicht abgewickelt werden, ohne dass sich der Überlasser einer Übertretung des § 17 Abs 2 AÜG schuldig macht. Ein den Erfordernissen des Wirtschaftslebens entgegengesetztes Verständnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden.

Baurecht

LVwG 50.32-280/2015-6 vom 16.6.2015

Baubewilligungsfreie Vorhaben sind gemäß § 21 Abs. 3 BauG Stmk 1995 (BauG) vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ort und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten. Damit soll der Baubehörde die Möglichkeit eröffnet werden, in Zweifelsfällen einer derartigen Mitteilung nachzugehen, um zu vermeiden, dass Vorhaben ausgeführt werden, die für bewilligungsfrei gehalten werden, jedoch bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind (erläuternde Bemerkungen). Eine Bestimmung, wonach die Baubehörde bei bewilligungsfreien Bauvorhaben zur Prüfung der Bauplatzeignung verpflichtet wäre (zB dass gemäß § 5 Abs 1 Z 5 BauG eine Gefährdung der Grundstücksfläche durch Hochwasser nicht zu erwarten ist), lässt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Auch eine Untersagungsverpflichtung innerhalb von 8 Wochen, andernfalls das Bauvorhaben als genehmigt gilt, besteht nur bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben im Sinne des § 20 iVm § 33 Abs 6 BauG. Eine baubewilligungsfreie bauliche Anlage im Sinne des § 21 BauG, welche

gegen Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, stellt ebenfalls eine vorschriftswidrige bauliche Anlage gemäß § 41 Abs. 3 BauG dar und kann Gegenstand eines Beseitigungsauftrages nach dieser Bestimmung sein (ständige Rechtsprechung wie VwGH 21.02.2007, Zl.: 2003/06/0064). Die Baubehörde hatte daher (auch nach Ablauf von bereits einem Jahr) gemäß § 41 Abs 3 BauG die Beseitigung einer Gerätehütte aufzutragen, weil sie sich in der roten Gefahrenzone eines Baches befand.

Berufsrecht

LVwG 30.25-295/2015-2 vom 13.2.2015

Auch bei der gewerbsmäßigen Ausübung einer den Rechtsanwälten vorbehaltenen Tätigkeit nach § 52 Abs 2 iVm § 8 Abs 2 RAO 1945 ist im Sinne des § 44a Z 1 VStG eine möglichst präzise Angabe des Tatortes erforderlich. Die Verfolgungshandlung verwies nur auf ein bestimmtes zivilgerichtliches Verfahren und hielt dabei dem Beschwerdeführer eine telefonische Kontaktaufnahme mit einem Geschäftsführer vor, bei der der Beschwerdeführer unter Hinweis auf das große Prozessrisiko von einer Prozessführung abgeraten und eine außergerichtliche Erledigung vorgeschlagen habe, die er nach seiner Erklärung mit den Parteien selbst durchführen würde. Diese Tatumschreibung enthält keinen Tatort. Dasselbe gilt für den Vorhalt, der Beschwerdeführer habe an den Geschäftsführer auch ein E-Mail übermittelt, in welchem er ausgeführt hätte, dass im gerichtsanhängigen Verfahren von ihm durch seine Tätigkeit als "Mediator" eine Einigung erzielt werden konnte. Die bloß aus der Aktenlage ersichtliche Tatsache, dass der Beschwerdeführer in K. wohnhaft war und das E-Mail unter Angabe einer Faxnummer von K., jedoch unter Hinweis auf den Sitz einer GmbH in G., ergangen ist, ändert nichts daran, dass der Tatort nach Vornahme entsprechender Ermittlungen in die Verfolgungshandlung aufzunehmen ist.

Eisenbahnrecht

LVwG 41.14-5748/2014-12 vom 29.4.2015

RS 1

Eine Teilung der Kosten für Erhaltung, Wartung und Inbetriebhaltung nach dem Aufteilungsschlüssel des § 48 Abs 2 EisenbahnG 1957 (EisbG) setzt bescheidmäßige Anordnungen nach § 48 Abs 1 oder nach § 49 Abs 2 EisbG nach dem 01.04.2002 voraus. Bescheide, mit denen (nur) eisenbahnrechtliche

Einzelgenehmigungen nach § 36 Abs 3 EisbG erteilt worden sind, scheiden als Antragsgrundlage von vornherein aus. Bescheide nach § 49 Abs 2 EisbG, in denen (nur) festgestellt wird, dass die Sicherung einer Eisenbahnkreuzung durch eine Lichtzeichenanlage beibehalten werden kann, enthalten keine neuen behördlichen Sicherungsanordnungen, die eine Kostenfestsetzung nach § 49 Abs 2 iVm 48 Abs 2 bis 4 EisbG erforderlich machen. Daher ist aus solchen Bescheiden mangels Kostenentstehung auch kein Kostenteilungsanspruch ableitbar (vergl. VwGH vom 18.02.2015, Ro 2014/03/0077).

RS 2

Der nach § 49 Abs 2 EisenbahnG 1957 idgF (EisbG) ergangene Bescheid enthielt in Spruch I eine Kostentragungsregelung („Die Kostenfrage ist in allen Fällen bereits geregelt. Die Kosten werden von der G. Eisenbahn-GmbH zur Gänze getragen.“). Dieser Kostentragungspassus bezog sich – was schon aus seiner Stellung in jenem Spruch des Bescheides, der die Sicherungsanordnung enthält, ersichtlich war – nicht auf die nach den §§ 76 bis 78 AVG festgesetzten Kosten des Verfahrens (Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren), sondern auf die Kostentragung für die angeordnete Lichtzeichenanlage. Weshalb der Passus in den Bescheidspruch aufgenommen worden ist, war nicht mehr entscheidend, weil die Kostentragungsfestschreibung als Bestandteil des Bescheidspruches in Rechtskraft erwachsen ist. Daher fehlt es auch nicht an einer „Einigung“ über die Kostentragung. Aus diesem Grunde war der Antrag des Eisenbahnunternehmens, eine Entscheidung im Sinne der Kostenteilungsregel des § 48 Abs 2 EisbG zwischen Eisenbahnunternehmen und Träger der Straßenbaulast zu treffen, schon wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Forstgesetz

LVwG 52.28-6033/2014-2 vom 23.2.2015

Die Errichtung eines Zaunes im Wald und damit das Aufstellen einer Waldsperre, um einen Viehtrieb durchzuführen oder Wildtiere zu verbringen, ist weder durch die Bestimmungen der §§ 34 und 37 Abs 2 ForstG 1975 noch durch ein anderes Bundesgesetz oder ein Landesgesetz gedeckt und daher nicht zulässig. Eine forstliche Sperre liegt auch dann vor, wenn sie an drei Stellen, ausgenommen die kurze Zeit des Durchtriebs, ganzjährig geöffnet ist, denn auch auf diese Weise behindert sie die allseitige freie Begehbarkeit des Waldes.

Kraftfahrgesetz

LVwG 41.20-551/2015-2 vom 29.4.2015

Im Gegenstande lag eine Langgutfuhr nach § 101 Abs 5 KFG 1967 vor, da die Länge des Sattelkraftfahrzeuges 16,5 m betragen hat und die unteilbare Ladung diese Länge um 1,5 m überragte, somit der Transport samt der Ladung mehr als 16 m lang war. Daher wurde zu Recht eine Verwaltungsabgabe gemäß TP 331 (II lit b) BVwAbgV 1983 (in Höhe von € 163,00) vorgeschrieben. Jedoch war die Vorschreibung einer weiteren Verwaltungsabgabe nach TP 334 BVwAbgV 1983 nicht gerechtfertigt. So wird bei der angeführten Länge des Sattelkraftfahrzeuges die in § 4 Abs 7a KFG 1967 festgelegte größte Länge von Sattelkraftfahrzeugen (ohne Beladung) von 16,5 m nicht überschritten. Eine weitere Bewilligung nach § 104 Abs 9 KFG 1967 ist allein bei der Überschreitung der größten Länge von Sattelkraftfahrzeugen ohne Beladung erforderlich, weshalb sie im Gegenstande nicht benötigt wurde. Die Verwaltungsabgabe nach TP 334 BVwAbgV 1983 setzt die Erforderlichkeit einer Bewilligung nach § 104 Abs 9 KFG 1967 voraus.

Landeslehrerdienstrechtsgesetz

LVwG 49.38-447/2015-4 vom 27.3.2015

Gemäß § 80 Abs 3 LDG endet jede vorläufige Suspendierung spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens hierfür landesgesetzlich zuständigen Behörde. Dieses ex lege Außerkrafttreten der vorläufigen Suspendierung impliziert für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht, welches seiner Entscheidung jene Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung zugrunde zu legen hat, dass dieses Rechtsmittelverfahren gegen die vorläufige Suspendierung gegenstandslos geworden ist und deswegen einzustellen ist.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 47.31-4890/2014-15 vom 26.5.2015

Der Grundsatz, wonach Leistungen nach dem SHG Stmk 1998 erst ab Antragstellung gewährt werden und eine rückwirkende Sozialhilfegewährung unzulässig ist, gilt auch dann, wenn die gemäß § 13 SHG Stmk 1998 erfolgte Unterbringung der Hilfeempfängerin in einer stationären Einrichtung bereits über

ein halbes Jahr vor dem Antrag auf Restkostenübernahme erfolgt war. Es liegt in der Verantwortung der Heimleitung, diesbezüglich bei der Behörde nachzufragen und zu urgieren. Zum Einwand der Hilfeempfängerin und Beschwerdeführerin, auf die Heimleitung vertraut und ihr die Organisation und Übermittlung des Antrages überlassen zu haben, ist auszuführen, dass dann, wenn die Unterbringung mit Zustimmung des Betroffenen oder seines Vertreters erfolgte, der leistungserbringende Dritte (Rechtsträger des Heimes) eigenverantwortlich und nicht als Erfüllungsgehilfe oder Organ des Sozialhilfeträgers tätig wird (OGH 21.11.2006, 4 Ob 188/06k; VwGH 18.06.2013, 2012/10/0143; 13.12.2010, 2009/10/0011). Die mangelnde Initiative der Heimleitung ist daher nicht dem Sozialhilfeträger zuzurechnen. Eine Schadloshaltung der Beschwerdeführerin wäre zivilrechtlich gegenüber dem Rechtsträger des Heimes zu erwirken.

Straßen- und Wegerecht

LVwG 50.25-1058/2015-2 vom 6.5.2015

Bestehen Zweifel, ob eine Straße als öffentlich anzusehen ist, entscheidet darüber gemäß der §§ 3 und 4 LStVwG Stmk 1964 die Gemeinde nach einem Feststellungsverfahren (Augenschein, Verhandlung) mit einem Feststellungsbescheid. Besteht keine andere Zufahrtsmöglichkeit zu bestimmten Grundstücken, ist schon damit ein dringendes Verkehrsbedürfnis als Zufahrtsstraße gegeben (zB VwGH 13.10.2010, 2007/06/0248). Jedoch brachte die Beschwerde gegen die Feststellung der Öffentlichkeit der gegenständlichen Zufahrtsstraße vor, dass nicht nur den Servitutsberechtigten das Recht zur Benutzung dieser Straße eingeräumt worden sei, sondern dieses Recht sämtlichen Anrainern zukomme (und somit ausreichende Zufahrtsmöglichkeiten bereits bestünden). Die Behörde hätte daher im Feststellungsbescheid nicht nur auf die Servitutsberechtigten abstellen dürfen, sondern im Feststellungsverfahren auch ein allfälliges Vorliegen von Sonderrechten aller Anrainer zur Benützung der Straße prüfen müssen. Die Angelegenheit war gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG 2014 zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückzuverweisen, da es keine Indizien dafür gab, dass die erforderliche schwierige Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch das Landesverwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden wäre.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.29-5876/2014-2 vom 8.4.2015

Gemäß § 1 Abs 1 Z 1 FahrradV 2001 muss jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, mit zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen ausgerüstet sein, mit denen auf trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/s^2 bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird. Im Gegenstande handelte es sich um ein 1-Gang-Rad, welches keine Hinterradbremse im eigentlichen Sinn aufwies, sondern eine Vorderradbremse und die Möglichkeit, das Fahrrad durch Gegendruck auf die Pedale mit entsprechendem Kraftaufwand abrupt zum Stillstand zu bringen. Die Behörde war der Rechtsansicht, der Gegendruck auf die Pedale könne das Fahrrad beim Eintritt schwieriger und unvorhergesehener Verkehrslagen nicht ausreichend sicher zum Stehen bringen. Dem war entgegenzuhalten, dass in der FahrradV 2001 (und der StVO 1960) keine Bedingungen festgelegt werden, unter welchen die geforderte Bremsverzögerung von 4 m/s^2 bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht werden soll, außer dass diese Verzögerung mit zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen auf trockener Fahrbahn erzielt werden muss. Auch wird nicht näher konkretisiert, wie die zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen ausgeführt sein müssen. Daher war nicht beweisbar, dass das gegenständliche Bremssystem der Ausrüstungsvorschrift des § 1 Abs 1 Z 1 FahrradV 2001 nicht entsprochen hätte.

LVwG 30.3-1200/2015-12 vom 16.6.2015

Die mittels Lasermessung festgestellte Überschreitung der im Ortsgebiet zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach § 20 Abs 2 StVO 1960 ist bei folgendem Sachverhalt nicht sicher nachweisbar. So hatte der messende Beamte auf Höhe seines Standpunktes nur einige Meter Blick auf das Fahrzeug und musste in einer sehr kurzen Zeitspanne entscheiden, ob das an ihm vorbeifahrende Fahrzeug mit überhöhter Geschwindigkeit in das erst später beginnende Ortsgebiet einfuhr. Daher stand dem Beamten bei Fahrzeugen mit höherer Geschwindigkeit auch für das Ablesen des Kennzeichens im Nachschauen nur ein äußerst kurzer Zeitraum zur Verfügung. Das „4-Augen-Prinzip“, bei welchem beide die Messung abwechselnd durchführende Beamte sowohl das Kennzeichen, als auch den Messwert bei der Laserpistole abzulesen haben, wurde nicht angewandt. Bei dieser Sachlage konnte der Beamte, der sich über den letzten Buchstaben des Fahrzeugkennzeichens (V oder Y) nicht mehr sicher war, das Kennzeichen nicht einwandfrei ablesen. Da auch kein Foto der Messung angefertigt sowie der Messwert nicht gespeichert wurde und das Fahrzeug der Beschwerdeführerin erst nach ca. 17 km angehalten worden war – denkmöglicherweise befuhren andere Fahrzeuge der gleichen Type und Farbe das stark frequentierte Straßenstück – ,war nicht beweisbar, dass tatsächlich das Fahrzeug der Beschwerdeführerin gemessen wurde.

LVwG 30.20-485/2015-11 vom 26.5.2015

Gemäß § 27 Abs 5 StVO 1960 sind Lenker von Fahrzeugen der Kanalwartung und –revision bei Arbeitsfahrten an Zufahrtsbeschränkungen nicht gebunden, soweit dies zur Erreichung des Zwecks der jeweiligen Arbeitsfahrt notwendig ist. Zu einer Arbeitsfahrt gehören auch die Fahrten zu den jeweiligen Baustellen bzw. für die Anlieferung von Material und Werkzeug, weil auch dies zur Erreichung des Zwecks der Arbeitsfahrt dient. Der Qualifikation als Arbeitsfahrt tut es keinen Abbruch, wenn die Arbeiten erst ab einem späteren Zeitpunkt straßenpolizeilich bewilligt werden.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 11-2015

Agrarrecht

LVwG 53.28-4978/2014-16 vom 23.2.2015

Die Regelung einer unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Felddienstbarkeit gemäß § 47 Abs 1 EinforstungsLG Stmk 1983 (StELG) bezweckt nach dem sinngemäß anzuwendenden § 14 Abs 2 StELG nur insoweit eine Ergänzung oder auch Änderung der Urkunde (des Titels), als diese mangelhaft oder lückenhaft ist oder soweit die seit der Begründung der Dienstbarkeit eingetretenen Veränderungen in den Verhältnissen eine solche Ergänzung oder Änderung nach den Bedürfnissen des berechtigten oder belasteten Gutes im Interesse einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft erfordern. Hingegen werden mit Argumenten, die nur die Abwehr gegenwärtiger oder zukünftiger Störungen bezwecken, zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht, die im Rechtsweg durchzusetzen sind. Dies trifft zu auf die behauptete Beeinträchtigung der Benützung eines Servitutsweges (Felddienstbarkeit) durch die Errichtung von Gebäuden, durch zukünftige Asphaltierung eines Teilabschnittes des Weges und durch eine angebliche Bestreitung der Dienstbarkeit, wonach der Weg nur gegen Bitte und Entrichtung eines Entgelts benützt werden dürfe. Daher wurde der Antrag auf neuerliche Regelung der im Grundbuch einverlebten Felddienstbarkeit nach § 47 StELG mangels Vorliegens der im § 48 StELG bestimmten Zuständigkeit der Agrarbehörde zu Recht abgewiesen.

LVwG 53.28-4637/2014-2 vom 1.12.2014

Gemäß § 48 Abs 1 ZLG Stmk 1982 (StZLG) sind dem Flurbereinigungsverfahren Verträge, die von den Parteien in verbücherungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge) oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde bescheidmäßig feststellt, dass sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. Aufgrund der als Anregung wirkenden Eingabe der Verfahrensparteien, nach der der Erwerb bestimmter Grundstücke durch eine Partei von der anderen einem Flurbereinigungsverfahren zugrunde gelegt werden sollte, war die Agrarbezirksbehörde berechtigt (und verpflichtet), den Inhalt dieser Eingabe fachtechnisch zu beurteilen, ob die darin beschriebene Maßnahme zur Durchführung einer Flurbereinigung entsprechend § 48 StZLG erforderlich sein würde. Bejahendenfalls hat die Agrarbezirksbehörde ein zustande gekommenes Parteienübereinkommen gemäß § 48 Abs 1 leg cit in einer Niederschrift zu beurkunden. Vor Aufnahme dieser Niederschrift ist die Agrarbezirksbehörde zu keinem anderen Rechtsakt ermächtigt, wie beispielsweise eine Partei (die die von der anderen Partei behauptete Willensübereinkunft bestreitet und kein Parteienübereinkommen unterfertigen möchte) unter

Zwangsfolgen zu verpflichten, ein Übereinkommen zu unterfertigen, oder festzustellen, dass bereits ein (nicht verbücheringfähiger) Kaufvertrag zustande gekommen sei. Somit liegt eine Klärung, ob eine beidseits unterfertigte, aber nicht verbücheringfähige Eingabe an die Agrarbezirksbehörde einen zivilrechtlichen Vertrag darstellt, in der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte. Dem Begehren der Beschwerdeführerin, den von ihr begehrten Grundstückserwerb einem Flurbereinigungsverfahren (nach § 48 StZLG) zugrunde zu legen, wurde daher zu Recht nicht entsprochen.

LVwG 53.28-233/2015-3 vom 24.2.2015

§ 4 Abs 2 EinforstungsLG Stmk 1983 (StELG) bestimmt, dass bei einer hinkünftigen Teilung einer berechtigten Liegenschaft bereits in der Teilungsurkunde eine Bestimmung über die Nutzungsrechte zu treffen ist. Diese Regelung ist nur dann verständlich, wenn der neue Eigentümer eines Trennstückes der berechtigten Liegenschaft seinen Anspruch nach § 4 Abs 1 StELG auf Übertragung eines verhältnismäßigen Teiles der Nutzungsrechte auf das Trennstück verliert, sofern die Nutzungsrechte nach einer Bestimmung in der Teilungsurkunde ungeschmälert beim ursprünglichen Liegenschaftseigentümer verbleiben und diese Bestimmung gemäß § 4 Abs 2 StELG infolge ihrer Genehmigung durch die Agrarbezirksbehörde Gültigkeit erlangt. Eine solche Bestimmung in der Teilungsurkunde ermöglicht es den Vertragspartnern, im Einklang mit dem Einforstungsrecht selbständig über die Nutzungsrechte zu verfügen (und berechtigt somit den zukünftigen Eigentümer des erworbenen Trennstückes, auf den Anspruch nach § 4 Abs 1 StELG zu verzichten).

Allgemeines Verwaltungsverfahren

LVwG 41.25-1049/2015-5 vom 12.5.2015

Gemäß § 18 Abs 4 AVG 1991 hat jede schriftliche Ausfertigung, also auch eine solche eines durch eigenhändige Unterschrift genehmigten Originals, die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen des Genehmigenden zu enthalten. Im Gegenstande fehlte auf der als Bescheid bezeichneten Ausfertigung, welche dem Beschwerdeführer übermittelt wurde, der Name der genehmigenden Organwalterin G., da nur der Name des Bearbeiters H. in der Fertigungsklausel angeführt war. Zwar ist es durch die Anbringung einer Amtssignatur nicht mehr notwendig, dass der Genehmigende die Ausfertigung eigenhändig unterfertigt bzw. die Kanzlei einen Bestätigungsvermerk über die Fertigung des Genehmigenden anbringt. Jedoch ersetzt die Amtssignatur nicht das Erfordernis, auf der Parteiausfertigung den Namen des Genehmigenden anzuführen. Die Amtssignatur verfolgt den Zweck, durch ihre Verwendung die Wirkung einer

Beglaubigung durch die Kanzlei bzw. die Vermutung der Echtheit von Ausdrucken zu entfalten (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, RZ 24 zu § 18 AVG 1991). Nicht Sinn der Amtssignatur ist es aber, dass dem Empfänger der Erledigung der Genehmigende verborgen bleibt, indem etwa auf der Erledigungsausfertigung (nur) ein Bearbeiter angeführt wird, der die Erledigung nicht genehmigt hat. Das Fehlen des Namens der tatsächlich Genehmigenden auf der Bescheidausfertigung führt zur absoluten Nichtigkeit der Erledigung (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, RZ 19 zu § 18 AVG und VwGH 15.12.2010, 2009/12/0195).

Forstgesetz

LVwG 52.28-141/2015-11 vom 6.7.2015

Nach § 59 Abs 2 ForstG 1975 ist die Entschärfung oder Beseitigung vermeintlicher oder tatsächlicher Unzulänglichkeiten des öffentlichen Wegenetzes keine Aufgabe forstlicher Bringungsanlagen, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Wegenetz dienen. Selbst wenn Forstprodukte der Bewilligungswerberin ohne die beantragte Forststraße erst nach einer Richtungsänderung an einer anderen Stelle der Bundesstraße zu ihrer Baufläche gebracht werden könnten, wird dadurch die Erschließung des Waldes nicht unzulänglich. Da der betreffende öffentliche Hofaufschließungsweg, welcher im spitzen unübersichtlichen Winkel in die Bundesstraße einmündet, bestehen bleiben sollte, würde mit dem gegenständlichen Wegprojekt kein Ersatz der bisherigen Erschließung herbeigeführt, sondern entgegen dem „Maßhaltegebot“ nach § 60 Abs 1 ForstG 1975 zusätzlich Wald in Anspruch genommen (vgl VwGH 8.10.2014, 2013/10/0200). Das Ansuchen um Errichtung einer Forststraße wurde daher zu Recht abgewiesen.

Grazer Grünanlagenverordnung

LVwG 30.3-1418/2015-8 vom 30.6.2015

Gemäß § 3 der Grazer Grünanlagen-Verordnung 2007 (GGVO) ist auf Pflanzungsflächen, die Anlagenteile öffentlicher Grünanlagen sind, das Betreten wie das Fahren, Halten und Parken mit Fahrzeugen aller Art verboten. § 1 Abs 2 lit a GGVO schränkt solche Pflanzungsflächen auf Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen ein. Jedoch handelte es sich im Gegenstande bei der zwischen Bäumen befindlichen Fläche im Bereich einer Straße (nur) um eine Fläche mit vorhandenen Wurzeln, in deren unmittelbarer Nähe ein Baum stand, ohne dass darauf

(auch) Blumenbeete, Sträucher und deren Auspflanzungsflächen angelegt waren. Der Vorhalt einer Übertretung nach § 8 iVm § 3 GGVO, wonach ein PKW widerrechtlich auf einer Pflanzungsfläche als öffentliche Grünanlage abgestellt gewesen sei, erwies sich somit als verfehlt.

Gewerbliches Berufsrecht

LVwG 30.25-1326/2015-3 vom 12.5.2015

Der rechtmäßige Betrieb eines Wettterminals setzt gemäß § 3 Abs 2 Z 2 und Abs 4 WettG Stmk (WettG) eine qualifizierte Bewilligung als Buchmacher/Buchmacherin oder Totalisateur/Totalisateurin voraus; die beabsichtigte Inbetriebnahme eines Wettterminals ist der Behörde nach § 10 Abs 1 WettG schriftlich anzuzeigen. Wer die Tätigkeit als Buchmacher/Buchmacherin oder Totalisateur/Totalisateurin ohne Bewilligung nach § 3 WettG ausübt, macht sich nach § 17 Abs 1 Z 1 WettG strafbar. Der Beschwerdeführerin wurde als verantwortliche Gewerbeinhaberin vorgehalten, dass in einem Lokal ein Internet-Wettterminal ohne behördliche Genehmigung und somit ohne Erlaubnis betrieben worden sei. Diesem Vorhalt fehlt das essentielle Tatbestandsmerkmal einer Übertretung des § 17 Abs 1 Z 1 WettG, wonach (durch den Betrieb des Wettterminals an einem festen Standort) der gewerbsmäßige Abschluss oder die gewerbsmäßige Vermittlung von Wetten im Sinne der Buchmacher- oder Totalisateursdefinition nach § 2 Z 1 bzw. Z 2 WettG durchgeführt worden sei, obwohl die behördliche Bewilligung der Tätigkeit als Buchmacherin oder Totalisateurin gefehlt habe. Schließlich bestanden keine Anhaltspunkte, wonach mit dem Wettterminal auch eine verbotene Ausspielung als „Glücksspielautomat“ durchgeführt werden konnte, weshalb auch eine Übertretung des § 52 Abs 1 Z 1 GSpG 1989 nicht in Betracht kam.

Natur- und Landschaftsschutz

LVwG 52.6-697/2015-12 vom 30.4.2015

Für die Beurteilung der Frage, ob eine geschlossene Ortschaft und somit keine Bewilligungspflicht von Ankündigungen nach § 4 Abs 1 NatSchG Stmk 1976 vorliegt, ist eine großflächige Betrachtungsweise geboten. Ob sich der fragliche Bereich innerhalb oder außerhalb des Bereiches von Ortstafeln befindet, ist ohne Belang (VwGH 31.05.1999, Zl. 99/10/0017). Selbst wenn eine Werbetafel in 15 m Entfernung vom letzten Gebäude, das zu einer geschlossenen Ortschaft zählt,

aufgestellt ist, kann nicht allein deshalb gesagt werden, dass sich die Werbetafel in einem solchen Naheverhältnis zu diesem Gebäude befindet, dass sie nicht aus dessen Schatten hervortritt (VwGH 14.12.1998, Zl. 95/10/0176). Im gegenständlichen Fall stand die nicht bewilligte Werbeeinrichtung 23,96 m westlich des nächstgelegenen landwirtschaftlich genutzten Gebäudes, woran sich Richtung Osten ein Siedlungsbereich aus zwei Wohnhäusern und ein Gewerbebetrieb anschloss. Das Grundstück, auf welchem die Werbeeinrichtung stand, bildete gemeinsam mit dem westlich anschließenden Grundstück eine ca. 0,6 ha große Grünlandfläche, welche im Süden von einer Landstraße und Richtung Westen und Norden von einem Bach bzw. dichtem Bachgehölz begrenzt wurde. Das nächste Gebäude auf der anderen Straßenseite hatte von der Werbeeinrichtung einen Abstand von mindestens 31,2 m; an ihm schloss Richtung Westen, getrennt durch eine Gemeindestraße, eine Ackerfläche an. Bei diesen Verhältnissen befand sich die gegenständliche Werbetafel außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und war daher nach § 4 Abs 1 NatSchG Stmk 1976 bewilligungspflichtig.

Parkgebührengesetz

LVwG 30.11-960/2015-2 vom 22.4.2015

Gemäß § 12 Abs 7 ParkgebührenG Stmk kann die Gemeinde durch Verordnung bestimmen, dass eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu 10 Minuten keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr darstellt. Diese (durch eine Gemeindeverordnung bestimmte) Ausnahme ist somit nur vorgesehen, wenn eine bezahlte Zeiteinheit überschritten wird, weshalb diese Ausnahme beim Überschreiten einer von der Gemeindeverordnung zusätzlich gewährten Gratisparkstunde um bis zu 10 Minuten nicht anwendbar ist. Bei einer solchen Überschreitung ohne Gebührenentrichtung beginnt die Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr nach § 1 Abs 1 ParkgebührenG Stmk in Verbindung mit der bezugnehmenden Bestimmung der Gemeindeverordnung bereits mit dem Ablauf der Gratisparkstunde.

Veterinärrecht

LVwG 30.27-5129/2014-9 vom 30.6.2015

Gemäß § 9 Abs 2 BVD-Verordnung 2007 ist die Kontrolluntersuchung amtlich anerkannt BVD-virusfreier Rinderbestände mindestens innerhalb von 14 Monaten durchzuführen. Wird diese Kontrolluntersuchung nicht entsprechend durchgeführt, weil beispielsweise ein

Untersuchungstermin vom Halter des Bestandes verweigert wurde, so gilt der Betrieb nach § 11 Abs 1 BVD-Verordnung 2007 als BVD-verdächtig. In diesem Fall ist gemäß § 8 mit einer Bestands- und Nachuntersuchung vorzugehen. Daher war der Betrieb des Beschwerdeführers mit Ablauf der 14-Monate-Frist seit der letzten Untersuchung als BVD-verdächtiger Betrieb anzusehen und für diesen Betrieb keine Kontrolluntersuchung mehr vorgesehen. Der trotz dieser Tatsache erfolgten Anordnung einer weiteren Kontrolluntersuchung fehlte somit die gesetzliche Grundlage, weshalb ihre neuerliche Verweigerung keinen strafrechtlich relevanten Tatbestand darstellte.

Wasserrecht

LVwG 46.34-5887/2014-2 vom 13.7.2015

Im Verfahren zur Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags gemäß §§ 32 und 138 Abs 2 WRG 1959 haben die Amtssachverständigen für Hydrogeologie und Wasserbautechnik nachvollziehbar dargelegt, dass durch die praktizierte landwirtschaftliche Koppelhaltung, insbesondere durch die Verletzung der Grasnarbe (Vertrittschäden), verunreinigte Wässer in den Untergrund versickern und dadurch das Grundwasser (in einer nach § 32 WRG 1959 bewilligungspflichtiger Weise) verunreinigt wird. Damit ist im Sinne des § 32 Abs 1 letzter Satz WRG 1959 der Beweis des Gegenteils, nämlich dass (auch) durch die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung eine nicht bloß geringfügige Einwirkung verursacht wird, gelungen. Der Beweis einer nicht ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung muss nicht erbracht werden. So bezieht sich „der Beweis des Gegenteils“ hier auf die Einwirkung (Art der Einwirkung) und nicht auf die Ordnungsmäßigkeit. Wäre die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nämlich nicht ordnungsgemäß, käme das Beweisprivileg des § 32 Abs 1 letzter Satz WRG 1959 von vornherein nicht zum Tragen. Ob die Wasserversorgungsanlage der Grundnachbarn der Bewilligungspflicht gemäß § 9 Abs 2 oder § 10 Abs 2 WRG 1959 (Benutzung des Grundwassers) unterliegt, ist für die Erlassung eines wasserpolizeilichen Auftrags, welcher sich ausschließlich auf § 32 WRG 1959 bezieht, nicht relevant.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 12-2015

Agrarrecht

LVwG 533.28-3886/2014-12 vom 13.10.2014

RS 1

Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich gemäß § 50 Abs 2 ZLG Stmk 1982 von der Einleitung eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens bis zu dessen Abschluss, sofern sich gemäß Abs 4 nicht anderes ergibt, auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zur Durchführung der Zusammenlegung (Flurbereinigung) in die agrarische Operation einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit der Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören. Ein Grundstückseigentümer, dessen Grundstücke der Flurbereinigung unterzogen wurden, wendete in seiner Beschwerde gegen den Flurbereinigungsplan ein, es könne wohl nicht so sein, dass nach einer Flurbereinigung weiterhin nahe seines Hausbrunnens und seines Gemüsegartens Gülle, Kunstdünger und Pestizide ausgebracht würden. Jedoch ist die Einrichtung eines Wasserschutzgebietes eine Angelegenheit des Wasserrechtes, die nicht zur Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens im Sinne des § 50 Abs 2 ZLG Stmk 1982 einbezogen werden muss und daher von der Agrarbehörde nicht angeordnet werden darf. Vgl VwGH 2.6.1975, 2338/74, wonach die Einbeziehung einer beispielsweise wasserrechtlichen Angelegenheit in das Zusammenlegungsverfahren nur dann rechtmäßig ist, wenn dies der Zwecke der Grundstückszusammenlegung unbedingt erfordert.

RS 2

Das ZLG Stmk 1982 räumt den Parteien eines Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens keinen Anspruch darauf ein, dass für ein Abfindungsgrundstück mehrere Grundstücksnummern vergeben werden. Die Ausführung eines Abfindungsgrundstücks in mehrere im Kataster dargestellte Grundparzellen desselben Eigentümers würde der geforderten Sicherung des Zusammenlegungserfolges abträglich sein. Die Aufrechterhaltung der geschaffenen günstigen neuen Flureinteilung könnte dann durch mögliche Veräußerungen einzelner Parzellen eines Abfindungsgrundstückes einfach umgangen werden. Vgl. § 26 ZLG Stmk 1982, wonach zur Sicherung des Zusammenlegungserfolges Teilungen der Grundabfindungen untersagt werden können.

Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz

LVwG 43.30-1694/2015-3 vom 13.7.2015

Die Erteilung einer Ausspielbewilligung setzt nach § 7 Abs 1 Steiermärkisches Glücksspielautomaten- und Spielapparategesetz 2015 (StGSG) die vollständige Erfüllung der ordnungspolitischen Voraussetzungen nach § 5 und der sonstigen Voraussetzungen nach § 6 voraus. Nach § 5 StGSG darf eine Ausspielbewilligung nur einer Kapitalgesellschaft mit Aufsichtsrat erteilt werden, die unter anderem nach Z 1 keine Gesellschafter/ Gesellschafterinnen hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen. Jedoch hatte die antragstellende Gesellschaft keinen Aufsichtsrat und einen einzigen Gesellschafter, der auch ihr handelsrechtlicher Geschäftsführer war und somit über einen beherrschenden Einfluss verfügte. Auch trifft die Behörde bei Erteilungsvoraussetzungen, die vor Erteilung der Bewilligung vorliegen müssen, im Falle eines fehlenden ausreichenden Nachweises für ihre Erfüllung keine Verpflichtung, einen Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs 3 AVG zu erteilen. Bereits aus diesen Gründen war die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Ausspielbewilligung gemäß § 7 Abs 1 StGSG rechtmäßig und nicht mehr von Relevanz, ob weitere ordnungspolitische Voraussetzungen für die Erteilung der Ausspielbewilligung nach § 5 StGSG oder sonstige Voraussetzungen für ihre Erteilung nach § 6 StGSG nicht erfüllt wurden.

Grundverkehr

LVwG 52.28-1342/2015-9 vom 13.7.2015

Gemäß § 28 Abs 1 GVG Stmk 1993 (StGVG) hat die Grundverkehrsbehörde die Genehmigung zum Verkehr mit Baugrundstücken durch Ausländer zu erteilen, wenn nach Z 1 staatspolitische Interessen nicht beeinträchtigt werden und nach Z 2 ein kulturelles, soziales oder volkswirtschaftliches Interesse für den Rechtserwerb spricht. Im Gegenstande wurden dem Ausländer und Beschwerdeführer Anteile eines Baugrundstückes (Eigentumswohnung und überdachter Stellplatz) verkauft. Nachstehende Einwendungen der gemäß § 28a StGVG anhörungsberechtigten Stadtgemeinde, in der das Vertragsgrundstück gelegen war, betrafen keine dieser Interessen. So hatten die Einwendungen lediglich zum Inhalt, dass durch den Verkauf die bestehende raumordnungsrechtliche Flächenwidmung nicht eingehalten wird. (Laut Bescheid befinde sich das Grundstück in einem Gewerbegebiet, in dem gemäß § 30 Abs 1 Z 4 ROG Stmk 2010 nur die Errichtung von betrieblich erforderlichen Wohnungen, wenn diese mit dem Betriebsgebäude eine Einheit bilden, möglich ist. Daher sei ein Einzelverkauf der keine Betriebswohnung darstellenden Wohnung für reine Wohnzwecke unzulässig). Damit wurde eine grundverkehrsrechtlich relevante Gegebenheit, nämlich ob sich das Baugrundstück in einer Beschränkungszone für Zweitwohnsitze befindet, in der der

Rechts(er)werber zur Erlangung der begehrten Genehmigung erklären muss, dass das Grundstück nicht zur Begründung eines Zweitwohnsitzes genutzt oder zur Nutzung überlassen wird, nicht betroffen (§§ 23 Abs 1 und 28 Abs 3 StGVG). Eine Möglichkeit der Umgehung zwingender grundverkehrsrechtlicher Bestimmungen wurde mit diesen Einwendungen nicht aufgezeigt. Daher waren die Einwendungen nicht geeignet, Umstände für die erfolgte Versagung der begehrten Genehmigung darzulegen.

Parkgebührengesetz

LVwG 30.3-1349/2015-5 vom 13.7.2015

Ein Motorrad mit Beiwagen gemäß § 2 Abs 1 Z 16 und § 3 Abs 1 Z 1.3. KFG 1967 (Klasse L4e) ist auch beim Fehlen der Angabe „Mehrspurigkeit“ im Typenschein bzw. in der Einzelgenehmigung in der Gesamtbetrachtung der gesetzlichen Vorschriften kein einspuriges, sondern ein mehrspuriges Kraftfahrzeug im Sinne des § 2 ParkgebührenG Stmk. Daher ist bei Beginn des Abstellens eines Motorrades, das gemäß § 2 Abs 1 Z 16 KFG 1967 an der Seite mit einem zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmten Beiwagen fest verbunden ist, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone eine Parkgebühr zu entrichten. Auch in der Literatur wird das Motorrad mit Beiwagen, betreffend Kurzparkzonen, als mehrspuriges Kraftfahrzeug angesehen (Grundtner, StVO, Band I, Kommentar zu § 25 Abs 3, Loseblattsammlung).

Schutz des Landeswappens

LVwG 41.37-4792/2014-19 vom 14.4.2015

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Schutz des steirischen Landeswappens setzt die Bewilligung der Verwendung des Wappens etwa auf Gebrauchsgegenständen wie erzeugten Gürtelschnallen, Lederarmbändern oder Flachmännern die Sicherstellung voraus, dass das Landeswappen in einer seiner Bedeutung gemäßen Weise verwendet wird. Jedoch normiert diese Bestimmung keine Beweislastumkehr zu Lasten des antragstellenden Verwenders. Nicht der Bewilligungswerber hat nachzuweisen, dass das Landeswappen in einer seiner Bedeutung gemäßen Weise verwendet wird, sondern die Bewilligungsbehörde (die Landesregierung) hat die Bewilligung anhand des Vorbringens des Bewilligungswerbers und allenfalls erforderlicher ergänzender Ermittlungen zu erteilen, wenn feststeht, dass das Landeswappen in einer seiner Bedeutung gemäßen Weise verwendet wird. Der Bewilligungsbehörde ist insoweit vom Gesetzeswortlaut kein Ermessen eingeräumt. Allenfalls legt die

anzuwendende Bestimmung eine erhöhte Mitwirkungspflicht des Bewilligungswerbers fest. Daher kann die Bewilligung der Verwendung des Landeswappens (und die Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens) nicht schon deshalb versagt werden, weil eine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung und des Vertriebs fehlt (und nur Muster der Gebrauchsgegenstände mit der Verwendung des Kärntner Landeswappens vorhanden sind).

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.10-227/2015-8 vom 21.5.2015

In Anbetracht der subsidiären Hilfestellung nach § 2 Abs 3 BehindertenG Stmk 2004 ist es nach § 22 SchOG 1962 die Aufgabe der Sonderschule, physisch oder psychisch behinderte Kinder in einer ihrer Behinderungsart entsprechenden Weise zu fördern und ihnen nach Möglichkeit eine entsprechende Bildung zu vermitteln. Die Feststellung der Behinderung erfolgt im Rahmen der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes nach § 8 SchPflG 1985. Demnach hat der Bezirksschulrat den sonderpädagogischen Förderbedarf für ein Kind auf Antrag oder sonst von Amtswegen festzustellen, sofern dieses in Folge physischer oder psychischer Behinderung dem Unterricht in der Volks- oder Hauptschule, Neuen Mittelschule oder in der Polytechnischen Schule ohne sonderpädagogische Förderung nicht zu folgen vermag. Unter sonderpädagogischem Förderbedarf ist zu verstehen, dass das Kind je nach Art und Schwere seiner Behinderung Förderung durch spezielle Maßnahmen, wie Anwendung eines anderen Lehrplanes, spezielle Lehrmittel, zusätzliche LehrerInnen, Hilfsmittel etc. benötigt. Aus § 27a SchOG 1962 ergibt sich, dass die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten beizutragen, dass Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

Vergaberecht

LVwG 443.8-682/2015-30

LVwG 443.8-760/2015-29 vom 18.5.2015

Auch bei der Vergabe der Überlassung externer Reinigungskräfte ist das Ruhen einer Gewerbeberechtigung für sich allein nicht geeignet, das Ausscheiden bzw. den Ausschluss eines Bieters vom Vergabeverfahren zu begründen. So hat die Meldung über das Ruhen der

Gewerbeberechtigung nur die Bedeutung, dass eine Befugnis, die ordnungsgemäß erworben wurde, nicht ausgeübt wird, aber nicht, dass diese Befugnis zurückgelegt und erloschen sei. Nach dem im Gegenstande vorgelegenen Auszug der Wirtschaftskammer hatte die Antragstellerin ihre reglementierte Gewerbeberechtigung „Überlassung von Arbeitskräften“ nur für den beschränkten vergangenen Zeitraum vom 26.3.2014 bis 31.1.2015 ruhend gemeldet und außerdem durch Unterfertigung ihres abgegebenen Angebotes erklärt, die Bestimmungen der Ausschreibungsunterlage zu kennen und die ausgeschriebenen Leistungen entsprechend dieser Bestimmungen zu den von ihr angebotenen Preisen zu erbringen. Daher durfte die Auftraggeberin nicht von einem unbehebaren Angebotsmangel ausgehen und annehmen, dass die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Angebotsöffnung wegen eines vorübergehenden Ruhens der Gewerbeberechtigung nicht über die Eignung zur Ausübung des Gewerbes der Arbeitskräfteüberlassung verfüge. Vielmehr wäre die Auftraggeberin aufgrund der Ausschreibungsunterlage und der Tatsache, dass grundsätzlich von einem ausschreibungskonform gewollten Angebot auszugehen war, zum Versuch einer Aufklärung verpflichtet gewesen. Die Auftraggeberin hätte daher im Rahmen eines Vorhalteverfahrens die Antragstellerin auffordern müssen, einen entsprechenden Eignungsnachweis vorzulegen. Aus diesen Gründen und der Tatsache, dass die Antragstellerin das preislich günstigste Angebot gelegt hatte und nach der Aktenlage keine unangemessene Preisgestaltung dokumentiert war, war dem Antrag auf Nichtigerklärung der Ausscheidensentscheidung und der Zuschlagsentscheidung Folge zu geben.

Wasserrecht

LVwG 46.1-1691/2015-14 vom 14.7.2015

Bei der Beurteilung, ob ein Antrag auf Genehmigung einer Pflanzenkläranlage im öffentlichen Interesse unzulässig ist (§ 105 Abs 1 WRG 1959), kann für die Bewertung des öffentlichen Interesses auch das KanalG Stmk herangezogen werden. § 2a KanalG Stmk hat die Gemeinden nämlich verpflichtet, eine flächendeckende, dem Stand der Technik entsprechende Abwasserentsorgung herzustellen. Dabei ist gemäß § 2b Abs 4 leg. cit. die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich optimierte Lösung zu ermitteln und in einen Entwurf eines Abwasserplanes umzusetzen. Damit ist das öffentliche Interesse der jeweiligen Gemeinde an der wirtschaftlich effizientesten Abwasserbeseitigung hinreichend definiert. Somit widerspricht die wasserrechtliche Genehmigung einer Einzelkläranlage für eine Liegenschaft, die im Anschlussverpflichtungsbereich einer wasserrechtlich bereits genehmigten und in Kürze hergestellten öffentlichen Kanalanlage liegt, zumindest den öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinde an einer gesetzlich geforderten Abwasserentsorgung.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 13-2015

Arbeits- und Sozialrecht

LVwG 33.26-79/2015-15 vom 27.7.2015

Die Regelung des § 7d AVRAG 1993 enthält unterschiedliche Verpflichtungen für ausländische Arbeitgeber/innen im Sinne der §§7, 7a Abs 1 oder 7b Abs 1 leg cit, wenn sie Arbeitnehmer entweder grenzüberschreitend entsenden und selbst im Inland beschäftigen, oder grenzüberschreitend an einen inländischen Beschäftigten überlassen. Die Verpflichtung, die Lohnunterlagen der Arbeitnehmer dem Beschäftigten (im Inland) bereitzustellen, trifft nach dem klaren Wortlaut des § 7d Abs 2 AVRAG 1993 den Überlasser. Da die im Straferkenntnis angenommene Arbeitskräfteüberlassung nicht vorlag, wäre die Beschwerdeführerin als Beschäftigte und Arbeitgeberin gemäß § 7d Abs 1 AVRAG 1993 verpflichtet gewesen, die Lohnunterlagen für die Arbeitnehmer am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten, somit nicht die Lohnunterlagen dem im Straferkenntnis angenommenen inländischen Unternehmen bereitzustellen. Die Verpflichtungen, Lohnunterlagen bereitzuhalten oder bereitzustellen, sind wie die grenzüberschreitende Entsendung oder grenzüberschreitende Überlassung von Arbeitskräften unterschiedliche Tatbestandselemente, die im Beschwerdeverfahren nicht ausgetauscht werden können.

LVwG 33.15-1159/2015-24 vom 21.7.2015

Ein versicherungspflichtiges Dienstverhältnis nach § 33 Abs 1 ASVG liegt im Zweifel nicht vor, wenn der Zweck eines „Schnuppertages“ ausschließlich darin besteht, dass sich der Stellenbewerber selbst einen Eindruck von der betreffenden Tätigkeit verschaffen kann, um dann über eine Annahme dieser Stelle entscheiden zu können. Im gegenständlichen Fall war im Zweifel davon auszugehen, dass keine eigenen Arbeitsleistungen, auch nicht „zur Probe“, erbracht wurden und keine Bindung an Arbeitszeiten bestand; auch hatte keine Einschulung stattgefunden. Daher war die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung wie das Erkenntnis vom 18.2.2004, 2000/08/0180, wonach es der Annahme eines versicherungspflichtigen Probearbeitsverhältnisses nicht entgegensteht, wenn die (Weiter)Beschäftigung vom Ergebnis dieser Erprobung abhängig gemacht wird oder wenn das Vorstellungsgespräch zu einer nach Art und Umfang üblicherweise nicht unentgeltlich erbrachten Arbeitsleistung führt, im Gegenstande nicht heranzuziehen.

Baurecht

LVwG 50.33-5674/2014-8 vom 29.4.2015

Gemäß § 33 Abs 3 Z 1 ROG Stmk 2010 können Sondernutzungen für „Sportzwecke“ und „Schießstätten“ ausgewiesen werden. Dabei ist der Begriff „Schießstätte“ vom Nutzungsumfang nicht auf eine reine Sportnutzung eingeschränkt und umfasst somit auch Schießanlagen, die beispielsweise der Entwicklung oder Erprobung von Schusswaffen dienen. Jedoch kann daraus nicht geschlossen werden, dass reine Sportschießanlagen ausschließlich auf einer Sondernutzung „Schießstätte“ zulässig sind und nicht auch auf einer Sondernutzung „Sport“. Wenn bei der Erstellung eines Flächenwidmungsplanes die Sondernutzung „Sport“ hinsichtlich der zulässigen Sportarten nicht weiter eingeschränkt, sondern nur auf „Freiland – Sondernutzung Sport/Th (Trainingshalle)“ geändert wurde, kann dies nicht zum Nachteil des Bauwerbers ausgelegt werden. Jene Indoor-Schießanlage, für die als Zubau zum bestehenden Gebäude eine Baubewilligung (§ 19 Z 1 BauG Stmk 1995) beantragt wurde, sollte nach Angaben des Beschwerdeführers ausschließlich sportlichen Zwecken dienen. So handelt es sich beim Sportschießen (der Antrag wurde von einem „Sportverein“ gestellt) um eine anerkannte Sportart in mehreren olympischen Disziplinen. Die Abweisung des Vorhabens wegen Widerspruchs zur Ausweisung im Flächenwidmungsplan war daher rechtswidrig. Allerdings müsste gemäß § 33 Abs 7 Z 4 ROG Stmk 2010 vor Erlassung einer baurechtlichen Bewilligung die Erforderlichkeit des geplanten Bauvorhabens für die Sondernutzung durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen werden.

Jagdrecht

LVwG 30.28-1589/2015-10 vom 14.8.2015

Das Verbot gemäß § 58 Abs 2 Z 8 JagdG Stmk 1986, aus Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen, Motorbooten und Seilbahnen sowie aus anderen Fahrzeugen, die mit Maschinenkraft betrieben werden, auf Wild zu schießen, umfasst auch das Schießen aus stehenden Kraftfahrzeugen.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.11-843/2015-2 vom 7.5.2015

Die Novelle des BehindertenG Stmk 2004 in der Fassung LGBl. Nr. 94/2014 (Stmk. BHG) regelt die Übernahme von Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit Hilfeleistungen notwendigerweise anfallen, direkt bei den einzelnen Hilfeleistungen. Konkret ist diese Fahrtkostenübernahme im § 5 Abs 3 Stmk. BHG (Fahrtkosten im Zusammenhang mit Heilbehandlung), § 7 Abs 2 Stmk. BHG (Fahrtkosten im Zusammenhang mit Erziehung und Schulbildung), § 8 Abs 4 Stmk. BHG (Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Teilhabe an Beschäftigung in der Arbeitswelt), sowie § 16 Abs 3 Stmk. BHG (Fahrtkosten im Zusammenhang mit Tageseinrichtungen) geregelt. Es handelt sich daher um eine taxative Aufzählung, weshalb die Übernahme von Fahrtkosten nicht auf andere Fahrten oder Hilfeleistungen erweitert werden kann. Folglich wären im Gegenstande nur die Kosten jener Fahrten, welche notwendigerweise von der gewöhnlichen Wohnung in die nächstgelegene geeignete und gemäß § 8 oder § 16 Stmk. BHG bewilligte Maßnahme vorgenommen wurden, zu übernehmen gewesen. Somit fehlt eine gesetzliche Grundlage im Stmk. BHG dafür, dass auch die Fahrtkosten für jene Transporte des Beschwerdeführers, die mit Hilfe eines Sanitätsdienstes alle zwei Monate als Besuchsfahrten von der Wohn Einrichtung des Beschwerdeführers zum Wohnort seiner Mutter durchgeführt werden, übernommen werden können.

Tiertransportgesetz

LVwG 30.27-4357/2014-15 vom 5.8.2015

Gemäß Art 6 Abs 1 VO (EG) 1/2005 kommen als Transportunternehmer für die Beförderung von lebenden (Wirbel)Tieren nur Personen in Frage, die von einer zuständigen Behörde gemäß Art 10 Abs 1 oder für lange Beförderungen gemäß Art 11 Abs 1 entsprechend zugelassen sind. Eine Kopie dieser Zulassung wird der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt der Tierbeförderung vorgelegt, wobei gemäß § 21 Abs 1 Z 11 TTG 2007 strafbar ist, wer entgegen Art 6 Abs 1 dieser Verordnung eine Kopie oder einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt. Auch wenn § 21 Abs 1 Z 11 TTGG 2007 das Mitführen des in Rede stehenden Dokumentes während der Tierbeförderung nicht ausdrücklich vorschreibt, kann eine rechtzeitige Vorlage zum Zeitpunkt der Tierbeförderung nur erfolgen, wenn das Dokument bei der Kontrolle der Beförderung sofort zur Hand ist und daher mitgeführt wird (LVwG Kärnten 20.02.2015, KLVwG -1767/2/2014). Daher trifft die Rechtsansicht, eine beim Tiertransport bestehende Zulassung werde auch dann rechtzeitig vorgelegt, wenn sie nicht mitgeführt und nur nachgereicht wird, nicht zu. Der die Beförderung durchführende Unternehmer hat somit eine Übertretung nach § 21 Abs 1 Z 11 TTG 2007 iVm Art 6 Abs 1 VO (EG) 1/2005 zu verantworten.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 14-2015

Abfallwirtschaftsrecht

LVwG 46.1-4649/2014-10 vom 10.8.2015

Ein Feststellungsbescheid nach § 6 Abs 6 AWG 2002 (AWG) dient der Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit. Im Rahmen des Feststellungsverfahrens nach § 6 Abs 6 Z 1 AWG ist anhand der Projektunterlagen ausschließlich zu prüfen, ob für die geplante Anlage ein Genehmigungsverfahren nach dem AWG durchzuführen ist oder ob die Anlage als zulässige Verwertungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs 4a AWG nicht der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegt. So hält § 37 Abs 2 Z 1 AWG dazu fest, dass Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen [...] von der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht ausgenommen sind. Gemäß § 15 Abs 4a AWG ist eine Verwertung nur zulässig, wenn der betreffende Abfall unbedenklich für den beabsichtigten sinnvollen Zweck einsetzbar ist und keine Schutzgüter im Sinne von § 1 Abs 3 durch diesen Einsatz beeinträchtigt werden können, sowie durch diese Maßnahme nicht gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu prüfenden Schutzgüter („durch diesen Einsatz“) zielen in erster Linie auf die Materialqualität und die Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen des Wassers und Bodens ab. Eine darüber hinausgehende Beurteilung möglicher Immissionsbeeinträchtigungen durch Staub und Lärm würde den Rahmen eines Feststellungsverfahrens gemäß § 6 Abs 6 AWG sprengen. Danach stellte die geplante Wiederverfüllung einer Kiesgrube mit Bodenaushubmaterial zum Zwecke des Grundwasserschutzes und einer widmungskonformen Nutzung einen insgesamt sinnvollen Zweck im Sinne des § 15 Abs 4a AWG dar. Dabei wird auch nicht gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen, wenn das Projekt wasserrechtlich und baurechtlich bewilligt wurde.

LVwG 30.34-1197/2015-7 vom 29.6.2015

RS 1

Wenn die AltfahrzeugeV 2002 in der Anlage 1 „Technische Mindestanforderungen für die Behandlung von Altfahrzeugen“ normiert, so trifft die Verpflichtung zur Beseitigung von Schadstoffen aus Altfahrzeugen (Punkt 4.) und zur Verbesserung der stofflichen Verwertung (Punkt 5.) nur den Letzten in einer solchen Behandlerkette, also denjenigen, der den abschließenden Behandlungsschritt (hier: Schredderanlage) setzt. Die Anlage 1 der AltfahrzeugeVO 2002 kann nicht

dahingehend interpretiert werden, einen Teileverwerter dazu zu verpflichten, sämtliche Schadstoffe oder andere Inhaltsstoffe aus dem Fahrzeug, die eine stoffliche Verwertung qualitativ mindern würden, zu entfernen, obwohl das Altfahrzeug in der Folge noch an einen Letztverwerter übergeben wird.

RS 2

Gemäß § 10 Abs 1 Z 4 AltfahrzeugeV 2002 hat jeder, der Altfahrzeuge behandelt, sämtliche Altfahrzeuge entsprechend der Anlage 1 zu lagern und zu behandeln. Da jedoch der Beschwerdeführer nur jene Teile, die er selbst benötigt bzw. wiederverwenden oder verwerten kann, aus den Fahrzeugen entfernt und das Altfahrzeug sodann ordnungsgemäß an einen befugten Abfallsammler/-behandler weitergibt, können ihn die angeführten Verpflichtungen zur Beseitigung von Schadstoffen oder zur Verbesserung der stofflichen Verwertung nicht treffen. Sehr wohl hat er die Allgemeinen Grundsätze sowie die Vorgaben für Standorte zur Lagerung und Behandlung von Altfahrzeugen einzuhalten.

Baurecht

LVwG 50.17-1519/2015-11 vom 8.9.2015

Nach dem taxativen Katalog der Nachbarrechte im § 26 Abs 1 BauG Stmk 1995 (BauG) sind Einwendungen gegen die Baubewilligung einer landwirtschaftlichen Betriebsanlage, welche eine bereits bestehende Wasserknappheit und die Gefahr einer Kontamination des Grundwassers infolge der den eingestellten Hühnern verabreichten Medikamente betreffen, kein Nachbarrecht. Hierbei handelt es sich um Fragen der Bauplatzeignung im Sinne des § 5 BauG bzw. um Grundvoraussetzungen der Planung und Ausführung im Sinne des § 95 BauG, die eine landwirtschaftliche Betriebsanlage erfüllen muss, um genehmigt werden zu können. Diese Voraussetzungen hat die Baubehörde von Amts wegen zu prüfen, da die betreffenden Gesetzesbestimmungen dem öffentlichen Interesse dienen. Somit wurden diese Einwendungen im Baubescheid, mit dem die Errichtung eines Legehennenstalles bewilligt wurde, zu Recht zurückgewiesen.

LVwG 50.17-2774/2014-36 vom 18.5.2015

In einem Bewilligungsverfahren gemäß § 19 Z 1 BauG Stmk 1995, betreffend den Neu- und Umbau eines Legehennenstalles für 16.000 anstelle bisher 4.100 Hühner, war ein immissionstechnisches Sachverständigengutachten einzuholen. Dabei stehen für die Beurteilung jener Emissionen, die von einem solchen Gebäude auf die Nachbargrundstücke einwirken, verschiedene Berechnungsmodelle zur Verfügung. Eine gesetzliche Grundlage für ein bestimmtes Berechnungsmodell gibt es nicht. Das Lagrange'sche Partikelmodell GRAL berücksichtigt im Unterschied zur Ermittlung von Geruchszahl und Schutzabständen nach der „Vorläufigen Richtlinie zur Beurteilung von Immissionen aus der Nutztierhaltung in Stallungen“ die Geländeformierung und Bebauungsstruktur. Diese Vorgangsweise ist speziell im Nahbereich der Ställe von erheblicher Bedeutung und entspricht dem letzten Stand der Technik. Das Lagrange'sche Modell simuliert die Schadstoffausbreitung durch eine große Anzahl von Teilchen, deren Bewegung durch das vorgegebene Windfeld, das im gegenständlichen Fall von Meteorologen erstellt und dem Immissionskataster entnommen wurde, sowie durch eine überlagerte Turbulenz bestimmt wird. Auch können inhomogene Wind- und Turbulenzverhältnisse berücksichtigt werden. Weder eine kostenintensive und zeitaufwendige Windmessung noch die Annahme einer „worst case Situation“, die eine Überschätzung zwischen 20 % und 40 % bewirkt, sind bei diesem viel genaueren Berechnungsmodell erforderlich.

Jagdrecht

LVwG 52.6-232/2015-11 vom 15.9.2015

Gemäß § 50 Abs 5 letzter Satz JagdG Stmk 1986 (JagdG) können in Notfällen von der Bezirksverwaltungsbehörde zeitlich befristete Ausnahmen von den Fütterungsverboten genehmigt werden. Saisonale Schwankungen der Wilddichte oder eine schwierige Bejagung des Rotwildes sind jagdfachlich nicht als Notfälle im Sinne des § 50 Abs 5 JagdG, die eine Versorgung des Wildes mit Futter erfordern, zu verstehen.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.36-609/2015-10 vom 30.9.2015

Eine Anordnungsbefugnis nach § 9 Abs 2 VStG kommt in einer bloßen Übernahme von Arbeiten „in die eigene Verantwortung“ nicht ausreichend klar zum Ausdruck (Lewisch/Fister/Weilguni, Verwaltungsstrafgesetz (2013) § 9 Rz 39), weshalb von keiner rechtswirksamen Bestellung einer

verantwortlichen Beauftragten (im Gegenstande für die Erteilung von Lenkerauskünften nach § 103 Abs 2 KFG 1967) ausgegangen werden kann.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 41.5-1681/2015-6 vom 30.9.2015

Im gegenständlichen Fall sind die Voraussetzungen, einer Bezieherin der Mindestsicherung gemäß § 17 Abs 1 Z 1 MSG Stmk 2011 Ersatz für die gewährten Leistungen vorzuschreiben, nicht gegeben. Zum einen war ihr Vermögen zum Zeitpunkt der Antragstellung auf bedarfsorientierte Mindestsicherung bereits vorhanden, weshalb sie nicht später zu diesem Vermögen gelangt ist. Zum anderen war die zweite Voraussetzung, wonach ursprünglich nicht verwertbares und sichergestelltes Vermögen verwertbar geworden ist, nicht erfüllt. Da jedoch die Voraussetzungen des § 6 Abs 5 MSG Stmk 2011 (mangelnde Verwertbarkeit des unbeweglichen Vermögens, weil die betreffende Eigentumswohnung dem Wohnbedürfnis der Bezieherin diene, sowie Bezug der Leistungen länger als 6 Monate) vorlagen, war der Spruch des bekämpften Bescheides dahingehend einzuschränken, dass gemäß § 6 Abs 5 MSG Stmk 2011 die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gewährten Leistungen auf dem Liegenschaftsanteil der Bezieherin im Grundbuch sichergestellt werden. Diese Sicherstellung schließt gemäß § 17 Abs 5 letzter Satz MSG Stmk 2011 eine Verjährung der Ersatzansprüche aus.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.8-197/2015-19 vom 1.10.2015

Die außerhalb eines Ortsgebietes angebrachte Werbung „Steak & Ribs Menüauswahl ...“, ihr Fitness-Studio im Gesundheitspark-Fitnesstraining für Schönheit und Kraft, Dipl.Kosmetikerin + Physiotherapeut + Power Plate, Lady Bar Nightclub, ...“ stellte mangels Innenwerbung eine bewilligungspflichtige Werbung nach § 84 Abs 2 StVO 1960 dar. Zwar brachte das Unternehmen, welches die Werbung auf seinem Plakatturm neben seinem Bürocontainer angebracht hatte, vor, dass sich die werbenden Gewerbetreibenden in den Bürocontainer eingemietet hätten. Jedoch ergab sich weder aus diesem Vorbringen noch aus dem Beweisverfahren, dass einer der Mieter mit den vorliegenden Mietverträgen im dortigen Containerbüro eine Betriebsstätte betrieben hätte. Keines der Unternehmen hatte das Containerbüro als Zweigniederlassung oder Betriebsstätte gemeldet oder benützt, zumal im Büroraum des Containers lediglich Flugblätter und Gutscheine aufgelegt

wurden. Da die werbenden Firmen somit am dortigen Standort keine gewerblichen Tätigkeiten ausübten und ein (räumlicher) Zusammenhang mit ihren tatsächlichen Betriebsstätten nicht gegeben war, mangelte es an dem für eine Innenwerbung erforderlichen räumlichen Naheverhältnis zum jeweiligen Unternehmen (VwGH 27.05.2004, Zl. 2002/03/0172). Der handelsrechtliche Geschäftsführer des die Werbung anbringenden Unternehmens wurde somit zu Recht wegen Übertretung nach § 84 Abs 2 StVO 1960 bestraft.

LVwG 30.14-5973/2014-13 vom 29.7.2015

Gemäß § 23 Abs 4 StVO 1960 dürfen die Türen eines Fahrzeuges so lange nicht geöffnet werden und auch nicht geöffnet bleiben, als dadurch andere Straßenbenutzer gefährdet oder behindert werden können. Diese Bestimmungen haben nicht nur die Lenker, sondern auch die von ihnen mitbeförderten Personen zu beachten.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 15-2015

Baurecht

LVwG 30.38-5854/2014-15 vom 28.7.2015

Als unmittelbarer Täter kommt der Bauherr bzw. Bauwerber bei einer Übertretung gemäß § 34 Abs 3 BauG Stmk 1995 (und einer Bestrafung nach § 118 Abs 2 Z 4 BauG Stmk 1995) nicht in Betracht, zumal sich diese Norm an den Bauführer richtet und ihn für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der gesamten baulichen Anlage verantwortlich macht. Eine konsenswidrige Bauausführung kann dem Bauherrn allenfalls als Übertretung des § 19 BauG Stmk 1995 (Bauen ohne Baubewilligung) oder § 20 BauG Stmk 1995 (Bauen ohne Baufreistellung) angelastet werden.

LVwG 50.17-2446/2015-6 vom 15.10.2015

In einem Feststellungsverfahren nach § 40 (Abs 2) BauG Stmk 1995, in dem ausschließlich festgestellt wird, ob eine vor dem 01.01.1985 konsenslos errichtete bauliche Anlage rechtmäßiger Bestand ist, ist die Zustimmung des Grundeigentümers nicht erforderlich. Allerdings sind die Nachbarn diesem Bau- und Benützungsbewilligungsverfahren beizuziehen. Da die Beschwerdeführerin Miteigentümerin der Liegenschaft der konsenslos errichteten baulichen Anlage, aber keine Nachbarin im Sinne des § 4 Z 44 BauG Stmk 1995 war, kam ihr im gegenständlichen Feststellungsverfahren kein Mitspracherecht zu.

Geschworenen- und Schöffengesetz

LVwG 41.36-5824/2014-12 vom 2.9.2015

Eine Befreiung vom Amt eines Geschworenen oder Schöffen soll abgesehen von den beruflichen Befreiungen nach § 3 GSchG nur bei Vorliegen der in § 4 GSchG umschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall auf Antrag für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren (Geltungsdauer der aktuellen Jahreslisten) möglich sein. Die Befreiung gemäß § 4 Z 2 GSchG ist etwa bei einer unverhältnismäßigen

persönlichen Belastung zu gewähren. Im konkreten Fall wies die Betroffene eine mit einem Antidepressivum behandelte Symptomatik auf und hätte die Tätigkeit als Geschworene oder Schöffin insbesondere laut Universitätsgutachten als massiv belastend empfunden, was unter Umständen auch zu einer depressiven Symptomatik führen könnte. Ein derartiges Leiden stellt zweifelsfrei eine persönliche Belastung dar. Da die Gefahr einer Verschlechterung bei Ausübung der Pflicht bestand, war von einer unverhältnismäßigen Belastung im Sinne des § 4 Z 2 GSchG auszugehen. Dem Antrag auf Befreiung war daher für einen Zeitraum von zwei Jahren stattzugeben.

Jugendgesetz

LVwG 30.22-2504/2015-2 vom 28.10.2015

Das Verbot eines Alkoholausschanks an Jugendliche in Gewerbebetrieben ist dem Kompetenztatbestand des Art. 10 Abs 1 Z 8 B-VG und nicht der Generalklausel des Art. 15 Abs 1 B-VG zu unterstellen, weshalb es nicht in die Kompetenz des Landesgesetzgebers zur Regelung des Jugendschutzes fällt (VfGH 6.12.2011, G16/10, zum außer Kraft getretenen JSchG Stmk 1998). Daher war die verantwortliche Beauftragte des Gewerbetreibenden für den Ausschank und die Abgabe von Alkohol an Jugendliche gemäß § 114 iVm § 367a GewO 1994 zu bestrafen und nicht nach dem JG Stmk (StJG) 2013. Da das wesentliche Tatbestandsmerkmal des § 114 GewO 1994, nämlich ein „Ausschenken, Ausschchenken lassen, Abgeben oder Abgeben lassen von Alkohol als verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche des Gewerbetreibenden“ im behördlichen Verwaltungsstrafverfahren nicht vorgehalten wurde, war eine Auswechslung der übertretenen Rechtsnorm durch das Landesverwaltungsgericht nicht möglich.

Kraftfahrzeuggesetz

LVwG 41.6-1122/2015-19 vom 16.10.2015

Den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen ist nicht zu entnehmen, dass Obdachlose kein Fahrzeug besitzen dürfen. Daher ist es der Abmeldeverpflichtung nach § 43 Abs 4 lit b KFG 1967, wenn der Zulassungsbesitzer den dauernden Standort des Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat, nicht gleichzuhalten, wenn der Zulassungsbesitzer nach der Zulassung des Fahrzeuges als obdachlos gemeldet wird und innerhalb des Wirkungsbereiches derselben Behörde gemäß § 19a MeldeG 1991 an der regelmäßig aufgesuchten Kontaktstelle eine Hauptwohnsitzbestätigung für Obdachlose erhält. Solange kein Beweisergebnis vorliegt, wonach ein

obdachloser Zulassungsbesitzer seinen Aufenthalt bzw. den Standort seines Fahrzeuges in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde verlegt hat, ist von einem unveränderten Aufenthalt auszugehen. Daher ist Obdachlosigkeit alleine kein Grund für die Aufhebung der Zulassung gemäß § 44 KFG 1967.

Landeslehrerdienstrecht

LVwG 49.31-5028/2014 vom 1.4.2015

Eine Weisung nach § 27 Abs 2 LDG, mit welcher eine Lehrkraft mit der Leitung einer Schule betraut wird, berührt keine subjektiven Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen, da es sich bei diesem Akt um keine Versetzung oder qualifizierte Verwendungsänderung handelt. Diese Weisung stellt daher keinen Bescheid dar, welcher gemäß Art. 130 B-VG vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

LVwG 26.18-2055/2014 vom 23.12.2014

Gemäß § 28 Abs 5 NAG sind Aufenthaltstitel zu entziehen, wenn die besonderen Erteilungsvoraussetzungen des 2. Teiles des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Dies impliziert, dass dieses Recht nur so lange entzogen werden kann, wie dieses besteht. Wird daher, wie im konkreten Fall, ein befristet erteilter Aufenthaltstitel gemäß § 28 Abs 5 NAG entzogen und die aufschiebende Wirkung gegen eine dagegen gerichtete Beschwerde nicht ausgeschlossen, kann das Verwaltungsgericht nicht mehr über die Rechtmäßigkeit der Entziehung entscheiden, wenn die befristete Aufenthaltsbewilligung während des Beschwerdeverfahrens durch Zeitablauf erloschen ist.

Schulrecht – Sprengelfremder Schulbesuch

LVwG 49.35-791/2015 vom 7.5.2015

Gemäß § 23 Abs 2 StPEG kann über Antrag der Erziehungsberechtigten die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen bewilligt werden, wobei in dieser Entscheidung die persönlichen Verhältnisse des Schulpflichtigen, die örtlichen Verkehrsverhältnisse, die Zumutbarkeit des Schulweges und die Organisationsform der betroffenen Pflichtschule zu berücksichtigen sind. Sprechen schulorganisatorische Gründe, welchen grundsätzlich erhebliches Gewicht einzuräumen ist (VwGH 27.07.2007, 2007/10/0126) gegen die Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches, müssen diese Gründe konkret aufgezeigt und in der Entscheidung dargelegt werden. Die bloße abstrakte Möglichkeit, dass die Bewilligung negative Auswirkungen auf die jeweilige Organisationsform hat, reicht jedenfalls nicht aus.

LVwG 70.38-1346/2015 vom 17.8.2015

Gemäß § 23 Abs 2 StPEG sind bei der Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches unter anderem auch die individuellen Bildungsziele der Schülerin/des Schülers zu berücksichtigen. Der Umstand, dass an einer Schule ein „iPad,, in sämtlichen Unterrichtsgegenständen unterstützend eingesetzt wird, stellt kein individuelles Bildungsziel iSd § 23 Abs 2 StPEG dar. Die unterstützende Verwendung eines Tabletcomputers stellt hier lediglich eine Art der Unterrichtsgestaltung dar und dient nicht dazu besondere Kenntnisse im IT-Bereich zu vermitteln.

LVwG 70.35-1348/2015 vom 9.6.2015

Für Anträge auf sprengelfremden Schulbesuch normiert § 23 Abs 2 StPEG 2004 eine vierwöchige Entscheidungsfrist. Das StPEG 2004 sanktioniert ein Überschreiten dieser Frist nicht und sieht dafür auch sonst keine Anordnungen vor. Eine automatische Zustimmung zum gestellten Antrag lässt sich daher, bei Nichteinhaltung der vierwöchigen Entscheidungsfrist, nicht ableiten.

Schulrecht – Schulbeiträge

LVwG 49.31-4562/2014 vom 26.1.2015

Gemäß § 37 Abs 1 StPEG hat der gesetzliche Schulerhalter bis 30. November jeden Jahres den beitragspflichtigen Gemeinden unter anderem die Gastschulbeiträge nach § 35 StPEG mit Bescheid vorzuschreiben. Die Gastschulbeiträge dürfen der Wohnsitzgemeinde aber nur in jenen Fällen vorgeschrieben werden, in denen eine schriftliche Vereinbarung gemäß § 30 Abs 5 zwischen diesen Gemeinden abgeschlossen wurde oder der sprengelfremde Schulbesuch nach der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmung (z.B. § 23 StPEG, § 38 BIPEG) bewilligt wurde. Nimmt hingegen die schulerhaltende Gemeinde einen Schüler eines anderen Schulsprengels auf, welcher über keine Bewilligung für einen sprengelfremden Schulbesuch verfügt und diesen nicht gemäß § 4 Abs 2 Schulorganisationsgesetz ablehnt, können für diesen Schüler keine Gastschulbeiträge vorgeschrieben werden. Es erscheint nämlich nicht im Sinne des Gesetzgebers, dass Gastschulbeiträge auch für jene Schüler zu bezahlen sind, die zu einem sprengelfremden Schulbesuch gar nicht berechtigt waren. Es liegt somit in der Sphäre jeder schulerhaltenden Gemeinde nur jene sprengelfremden Schüler aufzunehmen, die auch eine entsprechende Bewilligung für einen sprengelfremden Schulbesuch haben. Es kann jedenfalls nur für diese ein Gastschulbeitrag vorgeschrieben werden.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.10-658/2015-9 vom 5.10.2015

Im öffentlichen Recht begründete persönliche Pflichten, wie die Verpflichtung des Hilfeempfängers, eine nicht zweckentsprechend verwendete Hilfeleistung „Persönliches Budget“ nach den §§ 22a und 35 BehindertenG Stmk 2004 (BHG) zurückzuzahlen, gehen ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht auf Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger über (vgl. VwGH 31.03.1992, 91/07/0080 und 20.02.2014, 2013/07/0164, sowie Hengstschläger/Leeb, AVG, 2. Auflage, 2014, § 8 RZ 27 mwN). Eine Sonderregelung für die Rechtsnachfolge enthält das BHG generell nicht. Eine Ersatzpflicht der Erben ist nur im § 39a BHG normiert und betrifft ausschließlich vollstationär oder teilstationär gewährte Hilfeleistungen und Geldleistungen, die zum Todeszeitpunkt noch nicht verbraucht wurden. Da somit das Verfahren über die Festsetzung der Rückzahlungspflicht nach dem Tod des Hilfeempfängers, der gegen diese Festsetzung eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht eingebracht hat, nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, findet ein Übergang auf den Nachlass oder die eingeworteten Erben nicht statt und somit auch keine Nachfolge in die Parteistellung im laufenden Verfahren (vgl. VwGH 29.06.2000, 99/07/0176). Der Rückersatzbescheid war daher ersatzlos aufzuheben und die Zustellung dieses Beschlusses an den Verlassenschaftskurator zu verfügen.

LVwG 41.36-1163/2015-9 vom 22.10.2015

Werden die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung auf die Dauer unveränderter persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse bzw. befristet gewährt, treten die Rechtswirkungen der Änderungen dieser Verhältnisse ohne weiteren Verfahrensakt, also ohne bescheidmäßige Aufhebung des Bescheides nach Eintritt der auflösenden Bedingung ipso iure ein (Hengstschläger/Leeb, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz² §59 Rz 44 (Stand 01.01.2014, rdb.at)). Somit endet die Zuerkennung der Leistungen von Gesetzes wegen mit der Änderung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Eine bescheidmäßige Einstellung der Mindestsicherung, die wegen dieser Änderung erfolgt, ist daher aufzuheben.

Stmk. Landessicherheitsgesetz

LVwG 30.18-3211/2014 vom 20.3.2015

Bei dem zur Last gelegten Vorwurf, der Pfarrer habe an verschiedenen Tagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, durch Läuten der Kirchenglocken ungebührlicherweise störenden Lärm iSd § 1 StLSG erregt, handelt es sich weder um ein Dauerdelikt noch um ein fortgesetztes Delikt. Vielmehr stellen diese vorgeworfenen Tathandlungen Einzeldelikte dar, welche jeweils auf einem selbstständigen Tatentschluss basieren.

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 16-2015

Abgabenrecht – Aufenthaltskosten Spital

LVwG 61.37-4772/2014 vom 19.5.2015

Anstaltsbedürftige Personen können gemäß § 66 Abs 3 StKAG auf eigenes Verlangen in die Sonderklasse eines öffentlichen Krankenhauses aufgenommen werden. Diese Personen sind vor der Aufnahme, § 66 Abs 4 leg cit entsprechend, über die sich aus der Aufnahme in die Sonderklasse ergebenden Verpflichtungen in geeigneter Weise aufzuklären. Das Krankenhaus hat seine Aufklärungspflicht in diesem Zusammenhang erfüllt, wenn es den Patienten über den Zuschlag zur Pflegegebühr der allgemeinen Gebührenklasse oder der LKF-Gebühr iSd § 73 Abs 5 leg cit und allgemein darüber, welche Sondergebühren gemäß § 75 leg cit eingehoben werden dürfen, aufgeklärt hat. Eine Aufklärung über die explizit anfallende Höhe an Sondergebühren ist damit aber nicht verbunden und sieht das StKAG auch nicht vor.

Abgabenrecht - Bauabgabe

LVwG 61.37-5271/2014 vom 7.5.2015

Im Abgabeverfahren darf in derselben Sache nur einmal abgesprochen werden (vgl. zum Grundsatz „ne bis in idem“ in Abgabeverfahren VwGH 17.10.1974, Zl 1818/73). Dieses Konzept wurde auch in Abgabeverfahren nach § 15 BauG umgesetzt, zumal in den Fällen, in welchen von der Baubewilligung nicht Gebrauch gemacht wird, die vorgeschriebene Bauabgabe bei späterer Baubewilligung für dasselbe Grundstück anzurechnen ist, oder bei Zu- und Umbauten die Bauabgabe lediglich entsprechend der neu gewonnenen Bruttogeschossfläche zu berechnen ist und andererseits die bisher vorgeschriebenen Aufschließungsbeiträge bei der Vorschreibung der Bauabgabe anzurechnen sind. Wird nun im konkreten Fall um die Erteilung einer Baubewilligung für eine geänderte Bauausführung angesucht - Gebäude wird nun nicht mehr nur landwirtschaftlich genutzt -, für welches zum damaligen Zeitpunkt schon die Bauabgabe entrichtet wurde, darf, wie § 15 Abs 2 BauG normiert, nur für eine etwaige neu gewonnene Bruttogeschossfläche die Bauabgabe vorgeschrieben werden. Dies bedeutet, dass auch dann, wenn ursprünglich eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorgelegen ist und daher gemäß § 15 Abs 7 BauG nur 25% der Bauabgabe vorgeschrieben wurde, bei einer nachträglichen Nutzungsänderung desselben Objektes die Bauabgabe nicht nachverrechnet werden darf.

Abgabenrecht – Bau- und Kanalabgabe

LVwG 61.37-5728/2014 vom 29.6.2015

Bei der Wiedererrichtung von Gebäuden desselben Ausmaßes entfällt die Vorschreibung einer Bauabgabe gemäß § 15 Stmk. BauG nur dann, wenn für das seinerzeitige Objekt eine Bauabgabe und/oder ein Aufschließungsbeitrag vorgeschrieben wurde (VwGH 26.4.1999, 99/17/0142). Kanalisationsbeiträge iSd § 1 ff Kanalabgabegesetz 1955 hingegen stellen eine eigene Abgabe dar und sind jedenfalls nicht als Bauabgabe oder Aufschließungsbeitrag zu werten. Eine Anrechnung gemäß § 119 Abs 8 Stmk. BauG kommt daher, für bereits geleistete Kanalisationsbeiträge, nicht in Betracht.

Abgabenrecht - Nächtigungsabgabe

LVwG 61.37-5810/2014 vom 8.4.2015

§ 2 StNFWAG normiert, dass abgabepflichtig ist, wer in einer Gemeinde des Landes Steiermark, in einem gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieb, auf einem Campingplatz oder in einer Privatunterkunft gegen Entgelt ohne in dieser Gemeinde seinen Hauptwohnsitz zu begründen, Unterkunft nimmt. Gemäß § 4 Abs 2 StNFWAG trifft, bei der Beherbergung in gastgewerblichen oder sonstigen Beherbergungsbetrieben sowie in Schutzhäusern und Schutzhütten den Inhaber, bei einer Beherbergung in Privatunterkünften den Unterkunftgeber, die Einhebungspflicht dieser Abgabe. Nach dieser Systematik ist der Einhebungsverpflichtete nicht Abgabenschuldner. Wird nun, wie im vorliegenden Fall, nicht die Haftung gegenüber dem Einhebungspflichtigen (§ 7 Abs 1 BAO iVm § 224 Abs 1 BAO) geltend gemacht, sondern diesem ausdrücklich die Nächtigungsabgabe vorgeschrieben und somit der Einhebungspflichtige als Abgabenschuldner herangezogen, führt dies zur ersatzlosen Behebung des Abgabenbescheides. Der Haftungspflichtige darf nämlich nicht ohne Erlassung eines Haftungsbescheides unmittelbar als Abgabenschuldner in Anspruch genommen werden (vgl. VwGH 26.01.1996, 92/17/0188).

Baurecht

LVwG 50.17-1905/2015-8 vom 1.10.2015

Im Hinblick auf die Brandgefahr räumt § 26 Abs 1 Z 4 iVm § 52 Abs 2 BauG Stmk 1995 dem Nachbarn gegen die Erteilung der Baubewilligung nur Einwendungen ein, die sich auf Bauvorschriften beziehen, die Bestimmungen über die brandschutztechnische Ausführung der Außenwände von Bauwerken an der Nachbargrenze sind. Ein darüber hinausgehendes allgemeines Nachbarrecht auf Brandschutz besteht nicht. Dass die brandabschnittsbildende Wand einer Garage an der Grundgrenze mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI60/EI60 auszuführen war, wurde mit einer Auflage des Baubewilligungsbescheides zu Recht vorgeschrieben. Mit welchem Material diese Feuerwiderstandsklasse erreicht wird, obliegt jedoch allein dem Bauherrn. Daher würde eine dem Wunsch der Nachbarn entsprechende Vorschreibung an die Bauwerber, diese Mauer aus Beton zu errichten und mit einem feuerfesten Anstrich zu versehen, einen Eingriff in die Baufreiheit darstellen.

Forstgesetz

LVwG 52.28-2657/2015-2 vom 20.10.2015

Ein forstpolizeilicher Auftrag zur Wiederbewaldung nach § 172 Abs 6 ForstG 1975 (ForstG) ermächtigt auch zu einem Auftrag zur Beseitigung eines auf einer Waldfläche rechtswidrig errichteten Bauwerks (vgl. VwGH 14.06.1993, 90/10/0100). Die Erlassung des Wiederbewaldungsauftrages ist selbst dann zulässig, wenn die Änderung der Flächenwidmung mit Einbringung des zitierten Anbringens an die örtliche Gemeinde angestrebt wird. Solange die gegenständliche Fläche Wald im Sinne des § 1a ForstG ist, hat die Behörde gemäß § 172 Abs 6 ForstG die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung in einer der zwangsweisen Durchsetzung zugänglichen Weise unter Setzung der angemessenen Frist aufzutragen (vgl. VwGH 11.5.1987, 87/10/0044). Dies gilt selbst dann, wenn bereits ein forstrechtliches Rodungsverfahren oder ein Verfahren zur Waldfeststellung anhängig wäre, die beide zum Ergebnis führen könnten, dass die Fläche bald nicht (mehr) Wald ist (vgl. VwGH 14.06.1993, 90/10/0100). Ein Verfahren zur raumordnungsrechtlichen Änderung der Flächenwidmung hat auf die Eigenschaft der Fläche als Wald keine Auswirkungen (vgl. VwGH 20.1.1977, 1893/76).

Führerscheingesetz

LVwG 30.3-2777/2015-2 vom 28.10.2015

Wurde nach einer Verweigerung der Atemluftalkoholuntersuchung gemäß § 5 Abs 2 StVO 1960 eine Übertretung nach § 39 Abs 5 FSG 1997 begangen, indem der PKW trotz vorläufiger Abnahme des

Führerscheines gelenkt wurde, stellt das Verhalten, das Fahrzeug trotz vorläufiger Abnahme des Führerscheines in Betrieb genommen (und gelenkt) zu haben, keinen Erschwerungsgrund dar. Vielmehr wird der Unrechtsgehalt dieses Verhaltens im Tatbestand des Lenkverbotes nach § 39 Abs 5 FSG 1997 aufgefangen.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.6-1944/2015-10 vom 16.10.2015

Bei der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung (PBStV 1998) handelt es sich um eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr, mit der Bestimmungen über die Durchführung der besonderen Überprüfung und wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen festgelegt werden. Unter anderem wird beim Katalog der Prüfpositionen (§ 10 Abs 2 PBStV 1998) festgelegt, welche Ausrüstungsmängel der Kraftfahrzeuge als leichte Mängel, schwere Mängel, Mängel mit Gefahr im Verzug und Vorschriftsmängel anzusehen sind. Diese Bestimmungen richten sich nur an die Kontrollorgane, die eine Fahrzeugüberprüfung durchführen. Daher stellen sie keine Vorschriften dar, gegen welche die Kraftfahrzeuglenker verstoßen können.

Mediengesetz

LVwG 30.18-5519/2014 vom 24.4.2015

Gemäß § 24 Abs 4 MedienG trifft die Pflicht zur Veröffentlichung eines Impressums den jeweiligen Medieninhaber. Unter diesem wird für Printmedien gemäß § 1 Abs 1 Z 8 leg cit jene Person verstanden, die ein Medienunternehmen oder einen Mediendienst betreibt, oder die inhaltliche Gestaltung eines Medienwerks besorgt und dessen Herstellung und Verbreitung entweder besorgt bzw. veranlasst. Wurde, wie im konkreten Fall, in einem Medienwerk kein Impressum abgedruckt und findet sich stattdessen nur der Hinweis auf ein Postfach, welches dafür eingerichtet wurde, um Abonnements für diese Zeitschrift bestellen zu können, kann der Inhaber eines solchen Postfaches nicht als Medieninhaber angesehen und bestraft werden. Geht man - wie die belangte Behörde - davon aus, dass durch dieses Postfach zur Herstellung und Verbreitung des Mediums beigetragen wurde, fehlt es gemäß § 1 Abs 1 Z 8 lit b leg cit aber an der inhaltlichen Gestaltung des Mediums, um als Medieninhaber angesehen zu werden.

Sozial- und Behindertenwesen

LVwG 70.11-909/2015-7 vom 21.7.2015

Gemäß Anlage 1.I.B Pkt 1.1 der BehindertenG Leistungs-EntgelteV Stmk 2004 (LEVO) kann die im Regelfall zwei Jahre zu gewährende Leistung der Trainingswohnung, welche die persönliche Wohnfähigkeit entwickeln und zum alleinigen Wohnen befähigen soll, in begründeten Ausnahmefällen um ein weiteres Jahr verlängert werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn das angeführte Ziel erreicht wurde und sich die Problematik der fehlenden Motivation durch weiteres Training bereits erlernter Fähigkeiten mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht verändern wird.

Straßenverkehrsordnung

LVwG 30.3-1651/2015 vom 28.10.2015

Private Abschleppfahrzeuge, die auf Arbeitsfahrten mit eingeschalteten Warnleuchten und gelb-roten Drehlicht im Sinne des § 27 Abs 4 StVO 1960 unterwegs sind, zählen zwar zu den privilegierten Fahrzeugen im Sinne des § 27 Abs 1 StVO 1960. Jedoch sind nicht sämtliche Fahrtunterbrechungen (Gasthauskonsumationen, Toilettengänge, Einkäufe) vom Privileg des § 27 Abs 1 StVO 1960 umfasst. Daher war der 45-minütige Aufenthalt des Beschwerdeführers zur Mittagszeit bei der Wohnung seiner Eltern trotz der Tatsache, dass er im Auftrag der Polizei mit einem Abschleppfahrzeug eine Abschleppfahrt eingeleitet hatte, keinesfalls als Arbeitsfahrt zu qualifizieren. Somit war das Halte- und Parkverbot nach § 24 Abs 1 lit a StVO 1960, welches am Ort der Abstellung des Abschleppfahrzeuges gegolten hatte, auch für den Beschwerdeführer verbindlich.

Zustellgesetz

LVwG 50.21-1641/2015-2 vom

Benennt die Behörde im Spruch eines Bescheides (Anordnung von Sicherungsmaßnahmen) eine bestimmte physische Person ausdrücklich als handelsrechtlichen Geschäftsführer einer bestimmten GmbH (als Eigentümerin), bringt dies zum Ausdruck, dass die physische Person allein in ihrer

Funktion als vertretungsbefugter handelsrechtlicher Geschäftsführer herangezogen wird und der Bescheid nicht für sie persönlich bestimmt ist. Dabei schadet es auch nicht, dass die physische Person in der Zustellverfügung (§ 5 ZustG) als Erste genannt ist und die GmbH erst nach der Anführung der Zustelladresse (ihrer damaligen Anschrift) durch ein Komma getrennt angeführt wird. Für die Gültigkeit eines Bescheides reicht es, wenn bei schriftlichen Ausfertigungen aus Spruch, Begründung und Zustellverfügung in Zusammenhang mit den anzuwendenden Rechtsvorschriften eindeutig erkennbar ist, welchem individuell bestimmten Rechtsträger gegenüber die Behörde den Bescheid erlassen wollte. Im konkreten Fall war dies zweifellos die angeführte GmbH (nähere Begründung im Volltext).

Rechtssätze des Landesverwaltungsgerichtes

Rechtssätze 17-2015

Baurecht

LVwG 50.25-1251/2015 vom 12.6.2015

RS 1

Wenden die Nachbarn eines im allgemeinen Wohngebiet gelegenen Bauplatzes gegen die Erteilung der Baubewilligung eine Störung der Nachtruhe durch die ein- und auszuschaltende Beleuchtung im Bereich der Zu- und Abgänge ein und behaupten dabei auch mögliche gesundheitliche Schäden der Kinder, wird im Ergebnis die Ortsüblichkeit des Vorhabens bestritten. Vor diesem Hintergrund sind diese Einwendungen hinsichtlich Lichtimmissionen nicht nur als solche im Sinne des § 26 Abs 1 Z 1 BauG Stmk 1995 (BauG) zu werten, welche die Bestimmungen über die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Flächenwidmungsplan betreffen, sondern auch als Einwendungen im Sinne des § 13 Abs 12 iVm § 26 Abs 1 Z 2 BauG über die Erforderlichkeit der Vorschreibung größerer Abstände anzusehen. Damit kommt den Nachbarn auch gemäß § 13 Abs 12 BauG ein gewisser Immissionsschutz zu, der unabhängig von der Flächenwidmung besteht.

RS 2

Wird von Nachbarn gegen die Erteilung einer Baubewilligung eingewendet, dass ihr Brunnen abgegraben und dadurch die Wasserversorgung beeinträchtigt werde, handelt es sich dabei um keine Einwendung nach § 26 Abs 1 Z 5 BauG Stmk 1995 (BauG) in Bezug auf eine nicht ordnungsgemäße Verbringung der Oberflächenwässer (§ 57 Abs 2 BauG) oder auf eine Änderung der Abflussverhältnisse (§ 88 BauG). Zutreffend ging die Baubehörde davon aus, dass eine allfällige quantitative oder qualitative Beeinträchtigung der Wasserversorgung von Nachbarn durch das Bauvorhaben kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht verletzt (vgl. z. B. VwGH 24.11.1998, 98/05/0203).

Führerscheingesetz

LVwG 42.9-1953/2015 vom 10.11.2015

Eine mit dem Verkehrszeichen „Allgemeines Fahrverbot“ erkennbar gesperrte Forststraße bleibt trotz einer zusätzlichen Abschränkung eine Straße mit öffentlichem Verkehr gemäß § 1 Abs 1 StVO 1960, wenn der Fußgängerverkehr keinen Beschränkungen unterworfen wird, weil ein durchschnittlich gelenkiger Mensch auf beiden Seiten des zweiteiligen Abschränkungstores seitlich vorbeigehen oder durch das Tor steigen kann. So wird durch ein beschildertes, auch für Radfahrer geltendes „Allgemeines Fahrverbot“ keineswegs zum Ausdruck gebracht, dass eine allgemeine Begehbarkeit nicht erwünscht (bzw. untersagt) ist. Da Forststraßen und Waldwege von jedem Fußgänger zu den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, sind sie „Straßen mit öffentlichem Verkehr“ (vgl. hierzu Dittrich der Anwendungsbereich der StVO, ZVR 1984, 353; Pürstl/Sommereder StVO, § 1, Anm. 3; OGH 11.05.2005, 7Ob73/05v). Somit kann auch auf einer wie beschrieben gesperrten Forststraße beim Lenken eines Kraftfahrzeuges eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 Z 1 FSG 1997 verwirklicht werden.

Kraftfahrgesetz

LVwG 30.6-2966/2015 vom 17.11.2015

Die Auskunftspflicht nach § 103 Abs 2 KFG 1967 besteht nur einmal, weshalb die Nichtbefolgung der ersten Anfrage zu ahnden ist (VwGH 25.02.2005, 2004/02/0217). In diesem Sinne kann eine Person für die Beantwortung der Lenkeranfrage nach § 103 Abs 2 KFG 1967 nicht sowohl als Zulassungsbesitzer als auch als ein vom Zulassungsbesitzer genannter Auskunftspflichtiger verantwortlich sein. Daher war es nicht rechtmäßig, nach der ersten an den Zulassungsbesitzer gerichteten Lenkeranfrage, in der der Zulassungsbesitzer das angefragte Lenken bestritten und sich als Auskunftsperson bezeichnet hatte, den Betreffenden ein zweites Mal „als Auskunftspflichtiger“ zur Bekanntgabe des Lenkers aufzufordern und für die Nichtbefolgung dieser zweiten Anfrage „als Zulassungsbesitzer und somit als Auskunftspflichtiger“ nach § 103 Abs 2 KFG 1967 verantwortlich zu machen.

Meldegesetz

LVwG 30.3-1306/2015 vom 28.5.2015

Die belangte Behörde hat von Amts wegen zu überprüfen, ob die Zurechnungsfähigkeit des Beschuldigten iSd § 3 Abs 1 VStG gegeben ist (VwGH 22.9.1992, 92/06/0087). Dies umso mehr, wenn ihr der Umstand bekannt ist, dass für die beschuldigte Person bereits ein Sachwalter bestellt ist.

Öffentl. Sicherheitswesen - Vereinsgesetz

LVwG 41.20-1031/2015 vom 22.4.2015

Gemäß § 2 Abs 3 Vereinsgesetz ist ein Verein aufzulösen, wenn er nicht innerhalb eines Jahres ab seiner Entstehung organschaftliche Vertreter bestellt hat. Diese Frist kann auf Antrag der Gründer verlängert werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr Verschulden verhindert waren die Frist einzuhalten. Der Umstand, dass innerhalb dieser Jahresfrist keine Vorstandsmitglieder gefunden werden konnten, stellt weder ein unvorhergesehenes noch ein unabwendbares Ereignis in diesem Sinne dar, zumal dies vom Bemühen der Gründer abhängt.

Ortsbild- und Denkmalschutz

LVwG 50.21-2971/2015

LVwG 50.21-2972/2015-2 vom 4.11.2015

Da durch die Unterschutzstellung des Schlosses H. in seiner Gesamtheit als Denkmal gemäß § 1 Abs 9 DMSG 1923 auch alle seine Bestandteile und das Zubehör miteinbezogen wurden, änderten der Verkauf der im Schloss befindlichen Wandbilder an die Beschwerdeführerin und eine – auch längerfristige – Verbringung der Bilder an einen anderen Ort nichts an ihrer gesetzlichen Zubehöreigenschaft und rechtlichen Unbeweglichkeit im Sinne des § 293 ABGB. Als Teil des unbeweglichen denkmalgeschützten Gutes „Schloss H.“ richtete sich auch die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden für die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen gemäß § 31 Abs 1 (bzw. 3) DMSG 1923 und § 3 AVG 1991 nach der Lage des unbeweglichen Gutes und nicht nach dem Ort, an den die als Zubehör geltenden Bilder verbracht wurden.

Pflanzenschutzmittelgesetz

LVwG 30.6-2145/2015 vom 30.11.2015

Das Inverkehrbringen ein und desselben Pflanzenschutzmittels ohne Zulassung, im konkreten Fall durch Vorrätighalten von 74 x 200 ml des Produktes am 26.3.2015, durch Verkäufe von 180 x 200 ml und 1 x 180 ml des Produktes am 3.3. und 1.3.2015 sowie durch gleichzeitiges Anbieten auf der Homepage des Betriebes stellt infolge des offensichtlichen Gesamtkonzeptes und zeitlichen Zusammenhanges ein Sammeldelikt dar (vgl VwGH 30.3.1992, 90/10/0080). Daher wurde diese Übertretung nach § 3 Abs 1 iVm § 15 Abs 1 Z 1 lit e PMG 2011 und den Art 2, 3 Abs 9 und 28 Abs 1 VO (EG) Nr 1107/2009 zu Recht mit nur einer Strafe geahndet.

Tierschutzgesetz

LVwG 52.27-1099/2015-5 vom 12.11.2015

Gemäß Anlage 2 Pkt 2.2. der TierhaltungsV 01te 2005 ist die dauernde Anbindehaltung von Rindern dann zulässig, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß § 16 Abs 4 Tierschutzgesetz für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die körperliche Verfassung des Tierhalters selbst ist kein Grund, der eine dauernde Anbindehaltung seiner Kühe und Kälber rechtfertigen könnte. In diesem Falle hat der Tierhalter während seiner gesundheitlichen Einschränkung durch geeignete Maßnahmen bzw. personelle Unterstützung im Betrieb für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen Vorsorge zu treffen.

Waffengesetz

LVwG 70.3-751/2015 vom 9.4. 2015

Gemäß § 17 Abs 3 WaffG kann die Behörde verlässlichen Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und ein überwiegendes berechtigtes Interesse am Erwerb, Einfuhr, Besitz oder Führen nachweisen, Ausnahmen von Verboten der Abs 1 und 2 leg cit bewilligen. Diese Ermessensbestimmung hat gemäß § 10 WaffG private Rechte und Interessen insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist. Wird

nun in einem Antrag auf Ausnahmegewilligung versucht dieses Interesse damit zu begründen, dass es sich bei der vorliegenden verbotenen Waffe (Schrotgewehr mit Vorderschaftrepetiersystem) um ein Erbstück handelt, welches über Generationen weiter vererbt wurde, da es eine historische Begebenheit hat und lediglich der Besitz und nicht die Schussabgabe von besonderem Interesse sei, führt dies nicht zum Erfolg. In einem solchen Fall, wo lediglich der Besitz und nicht die Schussabgabe von besonderem Interesse ist, kann die Waffe gemäß § 42b WaffG auch deaktiviert werden.